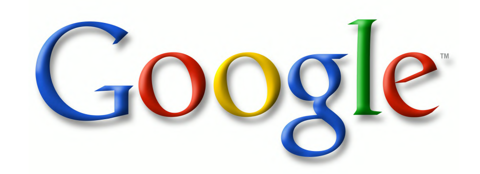
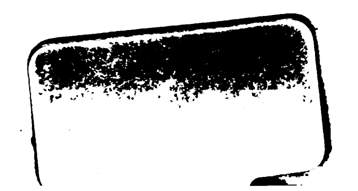
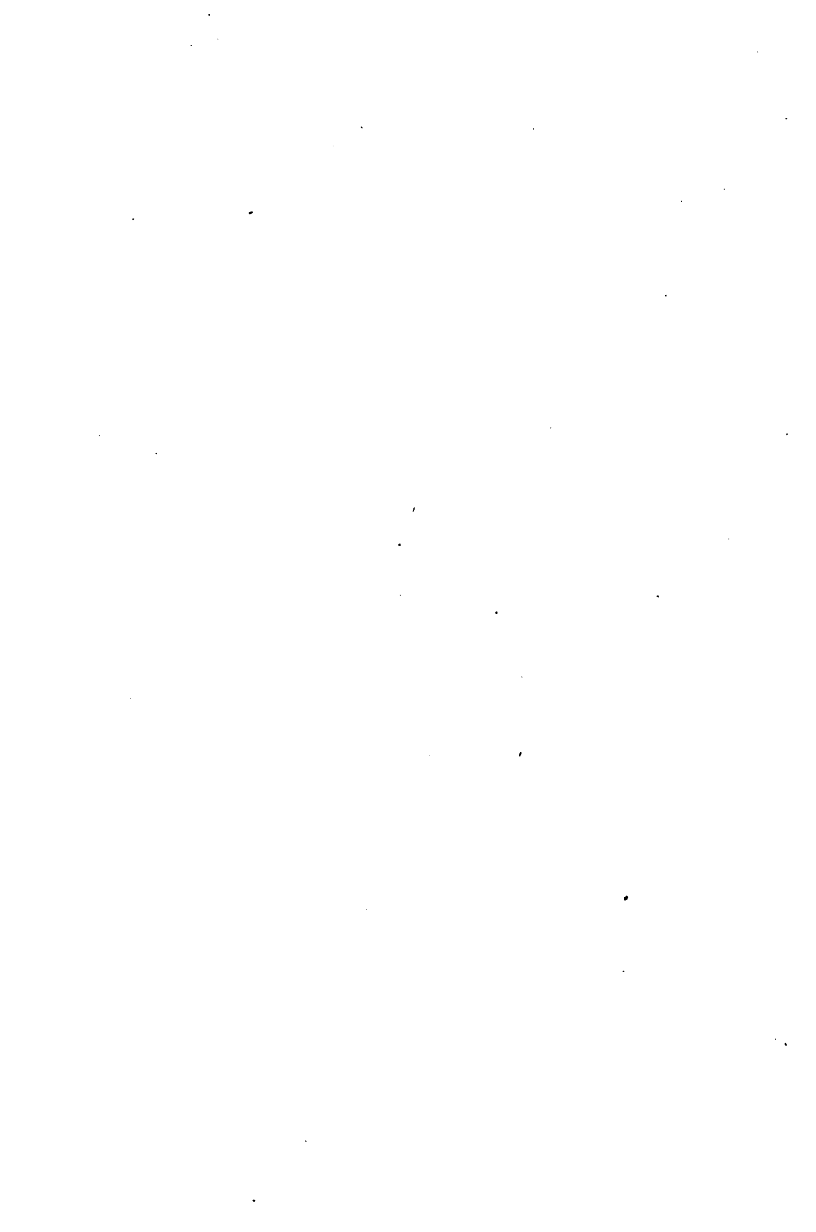



DOMI NUS ILLU MINA TIO MEA
Taylor Institution.







Culturhistorische Studien

aus

Meran.

Sprache — Literatur — Volksgebräuche — Zunftwesen — mit vielen ungedruckten Documenten.

Von

O. Frh. v. Reinsberg-Düringsfeld.

Leipzig, 1874.

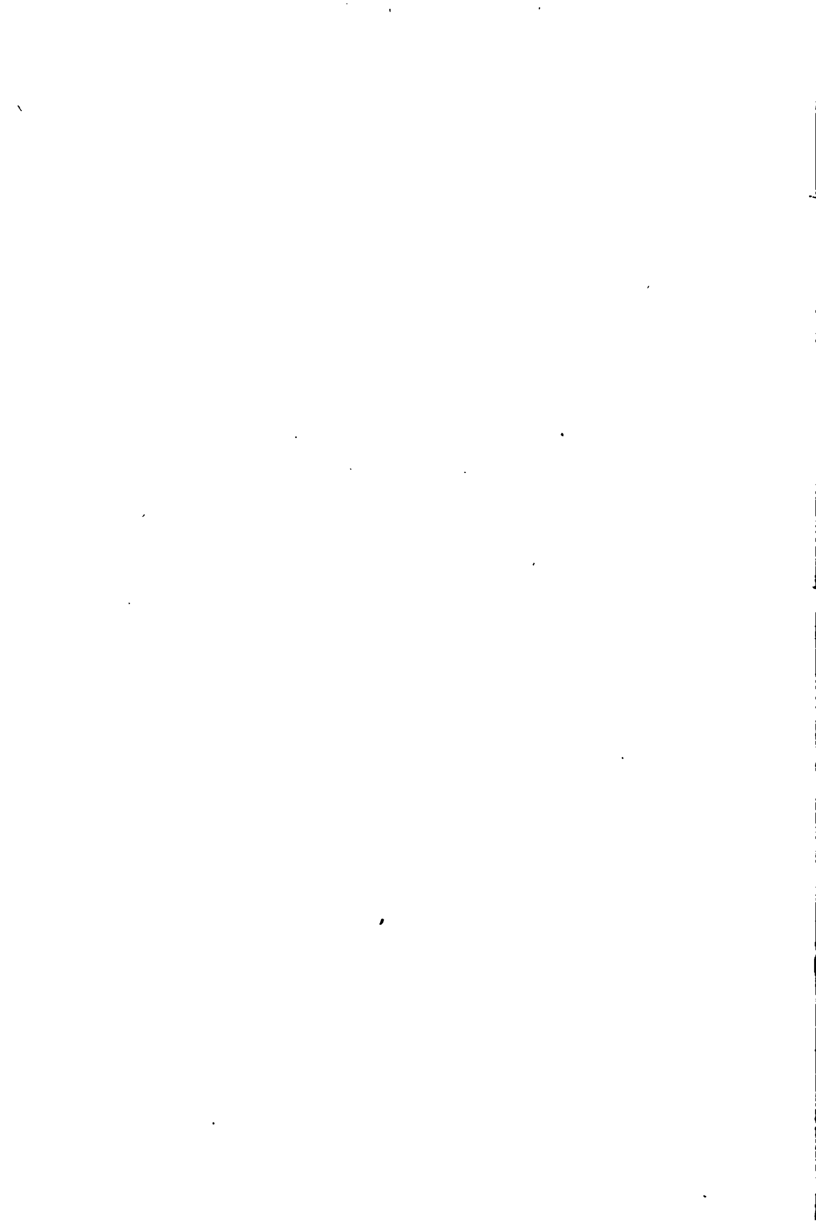
List & Francke.



Inhaltsverzeichniss.

I.

Sprachliches und Volksthümliches.



Die Mundart des Burggrafenamtes.

Die Volkssprache im ehemaligen Burggrafenamte, wozu ausser Meran, der alten Landeshauptstadt, noch die Gerichte Lana und Marling, Stein unter Lebenberg, Forst, Ulten, Mayenburg, Passeier, Schönna, Burgstall, Gargazon und Mölten gehörten, unterscheidet sich mehrfach von den nordtirolischen Mundarten, und spaltet sich wiederum in drei verschiedene Sprachweisen, welche man als den eigentlichen Meraner-, den Passeier- und den Ultner Dialekt zu bezeichnen pflegt.

Im Allgemeinen steht sie der älteren deutschen Sprache in vieler Beziehung näher, als die jetzige Schriftsprache, und den Norddeutschen, die nach Meran kommen, ohne des Alt- und Mittelhochdeutschen kundig zu sein, wird es nicht leicht werden, die bairisch-österreichische Mundart der Bewohner des Burggrafenamtes zu verstehen.

Denn wenn auch Jeder, der einige Tage in Meissen oder Dresden zugebracht hat, vollkommen daran gewöhnt ist, b und d wie p und t und umgekehrt aussprechen zu hören, und deshalb ohne grosse Schwierigkeiten erkennen wird, dass der Meraner unter *putter*, *puschn*, *prànd*, Butter, Busch und Brand, und unter *tàmpf*, *tâcht*, *drieb*, Dampf, Docht und Trieb meint, so wird es ihm doch neu sein, dass *puschn* nicht blos einen Strauss, sondern auch eine Weinschenke bezeichnet, die durch ein Büschel grüner Zweige kenntlich ist, und dass *putter*

nicht wie in der Schriftsprache weiblichen, sondern männlichen Geschlechtes ist.

Ebenso muss man wissen, dass *fàk*, Schwein, männlich und weiblich ist, dass ferner die Luft, wie im Althochdeutschen, *der luft*, der Husten aber *die huestn*, der Teller *das taller*, das Mass Wein jedoch *die måss wein* genannt wird. Auch der Ort heisst *das oart*, der Magistrat *das magistrat*, die Asche *der åschn*, und das Dunkel *die finster*.

Die Vorsilben er und zer verwandeln sich in *der*, z. B. *derschlån*, erschlagen; *derlôgn*, erlogen; *derrissn*, zerrissen; die Vorsilbe ein wird *in*, z. B. *instèckn*, einstecken; *intrâgn*, hineintragen; *innen*, hinein, und die Endsilbe heit schrumpft zu *et* zusammen, z. B. *gwûnet*, Gewohnheit; *kranket*, Krankheit; *poaset*, Bosheit. Die Gesundheit wird gar, wie im Mittelhochdeutschen, *der gsunt*, und das e, welches das Ende der Worte Schule, Kirche und ähnlicher bildet, bleibt in und bei Meran ganz weg, z. B. *schuel*, *kirch* (Kirche), *seal*, Seele.

Im Passeierthal dagegen wird dieses e, wie a lautend, gewissenhaft ausgesprochen, z. B. *kirchá*, *kàtzá* (Katze), *á groassá freuda*, eine grosse Freude; selbst statt anderer Endsilben, besonders statt *lich*, gebraucht, z. B. *freila*, freilich; *ståtla*, stattlich, stolz; *güetla*, gütlich, und sogar Wörtern angehängt, bei denen es ungehörig ist, wie *denna*, denn; *á soudá*, so; *fufzena*, fünfzehn. Dieser letztere Missbrauch ist, was die Zahlwörter bis zwanzig anbetrifft, auch ausserhalb des Passeierthales verbreitet, indem man fast überall im Burggrafenamte *åchtá* für acht; *neuna* für neun, *uendlefa* für elf hört.

Nicht minder allgemein pflegt man einzelnen Worten gewisse, theils unorganische, theils organische Buchstaben vorzusetzen, welche in der hochdeutschen Schriftsprache nicht üblich sind. So sagt man *tàchz'g* für achtzig; *hêgedex* für Eidechse; *gschloss* für Schloss; *gsìcht* für sieht; *gschrifft* für Schrift; und in anderen Worten wiederum, besonders zwischen Vokalen und fast

immer zwischen n und l wird ein d eingeschoben, z. B. *traudn*, trauen; *baudn*, bauen; *blüedn*, blühen; *eander*, eher; *schüender*, schöner; *mànder*, Männer; *hüendl*, Hühnchen.

In ähnlicher Weise tritt ein g ein in *schaugn*, schauen, und *heugen*, Heu machen, und statt des h in den neuhochdeutschen Zeitwörtern „mähen, krähen, drehen“ setzt der Bewohner des Burggrafenamtes ein n, indem er *mânen*, *krânen*, *drânen* spricht. Der Passeirer allein hat in „drohen“ das mittelhochdeutsche w aus dröuwen beibehalten, und sagt *dröwen*.

Die Vorsilbe ge mit folgendem h oder r verdichtet sich zu k, z. B. *kilw* Gewölk (aus mhd. gehilwe); *kearn*, gehören; *koursam*, Gehorsam; *kråtn*, gerathen; *krêd*, Gerede; *kring*, gering, und auslautendes bd, bt oder mt klingt wie p, z. B. *glüp*, Gelübde; *gip*, giebt; *àmp*, Amt; *nimp*, nimmt.

Aus „behüte dich Gott“ wird *pfüet di Gott*, und aus den Richtungswörtern hin und her, die in der Zusammensetzung immer nachgesetzt werden, bildet man je nach den Ortschaften *nácher*, hernach; *ummer*, herum; *ôer*, *ôcher*, herab; *zuer*, *zuecher*, herzu; *ausser*, heraus; *ôi*, *ôchi*, *ôchn* (eigentlich *alchin*), hinab; *inni*, *innen*, *inchn*, hinein u. s. w.

In Fremdworten wird c und k, besonders anlautend, fast immer in g verwandelt, z. B. *gurâsche* (frz. courage), *gûtsch* (frz. coche) Kutsche, *gstraun* (it. castrone) Schöps, *gàffer* (persisch kofur) Kampfer, *bâslyuem*, Basilicum, sonst aber g, namentlich vor m und w, gern zu k verstärkt, z. B. *àrkwon*, Argwohn; *lànkweil*, Langeweile; *junkmàister*, Lehrergehülfe.

Auch das ch in Lache (ahd. lacha), Drache (lat. draco) u. a. wird zu k (*làk*, *làkn* und *dràk)*, und das h im In- und Auslaut geht leicht in ch über, z. B. *leichn*, leihen; *weichn*, weihen; *rauch*, rauh; *vîch*, Vieh. Dagegen wird häufig das k im In- und Auslaut, der älteren Sprache analog, durch ch ersetzt, z. B. *bàchn*,

backen; *melchn*, melken; *bloch*, Block; *màrch*, Mark, Grenzland, und *màrch*, Knochenmark, und das h zwischen zwei Vokalen, z. B. in *müe*, Mühe; *rue*, Ruhe; *küe*, Kühe, ganz ausgestossen. Ebenso findet im Auslaut oft ein Abfall des g und d Statt, z. B. *gnue*, genug; *küni*, König; *prèdi*, Predigt; *bàll*, bald; *gmoan*, Gemeinde; *i' wer*, ich werde, und in den Zusammensetzungen mit dem Vorwort *àf*, auf, wird das f weggelassen und blos *au* gesetzt, z. B. *aurichtn*, aufrichten; *aui*, hinauf; *aukemmen*, aufkommen.

Eine Eigenthümlichkeit des Dialektes ist die aus dem Althochdeutschen herrührende Verbindung des m mit p, wo in der Schriftsprache mm steht, z. B. *krump*, krumm; *kampl*, Kamm; *làmp*, Lamm, während im Inlaut, ebenfalls dem Neuhochdeutschen entgegen, eine Angleichung von mb und md in mm Statt findet, z. B. *Novemmer*, November; *à fremmer*, ein Fremder; *quatemmer*, Quatember.

Aus *weinper* (Weinbeere), Traube, hat man *weimmer*, aus Branntwein aber *bràmpein* oder *brombawein*, und aus *gleichgar*, fast, beinahe, *gleigger* gemacht.

In den Worten *harpf*, Harfe, und *schloapfn*, Schleifen, bleibt f, wie im Mittelhochdeutschen, zu pf verschärft; in *zwifl* (Zwiebel); *knôfl* oder *knoflach*, Knoblauch, und *schraufn*, Schraube, vertritt es b, und b wiederum wird in *Warbl*, Barbara; *Wastl*, Sebastian; *àlwer*, schwarze Pappel; *glàwn*, glauben, durch w ersetzt. Auch m wird vor l gewöhnlich wie b oder w ausgesprochen, z. B. *marbl*, Marmor; *èrbl*, Ermel, und n geht vor Labialen gern in m über, z. B. *hàmf*, Hanf; *fimf*, fünf; *zumft*, Zunft; fällt in manchen Worten, wie *âbet*, Abend; *tauset*, tausend; *lèbet*, lebend, ganz aus, und nimmt in Verbindung mit g, z. B. in *singn*, singen; *ànfàngn* anfangen; *drengn*, drängen, einen nasalen Laut an, wie das französische n in on, un.

Betreffs der Vokale ist vor Allem zu bemerken, dass a fast immer wie o oder oa klingt, z. B. *jao*, ja;

fåchn, fangen; *målen*, malen; *wàmp*, Bauch; *zànd*, Zahn; und gedehnt vor m und n sogar oft ganz in u übergeht, z. B. *fûn*, Fahne; *hûn*, Hahn; *bûn*, Bahn; *nûmen*, Namen; *rûm*, Rahmen; *ûnrennen*, anrennen, und andere Zusammensetzungen mit ûn, an. Auch Hader lautet *hûder* und Hafer *håber*, und offenes kurzes á hat sich ausser in Fremdwörtern, z. B. *áx*, Axt, Beil; *káss*, Kasse; *támper*, Tambour u. s. w. blos in wenigen Worten, wie *áss*, als; *dáss (áss)*, dass; *wáschn*, waschen; *stárr*, starr; *wárz*, Warze, erhalten.

Das e wird häufig wie ä ausgesprochen, z. B. *èll*, Elle; *fèls*, Fels; *zèchn*, zehn; *öisl*, Esel; lautet vor r und namentlich rn fast immer wie ea, vor n wie ie, z. B. *fearner*, Gletscher; *gearn*, gern; *eàrt*, Erde; *earnst*, Ernst; *learnen*, lernen; *stearn*, Stern; *gien*, gehen; *stien*, stehen; *wienig*, wenig, und klingt in Endsilben, sowie in den Vorsilben be und ge, wenn es nicht ganz ausgestossen wird, äusserst kurz, z. B. *maulper*, Maulbeere; *getûn*, gethan; *betrüegn*, betrügen; *gnummen*, genommen; *gfâr*, Gefahr; *sågn*, sagen; *lebm*, leben; *stûbm*, Stube; *kèrzn*, Kerze.

Nur wenn ein m oder n, oder auch ein Vokal vorausgeht, wie bei *kemmen*, kommen; *rennen*, rennen; *kuien*, kauen; *nuien*, stampfen, wird es ausgesprochen, und die Passeier unterscheiden sich hauptsächlich dadurch von den übrigen Bewohnern des Burggrafenamtes, dass sie dieses e nicht nur überall mit einer gewissen Emphase betonen, sondern es auch da einschieben, wo selbst die Schriftsprache es ausgestossen hat, indem sie z. B. für Gnade, gleich, *genådá*, *geleich* sagen.

Für ei wird meist oa, steht es vor m und n, ue gesetzt, z. B. *goass*, Geiss; *loab*, Laib (Brod); *bloachn*, bleichen; *huem*, Heim, Haus; *luem*, Lehm (mhd. leim); und der unbestimmte Artikel ein, eine, ein lautet wie kurzes *á*, vor Vokalen wie *án*, z. B. *á nàrr*, ein Narr; *á fluig*, eine Fliege; *án årbet*, eine Arbeit. Da nun ô ebenfalls wie oa, vor n wie ue ausgesprochen wird,

z. B. *stoassn*, stossen; *roar*, Rohr; *schoass*, Schoss; *kruen*, Krone; *schuenen*, schonen; *luen*, Lohn, so trifft es nicht selten, dass die verschiedensten Wörter, wie Brod und breit, Bohne und Bein, mundartlich ganz gleich lauten: *broat* und *buen.*

Dieselbe Schwierigkeit der Unterscheidung für das Ohr des Norddeutschen bietet die Aussprache der Umlaute, indem ü und üe im Dialekt wie i und ie; äu, ui und eu aber ganz wie ai lauten.

Aus au hat man, wenn es aus dem mittelhochdeutschen ou herrührt, â gemacht, z. B. *bâm*, Baum; *kâfn*, kaufen; *lâb*, Laub, und u pflegt man, wo es aus uo entstanden, wie úe auszusprechen, z. B. *guet*, gut; *huet*, Hut; *mueter*, Mutter, wogegen o wiederum vor einfacher Consonanz oder vor rn und sn in ou, vor m und n in u verwandelt wird, z. B. *houf*, Hof; *moul*, weich; *hourn*, Horn; *kourn*, Korn; *housn*, Hosen; *lousn* (mhd. losen), horchen; *gspunnen*, gesponnen; *sunntig*, Sonntag; *mûn*, Mond; *summer*, Sommer; *gnummen*, genommen.

Die Fürwörter *ich*, *mich*, *dich*, *sie*, lauten in Verbindung mit einem Verb kurz, wie *i*, *mi*, *di*, *si;* alleinstehend aber *î*, *mî*, *dî*, *sî*. Betontes *mir*, *dir*, *wir* spricht man *mier*, *dier*, *mier*, wobei das e leise nachklingt; unbetontes ganz kurz, wie *mer*, *der*, *mer*. Für *uns* sagt man *üns*, für ihr *ös*, als Suffix *'s*, für *euch önk*, und *sich* wird wie kurzes *si*, in Verbindung mit Vorwörtern wie *schi*, z. B. *fürschi*, vorwärts; *hinterschi*, rückwärts; *hinterschefürschi*, verkehrt, ausgesprochen, denn s klingt überhaupt sehr oft, und namentlich nach r und vor t, p, k wie sch, z. B. *schpötteln*, spötteln; *schklâv*, Sklave; *schtàrk*, stark.

Bei den Zeitwörtern haben sich ebenfalls viele ältere Formen erhalten. Man sagt zwar *i' wer*, *du werst*, *er wert*, ich werde, du wirst, er wird, aber *i' gîb* (ich gebe), *sîch* (sehe), *stîl* (stehle), *triff* (treffe), *stich* (steche); ferner hört man eben so oft *i' fiel*, *hiess*, *liess*, *schlûg*,

griff, flùch (von fluchen), *gâb*, *stàl*, *half* wie *i' fallet, hoasset*, *lasset*, *schlàget*, *greifet*, *fliechet*, *gebet*, *stèlet, helfet; i' såget* und *i' sieg* (sagte), *i' màchet* und *i' miech* (machte); *i' fråget* und *i' frieg* (frug), und das Volk conjugirt: *i' fàllet*, *du fàllest*, *er fàllet*, *mir fàlletn, ös fàllet*, *sie fàlletn.*

Der Conjunctiv vergangener Zeit von schlafen, saufen, schiessen, erfrieren, verlieren heisst *i' schluff, suff, schuss*, *derfrûr*, *verlûr;* von werden *i' wûr*, *mir wurn*, und von gehen, stehen, stets *i' gáng*, *i' stánt.* Das Präsens dieser beiden Verben lautet:

i' gea, *stea*,	*mir gien*, *stien*,
du geast, *steast*,	*ös geat*, *steat*,
er geat, *steat;*	*si gien*, *stien;*

für: er ist gegangen, gekommen, spricht man *er ist gángen*, *kemmen*, und bei den Umschreibungen, welche das Volk liebt, spielt namentlich *gien* eine grosse Rolle.

Anstatt zu sagen: gehen wir zum Essen, spricht der gemeine Mann: *geat*, *gie mer gien essn*, und für einfaches: gehen wir, hört man wohl gar: *gea gie mer gien gien.*

Ebensolcher Missbrauch wird bei Erzählungen mit den Worten *sàg i'*, *sàgt'r*, *hàt'r gsàgt*, und dergl. getrieben, und es ist nichts Seltenes, Sätze zu hören, wie folgenden, den Schöpf in seinem Idiotikon anführt: *Du, såg i'*, *kimmst nit mit*, *hàn i' gsågt*; *nå, sàgt'r, hàn i' nit zeit*, *hàt'r gsågt; aber 'n sunntig*, *sàgt'r*, *is kirchtig*, *sàgt'r*, *nà'r wer i' scho kemma*, *hàt'r gsågt*, *sàgt'r* (Du, sagt ich, kömmst nicht mit, hab' ich gesagt; nein, sagt er, ich hab' nicht Zeit, hat er gesagt, aber den Sonntag, sagt er, ist Kirchweih, sagt er, da werd ich schon kommen, hat er gesagt, sagt er).

Auch *tüen*, thuen, ist ein geläufiges Hilfszeitwort, indem man z. B. statt: sage mir, stets: *tue mer sågn*, spricht, und in der Rede, hauptsächlich bei Antworten, wird gern ein *moan i'*, meine ich, *glàb i'*, *glài*, glaube

ich, oder *rôt i'*, muthmasse ich, so oft es passt oder nicht passt, eingeschoben.

Im Ultner Dialekt, der sich auch auf die deutschen Gemeinden im Nonsthal erstreckt, ist vor Allem auffallend, dass die langen Selbstlaute und Doppelvokale vor n, das stumm bleibt, durch die Nase gesprochen werden, z. B. *mau*, *zau*, *schia*, für Mond, Zahn, schön; dass die Endsilbe an wie au lautet, z. B. *Marau*, Meran; *hau*, Hahn, und dass statt oa stets ua gesagt wird, z. B. *rua*, Rain; *ruanign*, reinigen; *wuan*, weinen. Das Ausstossen der kurzen Vokale ist noch üblicher, als in Meran, indem man auch i wegzulassen pflegt, z. B. *spöttln*, spotten; *himmbl'z'n*, blitzen, und die Endsilbe end wird gern in *in* verwandelt, z. B. *lachin*, lachend; *betin*, betend. Eine grosse Vorliebe haben die Ultner, die Verstärkung ihrer Eigenschaftswörter nicht durch gewöhnliche Steigerung, sondern bildlich auszudrücken, z. B. *platznass*, sehr nass; *stuanaaret* (steinnärrisch), sehr verdreht; *fuchsteufelwild*, sehr zornig; *bliadelerweiss* (blütenweiss), sehr weiss; *glianihoass* (glühendheiss), sehr heiss; *koflhert* (steinhart), sehr hart u. s. w.

Für wem, dem, sprechen sie im hintern Thal *waim*, *daim*, und Ziegen und Kühe benennen sie je nach Gestalt und Farbe mit Eigennamen, die im übrigen Tirol weniger üblich sind.

Als besondere Worte und Redensarten sind anzuführen: *moarlen*, gross, vornehm thun, von *moar* (lat. major), Baumann, Pächter; *groassn*, grossthun; *frankla* (ft. franco), wirklich; *krîgl*, Husten; (*pfrilgan* vom lat. fragilis), abmagern; *schua͂*, *schua͂dla*, schonend, leiser behandeln; *prent* (it. brenta), weite Suppenschüssel; *zwui*, wozu; *sottern*, langsam thun.

Von einem wüsten Ort heisst es: *ist dös a scheutlar oart!* (ist das ein abscheulicher Ort); von einem Irren: *Dès mensch isch völli' g'schossn!* (der Mensch ist völlig angeschossen!), und von einem Taugenichts: *er soll nicht*.

Die wilde Jagd oder Fahrt wird *temper* genannt,

vermuthlich weil sie sich vorzugsweise in den Quatemberzeiten zeigen soll, und der Wachholderstrauch, der anderwärts wie im Mittelhochdeutschen *krânewitt* heisst, führt in Ulten den Namen *knärbetstaud'*.

Auch das isländische oder Rennthier-Moos, das in Tirol gewöhnlich *lungekraut*, Lungenkraut, in manchen Hochalpen *Rispail-Rispail*, im Passeier Thal *goasstrauben*, Geisstrauben, und im Ober-Innthal und Vinstgau *Misere* genannt wird, heisst in Ulten *Iserear* oder *Isere*, und man erzählt dort von ihm: es hatte einst ein üppig grünes Aussehen und war dabei ein so gutes Futter, dass es stets Milch in Fülle erzeugte. Da aber die Aelpler mit der Gottesgabe Missbrauch trieben, wandelte sich Gottes Segen in den Fluch: *Iserear: grât nimmer mear!* (gedeih nie mehr!) und von der Zeit an verdorrte es, und die reichliche Milch versiegte. Ganz ähnliche Sagen sind im Ober- und Unter-Innthal von dem Rennthier-Moos verbreitet

Der Passeirer Dialekt besitzt noch eine grössere Fülle von Worten und Redensarten, die ihm allein eigen sind.

Das Gewimmel heisst *gewommla;* das Aussehen *sêch*, *sêcha*, und der Hauptschlüssel oder Dietrich *gieter*. Das üblichste Schimpfwort ist *Zönn*. Wenn der „Pseirer" Jemand als *wach* bezeichnet, so ist derselbe nicht wach, munter, sondern schmuck angezogen; nennt er ihn aber *pîtloas*, *hintersassig*)* oder *gabich*, so ist er ungeduldig, zurückhaltend oder linkisch, und erzählt er, dass er *grantig*, *tippig*. *froadig* und *mânig* oder *wilda* gewesen, so war er unwillig, aufgebracht, zornig und sehr wüthend. Für beinah dient ihm *nangger*. für mindestens *mangger;* für etwa *ött*, und für geschwind *orla*; *asten* heisst bei ihm derb schlagen, misshandeln; *blensen*, weinen; *gaiggern*, zweifeln, schwanken, und wenn er spricht: *das vîch hat*

*) Im Vinstgau sagt man *inwirzig* (von Wurzel) für zurückhaltend, verschlossen.

si g'schickt, so ist es auf der Alm fett geworden. *Durchen* ist hinüber, *urchen* drüben, und *immerling*, immerfort, immerhin. Lebendig heisst im Passeier *lempig*, aber wer durch Herabfallen um's Leben kam, ist *derschiepen*. Als Ausrufungswort wendet der Passeirer gern *oagåra! so!* ja so! an, als Frage: *wia soda?* (wie so), oder *warumma?* (warum), und aus der Verkleinerungssilbe lein macht er *len* z. B. *manlen*, Männlein.

„Verliert er die Hosen," ist er liederlich; lässt er „die Milch sinken," ist er noch muthloser, als wenn er sagte: *mir ist higga* (bange); „versäuft er den Hut," so ist 's ein vollendeter Säufer, und muss er „die kulpe" austrinken, so muss er es ausbaden, vielleicht weil er an mea culpa im Confiteor gewöhnt ist.

In Meran ist man weniger reich an eigenthümlichen Worten. Die meisten sind dem ganzen Burggrafenamte gemeinsam. Der Maulwurf heisst sehr bezeichnend *vialscher* (im Passeier *wüelscher)*, von wühlen; biegsam, *gliebwoach* (d. h. Gliederweich), und fuhrwerken *tschandern*. Das *hemmet* ist der Wollrock von Männern und Weibern, während man das Hemd *pfoat* nennt. Die *fruindschaft* oder *pfruindschaft* ist nicht die Freundschaft, sondern die Verwandtschaft; *gerhâb*, wie mhd. gêrhab, der Vormund, und *moan heiràt (heiret)*, der Mann oder die Frau, den oder die man ehelichen will.

Wie in Baiern *heppen* zugleich Geiss und junges Mädchen bedeutet, so ist die *gitsch*, *gitsche*, in Meran die allgemeine Bezeichnung des kleinen Mädchens, ehe es zum *mâdl* heranwächst, obgleich es ohne Zweifel eines Stammes mit *kitz*, Junges von Ziegen, Rehen und Gemsen ist. In vielen Orten bleibt auch das erwachsene Mädchen bis zur Heirath *gitsch*, in anderen wird es *à pfott*, und sein Liebhaber, der als *bua*, im Passeier als *zöchl*, geboren wird, und *bua* bleibt, solange er ledig ist, wird *à zoch* oder *zöch*. In Meran haben jedoch diese beiden Namen einen verächtlichen Sinn, und der *bua* nennt seine Geliebte, sobald er von ihr spricht, *mei madl*

und sie ihn *mei bua* oder *schatz*. Ebenso ist es dort mit *mensch*, wenn auch die Wortverbindung *à frûmmes* (frommes) *mensch*, *à fremmes* (fremdes) *mensch* ganz gang und gäbe ist, und eine Bettlerin von sich selbst stets sagen wird: *I bin à armes Mensch.* *) *Guete (schlechte) leute* sind gute (schlechte) Menschen; unter *den gueten* versteht man aber die Reichen, wie unter *den schlechten* die Armen niedrigen Standes, und *hear*, Herr, ist im Allgemeinen Jeder, der nicht auf bäurische Weise gekleidet ist, insbesondere jedoch der Geistliche, so dass: *ein hear werden*, Geistlicher werden bedeutet. Sind neben dem *pfàrrhearn* noch mehrere Hilfsgeistliche oder *gsellhearn* angestellt, so werden sie mit dem Taufnamen *hear Jörg* (*Hannes*) u. s. f. genannt, oder, je nachdem sie früh oder spät celebriren, als *Fruemèsser* oder *Spâtmesser* bezeichnet. In Meran hat das Volk für den Geistlichen, der um 10 Uhr früh die Messe liest, den Namen *Zehnemesser* erfunden.

Das Zeitwort *reiten* heisst in einigen Orten nicht blos reiten, sondern auch wie das englische to ride fahren, während *fàren* nicht fahren, sondern gehen, ziehen bedeutet. *Zientern*, ein blos in Meran übliches Wort, bezeichnet das Empfindsamthun der Kinder, welche ihrer Mutter zu- oder nachweinen; *wimmen* die Weinlese oder *wimmet* halten, und *ierznen*, *ierez'n*, zu Jemand *ös*, ihr, sagen, wie die Kinder zu den Eltern, wogegen *doppelt ierez'n* Jemand mit Sie anreden bedeutet.

Schimpfen oder schelten heisst *schentn* (schänden); *scheldn* aber fluchen, schwören, und *fergkl* ist nicht

*) Im Etschland unterscheidet man das *Mandermensch*, Mann. von *Weibermensch*, Weib (in der Mehrzahl *Manderleut*, *Weiberleut*), und im Pusterthal nennt man das Weibsbild *Gemenschin*, anderwärts die *Mentschin*, und wendet den Ausdruck *menschelweis leben* auf ledige Mädchen an, die für sich allein wohnen und selbständig leben.

etwa ein Ferkel, das man im Dialekt *fakl* nennt, sondern das Gestell zum Tragen von Heiligenbildern bei den Prozessionen (vom lat. ferculum). *Schlâgen* (schlagen) wird vom Schlachten des Viehes und vom Buttern gebraucht, aber das Herabschlagen der Nüsse und Kastanien vom Baume heisst *nussen* (*kèstn) drèschen.*

Den Victualienhändler nennt man *melbler* (von *meal*, Mehl); die Serviette *tischmanipele;* den Hagel *schaur;* den Mauerpfeffer *maurnudl*, und den Regen- oder Sonnenschirm *rêgndàch* und *sunnedachl.*

Der *nûmen (nâm)*, Name, ist zwar beim Landvolk jedes gedruckte oder geschriebene Wort, weshalb die Fibel das *nâmenbüechl* genannt wird, aber im engeren Sinne der *tâfnûmen*, Taufnamen, während der Familienname der *schreibnûmen* heisst. Der Meraner sagt daher allen Ernstes: *I' hoass Peater und schreib' mi Lechner*, obgleich auf dem Lande meist der Taufname in Verbindung mit einer Bemerkung, welche dem Wohnorte oder Namen der Eltern, oder auch irgend einer hervorstechenden Eigenschaft oder Beschäftigung entlehnt ist, als alleinige Bezeichnung der Personen gilt. So ist der *Eggerjôs* der Joseph vom Eggerhof; der *Garber-Simele* der Simon vom Gärber; die *Krumplisl*, die krumme Elisabeth, der *Öisljàggele*, der Eseltreiber Jakob.

Noch zusammengesetzter sind oft diese Benennungen in Ulten, wo wir einen *Heisnjagglhies* (Mathias, Sohn Jakobs, des Sohnes vom Mathäus), eine *Wieserjörgandl* (Anna, Tochter des Georg vom Wiesenhof), eine *Maides'n-màida* (Maria, Tochter Maria's) und einen *Baidelebue* (Maria's Sohn) finden. Denn für Maria hat man in Tirol die Namen *Màid*, *Moid*, *Moidl*, *Moida*, *Miedl*, *Midele*, *Moidele*, *Miezele*, *Marei*, *Mariedl*, *Marilli*, *Marillal*, *Bài*, *Boi*, *Baidele*, die zum Theil auch zugleich für Mädchen, Maid, Dirne angewendet werden, wie umgekehrt das mittelhochdeutsche maget, zusammengezogen in meit, vorzugsweise als Bezeichnung der hl. Jungfrau Maria diente und so der Eigenname wurde.

Als Füllpartikel der Rede werden am häufigsten *èpper*, etwa, *lei*, nur, gerade, gar, *sell*, *selm*, z. B. *sell woll* (eigentlich selbst), und das dem schlesischen Lieblingsworte gleichlautende *gelt*, *gelts*, *geltns*, nicht wahr, angewendet.

Aus *tschèder*, *tschetter*, Maul, im verächtlichen Sinne, Dachtraufe, haben die Meraner *tschèderweit offen* für sperrangelweit offen, und aus *zeitlang*, Langeweil, die bezeichnende Redensart *zeitlang nâch èppes hâbn*, sich sehr nach Etwas sehnen, gebildet.

Uen an âcht gebn heisst: Einem Aufmerksamkeit schenken; *in der âcht hâbn* aber gewohnt sein, und wer keine Zeit hat, sagt, dem Mittelhochdeutschen völlig gleich: *I' han nit der weil.*

Nennt man Jemand *ead*, öde, so ist er so abgeschmackt oder fade, dass er anderwärts in Tirol *a wiecher Mensch* heissen würde; isst oder trinkt er aber *èrlich* ehrlich, so isst oder trinkt er zur Genüge, und leistet er besonders viel in diesem Geschäft, so isst oder trinkt er in Ulten *fâst* (mhd. vaste, fest) oder *èlln* (mhd. ellen, Kraft.)

Sind Kinder brav und folgsam, nennt man sie *hausli*, *haussi'* (häuslich); sind sie schlimm und bös, *z'nicht*, gewissermassen zu nichts gut,*) und ist das Haus, wie man in Passeier spricht, *troppet voll*, d. h. dicht gefüllt von dieser Gattung, welche nichts kann, als *tümmeln* oder Lärm machen, so wird man von den Eltern mit Recht sagen, dass sie *trüebsal blåsn und lankweil geign* (Trübsal blasen und Langeweile geigen).

Ist ein Mädchen *gleichgiltig*, so ist es in Meran nicht etwa gefühllos gegen die Bewerbungen der Männer, sondern nur allzuwenig *hoaggl* (heikel) in Bezug auf die Wahl seiner Liebhaber, und wenn es „vor dem Kyrie Eleyson zum Opfer geht," so ist es Mutter eines

---

*) Anderwärts *durchübl* oder *raup*.

ledigen Kindes geworden, und hat aufgehört, das *àntlas-kranzl* zu tragen, oder am Fronleichnamsfest mit dem Kranz auf dem Kopf das Bild der hl. Jungfrau begleiten zu dürfen.

Wissenschaft und Literatur im Burggrafenamt.

Wenn auch Meran längst aufgehört hat, die Landeshauptstadt von Tirol zu sein, so steht es dennoch in geistiger Beziehung noch immer Jnnsbruck ebenbürtig zur Seite. Ja, die jetzigen Träger der Literatur Tirols gehören zum grossen, wenn nicht zum grössten Theil entweder durch ihre Geburt oder ihre Lebensstellung dem Burggrafen-Amte an.

Namentlich sind es die Benediktiner von Marienberg, welche, getreu dem alten Rufe ihres Ordens, sich nicht minder thätig in der Wissenschaft, als in der Bildung der Jugend bewähren. Ihr Kloster, ursprünglich zu Schuls im Unter-Engadin gegen Ende des 11. Jahrhunderts gestiftet, später aber mit päpstlicher Bewilligung auf dem vorspringenden Hügel über dem Schlosse Fürstenburg bei Burgeis im Vinstgau erbaut, wo es noch jetzt emporragt, ist gegenwärtig das älteste des Benediktiner-Ordens in Tirol, und einem Prior desselben, P. Goswin, einem Zeitgenossen König Heinrich's von Böhmen im 14. Jahrhundert, verdanken wir die erste und berühmteste Chronik des Landes, welche als Handschrift im Archiv des Stiftes aufbewahrt wird, und im Jahre 1825, von J. Röggl aus der lateinischen Urschrift in's Deutsche übersetzt und mit Anmerkungen versehen, im 1. Band der „Beiträge zur Geschichte, Statistik, Naturkunde und Kunst von Tirol und Vorarlberg“ abgedruckt worden ist.

Bereits 1725 übernahm der Abt Johannes Murr das auf sein Anstiften errichtete Gymnasium zu Meran,

welches unter der Leitung der Benediktiner zu einer der besten Lehranstalten des österreichischen Kaiserstaates emporgeblüht ist, und in Bezug auf die Zahl der ausgezeichneten Männer, die aus ihm hervorgegangen sind, oder als Professoren an ihm gewirkt haben und noch gegenwärtig wirken, eine wirkliche Pflanzstätte der Literatur genannt werden kann.

Der jetzige Direktor desselben, der Stiftskapitular P. Pirmin Rufinatscha, hat in früheren Jahren, wo er noch Cooperator zu St. Martin im Passeier-Thale war, aus dem Munde des Volkes die vielen „Passeierer Volkslieder“ gesammelt, welche, ohne den Namen des fleissigen Sammlers zu nennen, Beda Weber in seinem Werke: „Das Thal Passeier und seine Bewohner“ mitgetheilt hat. Später hat er sich vorzugsweise mit dem Ursprung des „Romaunsch“ beschäftigt, das in einigen Thälern Tirols gesprochen wird. So unzweifelhaft es nämlich ist, dass Räter Graubündten und die südlichen Alpen Tirols bewohnt haben, so fraglich ist es, ob dieselben wie man oft annimmt, tusko-tyrrhenischen Stammes gewesen sind, und ob das sogenannte Churwälsch ein Rest der alten etruskischen Sprache ist.

In seiner gediegenen Abhandlung: „Ueber Ursprung und Wesen der Romaun'schen Sprache“ im Programm des K. K. Gymnasiums in Meran für das Schuljahr 1853 (Innsbruck 1853,) weist P. Pirmin auf das Unwiderleglichste nach, dass die rätoroman'sche Sprache keinen Anspruch darauf machen könne, älter oder der altitalischen Volkssprache näher verwandt zu sein, als die übrigen neuromanischen Sprachen, und dass sie bloss in ihrer Entwickelung gehemmt worden und dadurch hinter ihren Schwestersprachen zurückgeblieben sei. Daher ist es leicht erklärlich, warum das Romaunsch in so mancher Beziehung die anderen romanischen Sprachen an Aehnlichkeit mit dem alten Latein und dem neuen des ersten Mittelalters übertrifft, und warum es jeder einzelnen der anderen romanischen Sprachen

in gewisser Art ähnlicher ist, als diese sich unter einander sind. Fasst man den Wortvorrath des Rätoromansch näher in's Auge, so dürften wohl unter 100 Wörtern 75 auf die lateinische, und zwar grösstentheils auf die römische Vulgärsprache und *lingua romana*, welche die gemeinsame Grundlage der neuromanischen Sprachen bildete, 15 auf die germanische und der Rest auf die alträtische Sprache fallen. Welcher Sprachenfamilie aber die letztere angehört haben mag, sucht der gelehrte Verfasser in einer leider noch nicht vollendeten zweiten Abhandlung, „Zur Genealogie der Räter", Schulprogamm für 1862—63 und 1864—65 (Innsbruck 1863. 1865) aus den gefundenen Alterthümern, Denkmälern und Inschriften, aus den von den Rätern handelnden alten Schriftstellern, und, mit Hilfe der vergleichenden Sprachkunde, aus den Worten zu ergründen, welche bisher für alträtisch galten, und im Interesse der Wissenschaft können wir nur wünschen, dass er das Resultat seiner Forschungen recht bald vollständig im Druck erscheinen lassen möge.

Eine andere wichtige sprachwissenschaftliche Arbeit über „die Vokalverhältnisse der Mundart im Burggrafenamt" hat Professor P. Andreas Maister in dem Gymnasial-Programm für das Schuljahr 1863—64 (Innsbruck 1864) veröffentlicht. Der Verfasser, allen Germanisten wohlbekannt, ist ein gründlicher Kenner der deutschen Mundarten Tirols, hat viele Beiträge zu dem „Tirolischen Idiotikon" geliefert, dessen Herausgabe der Franziskanermönch und Professor J. B. Schöpf am Gymnasium zu Bozen begonnen und nach dessen Tode A. J. Hofer, Beamter an der Universitäts-Bibliothek zu Innsbruck, vollendet hat (Innsbruck 1866), und sammelt schon seit Jahren Materialien zu einem grösseren Werke über die Idiotismen der Dialekte seiner Heimath.

Fast denselben Plan hatte der Pfarrer in Kuens, Joseph Thaler aus Ulten, früher Katechet in Meran, der jedoch später seine reichhaltige Idiotikon-Sammlung

aus dem Vinstgau und Burggrafen-Amte dem Professor Schöpf zur Benutzung überliess, um sich wiederum ausschliesslich der Poesie und den hisctorishen Studien zuzuwenden. Er gab im Jahre 1855 in Innsbruck eine „Geschichte Tirols von der Urzeit bis auf unsere Tage", die beste, welche wir bis jetzt besitzen, heraus, schrieb über „Tirols Alterthümer in dessen geographischen Eigennamen" für die „Neue Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg" (Bd. 11 und 12) und liess hier und da zerstreut Gedichte unter seinem Dichternamen Lertha erscheinen, unter dem er bereits 1840 als Verf. der „Edelrauten von den Alpen Tirols" mit vielem, Erfolg aufgetreten war. Die ihm fälschlich zugeschriebenen „Gedichte im Tiroler Dialekte", von C. v. L., Innsbruck 1854, sind indessen nicht von ihm, sondern von C. v. Lutteroth herausgegeben.

Nicht minder eifrige Forscher der Geschichte ihres Vaterlandes sind die Benediktiner Albert Jäger und Cölestin Stampfer, der Franziskaner Justinian Ladurner und der Civil-Ingenieur Johann Jordan in Meran.

Dr. Albert Jäger, aus Schwatz im Innthal gebürtig, seit 1825 Benediktiner im Stifte zu Marienberg, aus dem er bei seiner Berufung nach Wien ausgetreten ist, war längere Zeit Director des Gymnasiums zu Meran, ist gegenwärtig Professor an der Universität und Mitglied des Reichsraths in Wien, und einer der bedeutendsten jetztlebenden Historiker Oesterreichs. Er verfasste:

Tirol und der bairisch-französische Einfall im J. 1703. (Innsbruck, 1844.);
Die alte ständische Verfassung Tirols. (Innsbruck, 1848.);
Der Streit des Kardinals Nicolaus von Cusa mit dem Herzoge Sigmund von Oesterreich als Grafen von Tirol. 2 Bde. (Innsbruck, 1862.);
Der Engadeiner-Krieg im J. 1499;
Der Auflauf im Burggrafen-Amte 1762,

sowie verschiedene andere kleinere historische Aufsätze.

Dem P. Cölestin Stampfer, Professor am Gymnasium zu Meran, verdanken wir eine ausführliche „Geschichte Vinstgaus während der Kriegsjahre **1796—1801**“ (Bozen **1861**), sowie eine kleine „Chronik von Meran, der alten Hauptstadt des Landes Tirol“ (Meran **1865**,) welche schon **1868** in Innsbruck in einer zweiten verbesserten Auflage erschienen ist, und deren Anhang durch die darin wörtlich abgedruckten Urkunden und durch die Mittheilungen aus einer alten Kirchenordnung von **1559** für den Gelehrten grossen Werth hat. Die Chronik selber würde bei dem reichen Materiale, welches dem Verfasser zu Gebote stand, da er nicht bloss das Archiv der Stadt im Auftrag des Magistrats geordnet, sondern auch als Geistlicher die kirchlichen Archive zu seiner Verfügung hatte, ungleich interessanter geworden sein, wenn P. Cölestin sich darauf beschränkt hätte, wirklich nur Ungedrucktes aufzunehmen, wie es der Titel „Chronik“ bedingte, und wenn vor Allem seine ultraorthodoxe Richtung ihm nicht die Unbefangenheit und Unparteilichkeit nähme, die für den Monographisten ebenso gut erforderlich ist, wie für den grossen Historiker.

Eine andere Arbeit desselben Verfassers: „Die Geschichte des Schlosses Fürstenburg in Vinstgau“ (Meran **1867**) ist ein Separatabdruck des Schulprogamms für **1866—67**, und mehrere grössere historische Aufsätze von ihm finden sich in dem „Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Tirols“ (Innsbruck **1864—66**).

P. Justinian Ladurner aus Meran, lange Zeit Katechet am Gymnasium zu Bozen, gegenwärtig im Franziskaner-Kloster zu Innsbruck, bearbeitete für die „Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg“ die auch in einem Separatabdruck erschienenen „Urkundlichen Beiträge zur Geschichte des deutschen Ordens in Tirol“ (Innsbruck **1861**), sowie die „Urkundliche Geschichte der Edlen von Tauvers“, und für das „Archiv

für Geschichte und Alterthumskunde Tirols", dessen Mitredacteur er ist:

Urkundliche Notizen über die Grafen von Eschenbach im Thale Ulten;

Bartlmä Dosser von Lüssen oder der projektirte Bauernrebell im Jahre 1561—62;

Ueber Herzog Sigmunds Vormundschaft 1439—1446;

Der Einfall der Schmalkalden in Tirol im Jahre 1546,

nebst vielen andern grösseren oder kleineren Artikeln über einzelne noch dunkle Seiten der tiroler Geschichte.

Von seinem überaus thätigen Namensvetter, dem verstorbenen Priester Joseph Ladurner in Partschins, dessen Lebensbeschreibung und genaue Bibliographie der zweite Band der Ferdinandeums-Zeitschrift (Innsbruck 1836) enthält, besitzen wir leider nur einen ziemlich kurzen geschichtlichen Abriss der Stadt Meran im „Allgemeinen Nationalkalender für Tirol und Vorarlberg auf das Schaltjahr 1824" gedruckt. Alle seine übrigen zahlreichen Geschichtswerke, wie „Geschichte von Partschins", „Kirchengeschichte von Vinstgau", „Bisthums-Veränderung in Vinstgau", „die Klöster Vinstgaus", u. a., welche auf ernstem Quellenstudium beruhen, sind bloss handschriftlich vorhanden und in verschiedenen Händen.

Gleiches Schicksal haben die Werke des Civil-Ingenieurs Johann Jordan in Meran. Mit unendlichem Fleiss hat er alle Urkunden und Dokumente, deren er habhaft werden konnte, abgeschrieben, und, auf sie gestützt, nicht nur eine „Geschichte von Tirol" und „Geschichte von Meran", sondern auch ein genealogisches Werk über den „Adel des Burggrafen-Amtes im Mittelalter" geschrieben, welchem über 300 Stammbäume adliger Familien aus dem Burggrafen-Amte beigefügt sind. Ebenso hat er eine sehr sorgfältig geschriebene Kopie eines in der Zenoburg befindlichen Exemplares des „Theuerdank" mit Handzeichnungen angefertigt, und eine

Karte von beiden Hemisphären entworfen, auf welcher 35 der berühmtesten Entdeckungsreisen der Seefahrer angegeben sind. Auch das für Tirol so denkwürdige Jahr „1809" ist von ihm in einem starken Foliobande geschildert worden, und dieses Werk dürfte um so wichtiger für die Geschichte jener Zeit sein, als der Verfasser in seiner Jugend ein Kampfgenosse des „Anderl" war.

Ausser einer kleinen Schrift: „Geschichte der Entstehung von Sublavione (Maja), Mais und Meran" (Innsbruck 1859) und einer Monographie des Schlosses Tirol, welche der Verein für Oesterreichs Alterthümer und Baudenkmäler veröffentlicht hat, ist aber bisher noch Nichts im Druck erschienen, und deshalb der Verfasser kaum ausserhalb Merans gekannt.

Um so bekannter sind die Namen von Ignaz Zingerle und Beda Weber.

Der Erstere, Professor in Innsbruck, aus Meran gebürtig und auf dem dortigen Gymnasium gebildet, ehe er die Universität bezog, trat zuerst als Redacteur der von ihm begründeten belletristischen Zeitschrift „Phönix" (Innsbruck 1850—53) literarisch auf und wandte sich früh schon den philologischen und kulturhistorischen Studien zu, denen er seinen Ruf verdankt. Bereits 1850 gab er in Innsbruck „König Laurin oder der Rosengarten in Tirol", eine metrische Uebertragung dieser althochdeutschen Dichtung, und zwei Jahre später: „Tirol. Natur, Geschichte, Sage im Spiegel deutscher Dichtung" (Innsbruck 1852), sowie: „Tirols Volksdichtungen und Volksgebräuche" (1. Bd., Innsbruck 1852) heraus, welche er gemeinschaftlich mit seinem Bruder Joseph, gegenwärtig Professor in Trient, gesammelt hatte, und deren zweiter Band 1854 in Regensburg erschienen ist. Diesen folgten:

Legende von den heil. drei Königen (Innsbruck 1855);

Die Oswaldlegende und ihre Beziehung zur deutschen Mythologie (Stuttgart 1856);

Sitten, Bräuche und Meinungen des Tiroler Volkes (Innsbruck 1857);

Barbara Pachlerin, die Sarnthaler Hexe, und Mathias Perger, der Lauterfresser. Zwei Hexenprozesse. (Innsbruck 1858);

Sagen, Märchen und Gebräuche aus Tirol (Innsbruck 1859);

Die Sagen von Margaretha der Maultasche (Innsbruck 1863);

Die deutschen Sprichwörter im Mittelalter (Wien 1864,) und zahlreiche poetische und wissenschaftliche Beiträge in belletristischen und gelehrten Zeitschriften, welche nur theilweise in Separatabdrücken vorhanden sind. Im Augenblick beschäftigt er sich mit der Veröffentlichung der Urbarien und Gemeinderechte in Tirol und mit der Herausgabe der Werke tiroler Dichter des Mittelalters.

Eine Sammlung seiner eigenen Gedichte erschien 1853 in Innsbruck, wo 1855 auch die von seinem Oheim, dem gelehrten Orientalisten und Benediktiner P. Pius Zingerle in Marienberg, aus dem Syrischen übersetzten „Marienrosen aus Damaskus" herausgekommen sind.

Es ist eigenthümlich, dass gerade in Tirol, wo man es nicht erwarten sollte, in neuerer Zeit mehrere wichtige orientalische Werke gedruckt worden sind.

So erschienen in Brixen von dem dortigen Professor und Chorherrn in Neustift, Dr. J. C. Mitterrutzner, „Die Dinka-Sprache" (1866) und „Die Sprache der Bari in Central-Afrika" (1867); im Jahre 1861 aber: „Schilderungen aus Central-Afrika, oder Land und Leute im oberen Nilgebiete, von A. Kaufmann", einem früheren Missionair, der jetzt Secretair des Bischofs von Brixen ist. In Innsbruck, wo P. Pius Zingerle schon 1836, als er noch Professor am Gymnasium zu Meran war: „Echte Akten heil. Märtyrer des Morgenlandes, aus dem Syrischen übersetzt", und 1845—46 sein be-

deutendstes Werk: „Ephräm, des heil. Kirchenvaters, ausgewählte Schriften, aus dem Griechischen und Syrischen übersetzt“ (6 Bde.), veröffentlichte, sind kürzlich „Mongolische Märchen“ von B. Jülg in deutscher Uebersetzung und in der Ursprache mit mongolischen Lettern gedruckt worden, und ebendort lässt gegenwärtig P. Pius gemeinsam mit seinem Neffen Joseph ein *Specilegium syriacum* in syrischer Schrift erscheinen, die erste Frucht ihrer mehrjährigen Studien an der Vatikans-Bibliothek in Rom, deren orientalische Handschriften P. Pius geordnet hat.

Der Benedictiner P. Beda Weber aus Lienz im Pusterthal, der lange Zeit Professor am Gymnasium zu Meran war, 1848 zum Abgeordneten im Deutschen Parlament erwählt und später zum Stadtpfarrer und geistlichen Rath in Frankfurt a. M. ernannt wurde, wo er 1858 starb, hat wohl am Meisten dazu beigetragen, das Ausland mit Tirol und seinen Bewohnern bekannter zu machen. „Meran und seine Umgebungen“ (Innsbruck 1845); „die Stadt Bozen und ihre Umgebungen“ (Bozen 1849); „Innsbruck“ (Innsbruck); „das Thal Passeier und seine Bewohner“ (Innsbruck 1852), und vor Allem „das Land Tirol“ (3 Bde., Innsbruck 1837—38), aus welchem ein Auszug in einem Bande als „Handbuch für Reisende in Tirol“ in deutscher und französischer Sprache (Innsbruck 1844 und 1853, 2. Aufl.) veröffentlicht worden ist, dienen noch jetzt als Hauptquelle für alle Bücher über Tirol, und wenn man auch im Lande selbst das umfangreichere Werk: „Tirol und Vorarlberg, von J. J. Staffler“ (Innsbruck 1839—47) als zuverlässiger in Bezug auf historische Daten mit Recht vorzieht, so hat doch Beda Weber das unbestreitbare Verdienst gehabt, in seiner Heimat anregend und fördernd gewirkt zu haben. Er übersetzte „Johannes Chrysostomus. Sechs Bücher vom Priesterthum“ (Innsbruck 1833) aus dem Griechischen; sammelte aus den Schriften der Johanna Maria vom Kreuze: „Blüthen heiliger Liebe

und Andacht" (Innsbruck 1845) für „Kenner und Liebhaber des innern Lebens"; schrieb: „Tirol und die Reformation" (Innsbruck 1841); „Giovanna Maria dalla Croce und ihre Zeit" (Regensburg 1846, 2. Aufl. 1858); „Oswald von Wolkenstein und Friedrich mit der leeren Tasche" (Innsbruck 1850); „Charakterbilder" (Frankfurt a. M. 1853) und die im Jahre 1858 in Regensburg und Mainz erschienenen „Lebens- und Literaturbilder" und „Cartons aus dem deutschen Kirchenleben"; gab ferner 1839 ein „Denkbuch der Erbhuldigung in Tirol 1838" und 1841 „Gedichte Oswald's von Wolkenstein" heraus; war ein fleissiger Mitarbeiter an mehreren Zeitschriften und dichtete nicht nur selbst sehr viel, wie seine zahlreichen Gedichte in verschiedenen Blättern und poetischen Sammelwerken, seine „Lieder aus Tirol" (Stuttgart 1842) und seine „Vormärzlichen Lieder aus Tirol" (Jena 1850) beweisen, sondern suchte auch seine Schüler und Bekannte, in denen er Neigung und Anlage zur Dichtkunst zu entdecken glaubte, nach Kräften zum Dichten aufzumuntern.

Wir finden dies in den „Gedichten von Dr. Bernhard Mazegger" in Obermais (1857) ausdrücklich dankend ausgesprochen, und wissen, dass auch der jetzige Bürgermeister von Meran, Dr. Gottlieb Putz, von Beda Weber, dessen Schüler er war, hauptsächlich veranlasst wurde, bei passenden Gelegenheiten Lieder zu veröffentlichen. Erst kürzlich hat derselbe eine grössere Dichtung „König Laurin und sein Rosengarten" herausgegeben (Innsbruck 1868), eine freie Bearbeitung des alten Gedichtes.

Die Journalistik wird hauptsächlich durch einen Geistlichen, Herrn von Mazza, als Redacteur der „Meraner Zeitung" vertreten, welche seit Anfang des Jahres 1867 an Stelle des 1863 vom Buchhändler C. Jandl gegründeten, aber 1865 eingegangenen „Meraner Wochenblattes" erscheint.

Als Theolog erwarb sich der Capuziner P. Alb.

Knoll aus Bozen, welcher über dreissig Jahre im Kloster zu Meran lebte und lehrte, durch seine: *Institutiones theologiae theoreticae seu dogmatico-polemicae* (6 Bde., 2. Aufl. Innsbruck 1863—64) grossen Ruf, und der bereits erwähnte P. Pius Zingerle gab unter dem Namen Alexius Mazzinelli „die hl. Charwoche, wie sie in der katholischen Kirche gefeiert wird" (Innsbruck 1852) heraus.

Im Fache der medizinischen Wissenschaften sind es in neuester Zeit namentlich die Professoren Joseph Ennemoser aus Schönau im Passeier-Thale und Franz Flarer aus dem Dorf Tirol gewesen, welche dem Burggrafen-Amte als ihrer Heimat zur höchsten Zierde gereicht haben.

Der Erstere, von 1819 bis 1837 Professor an der Hochschule zu Bonn, ist so allgemein bekannt, dass es nicht nöthig ist, seine Werke anzuführen. Der Zweite, welcher 1830 das verfallene Schloss Rametz in Obermais kaufte und in eine prächtige Villa verwandelte, wo er alljährlich den Herbst verlebte, war der berühmteste Augenarzt und Operateur Italiens, lehrte viele Jahre lang die Augenheilkunde an der Universität zu Pavia, und veröffentlichte mehrere Abhandlungen in medizinischen Zeitschriften, von denen eine: *De Iritide ejusque speciebus earumque curatione (Ticini 1841)* als Preisschrift in Paris mit der goldnen Medaille gekrönt wurde.

Der schon genannte Dr. Mazegger in Obermais, aus Tartsch im Vinstgau gebürtig, homöopathischer Arzt und Leiter der von ihm begründeten Kaltwasser-Heilanstalt, hat dem Bande seiner Gedichte die von ihm mit Erfolg angewandte Methode zur Heilung der Cholera beigefügt, und in italiänischer Sprache: „*Il medico omeopatico di casa e di viaggio (Capolago 1840)*, nach dem Deutschen bearbeitet, und: *Ordine dietetico omeopatico e Trattato esteso dei dolori dei denti (Capolago 1840)* herausgegeben.

Dr. Fr. von Gasteiger aus Meran schrieb über das Bad Obladis („der Säuerling und die Schwefelquelle von Obladis in Tirol." Innsbruck 1858), und Dr. I. Pircher in Meran über „Meran als klimatischer Kurort" (Wien 1860).

Ein ähnliches Schriftchen: „Meran. Zur Orientirung über Klima, Reise und Aufenthalt" (Berlin 1861, 2. Aufl. 1867) gab Thilo v. Tschirsky, ein Schlesier, heraus, welcher sich in Meran angesiedelt hatte, und bei seinem im Herbst 1861 erfolgten Tode sein Haus durch testamentarische Verfügung zum Gotteshaus für die protestantischen Kurgäste und zur Wohnung ihres Geistlichen bestimmt hat.

Wenn man bedenkt, dass Meran kaum 3100, und das ganze Burggrafen-Amt wenig über 15,000 Bewohner zählt, so ist die literarische Regsamkeit in dem so oft als geistig verdumpft verschrieenen „Landl" jedenfalls eine ungewöhnliche, und die Zahl der Gelehrten, welche sie Wissenschaft der kleinen Stadt Meran verdankt, eine solche, dass so manche grosse Stadt Deutschlands eiferdüchtig darauf sein könnte.

Bräuche und Feste.

So heiter und lebensfroh, sing- und tanzlustig der Nordtiroler ist, so ernst und schweigsam finden wir die Bewohner des Burggrafenamtes, und namentlich in Meran scheint Alles, was anderwärts den Begriff der Volkslust ausmacht, wie verschwunden zu sein.

Oeffentliche Tanzvergnügungen zu besuchen, wird von der Kanzel herab als sündlich dargestellt; auch in den höheren Klassen der Gesellschaft gehören Bälle zu den Seltenheiten, und selbst bei Hochzeiten ist das Tanzen verboten.

Statt der fröhlichen Volkslieder hört man des Abends in den Dörfern das halblaute Gemurmel der

Rosenkranzbeter, und vernimmt man, ausser in den Versammlungen der Liedertafel, noch einen Chorgesang im Freien, so sind es sicherlich Wälsche, die ihn ausführen.

Der Fasching, welcher noch heutigen Tages im Innthal, Lech- und Pusterthal zu so mancher lauten Lustbarkeit Anlass giebt, geht still und ohne Maskenscherz vorüber, und verliert sogar im Vinstgau, wo sich die Masken oder Schemen (ahd. *scema*, mhd. *scheme* Maske, Larve) bis jetzt erhalten haben, von Jahr zu Jahr an Bedeutung.

Die festlichen Umzüge der Zünfte, welche ehedem Meran in Aufregung versetzten, haben längst aufgehört, und nur wenige Handwerker begehen noch ihren alten Dinzeltag mit einer Vergnügungspartie ins Freie.

Das Sternsingen am Dreikönigsabend, welches in Lienz im Pusterthal noch eben so üblich ist, wie im Ober-Innthal, kennt man nicht einmal dem Namen nach, und blos in der Neujahrsnacht ziehen hier und da auf dem Lande junge Bursche oder junge Mädchen, oft auch gemischt, mit Gesang und Musik bis Nachts gegen 2 Uhr herum zu den Häusern der wohlhabenderen Bauern, um Glück zu wünschen und Bewirthung oder einige Kreuzer zu erhalten.

Das sogenannte Wildemannsspiel, welches die Schulkinder des Burggrafenamtes und Vinstgaus am Donnerstag vor Fastnacht im Freien aufführten, gehört seit lange der Vergangenheit an, und auch das Mahl, zu welchem die Kinder früher am Gregoritage (12. März) in der Schule oder auf dem Platze vor dem Schulhaus versammelt wurden, ist gänzlich in Vergessenheit gerathen.

Die Feuer oder Holepfannen, welche am ersten Fastensonntag, dem Holepfannsonntag, sobald es dunkelt, auf allen Höhen angezündet werden, nehmen mehr und mehr ab, und die Sunnwendfeuer, welche am Johannisabend (23. Juni) brennen, sind nur im Vinstgau noch in Brauch.

Dagegen hat sich noch die Sitte erhalten, vom 1. Mai,

in manchen Dörfern von Ostern an bis Pfingsten mit grossen Peitschen zu knallen oder zu „schnalzen".

Mehr oder minder grosse Trupps von Knaben und jungen Burschen stellen sich nämlich Abends auf Höhen, auf Mauern und Dächern auf, und knallen oft bis Mitternacht taktweis, wie beim Dreschen, um, wie sie sagen, „Butter zu bekommen." Am 1. Mai und am Pfingstsonntag, wo es in Meran allgemein üblich ist, Maibutter d. h. halbgeschlagene Butter *(den moidnbutter)* zu essen, wird deshalb auch am meisten geschnalzt, und am Pfingstdienstag kommen in Lana sämmtliche Burschen auf einer Anhöhe zusammen, um zum letzten Mal zu knallen. Wer von diesem Tage an bis zur Abfahrt von der Alm noch laut schnalzt, erhält zur Strafe den Ehrennamen Pfingstdreck, den man in Meran in den einzelnen Familien demjenigen Mitglied giebt, welches am Pfingstsonntag am spätesten das Bett verlässt.

Aller Wahrscheinlichkeit nach ist das Schnalzen der Ueberrest des früher weitverbreiteten Brauches, mit vielem Lärm die Hexen zu verjagen, eines Brauches, der ursprünglich am 1. Mai Statt fand, aber in mehreren Gegenden auf das Pfingstfest übertragen wurde, weil er dadurch eine passende Erklärung in der ihm untergeschobenen christlichen Deutung erhielt, das Peitschenknallen solle das Brausen des hl. Geistes vorstellen.

In Meran hat man die von Alters her dazu bestimmte Zeit mit der anderwärts angenommenen neuen zu verbinden gewusst und der Sitte einen harmloseren Zweck beigelegt, über welchen allmählig der eigentliche vergessen worden ist. Ganz ebenso ist es den Holepfannen oder den Feuern ergangen, welche am 1. Fastensonntag, der davon Holepfannsonntag heisst, beim Beginn der Nacht, auf allen Höhen angezündet werden. Wie der Name sagt, brannten sie zu Ehren der Frau Holle oder Hulda, der milden, freundlichen Göttin, aber das Volk schreibt sie jetzt folgender Begebenheit zu, welche Professor J. Zingerle in seinen Sagen aus Tirol mittheilt:

Vor langer Zeit wüthete die Pest furchtbar im Etschlande und raffte Tausende von Menschen hin. Ganze Dörfer starben aus, und als die Krankheit aufhörte, waren so wenig Leute übrig geblieben, dass Niemand seines Gleichen fand. Da machte Einer ein Feuer an, um ein Lebenszeichen von sich zu geben. Andere folgten seinem Beispiel, die Uebriggebliebenen zogen zusammen, bebauten wieder das Feld und zündeten nun alljährlich am 1. Fastensonntag zur Erinnerung daran die Holepfannen an. Einige behaupten sogar, es wären im ganzen Etschland nur noch ein Mann und eine Frau am Leben geblieben, welche sich durch das Feuer zusammenfanden, heiratheten und das Thal auf's Neue bevölkerten.

Am 1. Montag in der Fasten wird auf der Brücke, welche beide Theile des Dorfes St. Leonhard im Passeierthal verbindet, noch immer die sogenannte „Ehehafttaiding“ abgehalten, eine Volkszusammenkunft, bei welcher einst die Gerichtssachen verhandelt wurden, und noch jetzt die wechselseitigen Geschäfte und Verbindlichkeiten unter den Thalbewohnern abgemacht werden.

Im Munde des Volkes heisst diese Versammlung und der dazu festgesetzte Tag bald, „Eavertading“ oder „Ehrhardstaring“, bald „Adventaring, Herrentading“ oder „Dreitadingstag.“ Ihr eigentlicher Name ist aber *Êhàftstàding*, aus *êhaft*, gesetzlich, vertragsmässig (von *ê*, *êa*, Recht, Vertrag) und *tàding* (mhd. *tagedinc*, *tegedinc*, *teidinc*), Termin, Gerichtstag, Gerichtsverhandlung, da man unter *Êhaften* die bestimmten Gesetze einer Gemeinde verstand, und die *Êhaftdàding* ursprünglich dazu bestimmt war, alle Alpenstreitigkeiten zu schlichten, die Gerechtsame von „Wunn und Waid,“ oder Wiese und Wald festzustellen, und die Auslagen der allgemeinen Kasse zu berichtigen, während das *Rechtsgeding* auf Tod und Leben („Hald und Haupt“) erkennen sollte. Auch in andern Theilen des Burggrafenamtes fanden dergleichen Zusammenkünfte zur Verhandlung über Gemeindeangelegenheiten Statt, welche in Mais, Ulten und

andern Orten *Dorfrecht*, im Vinstgau *Landssprach* genannt wurden. In Partschins musste der *Dorfmeister* jährlich 2 Mal zu Dorfrecht sitzen: 3 Tage um Georgi und 2 um Galli. Denn der Dorfmeister, auch *Gmuẽs-kassier*, in Ulten *Seckelmeister* genannt, vertrat früher oft die Stelle des Richters, und war, wie noch heutiges Tages, *gemeiner Vorsteher*, d. h. Vorstand der Gemeinde.

In Ulten, wo jeder Gemeindebezirk mit eignem Ausschussmann *Werch* heisst, steht dem Seckelmeister ein Gehilfe, der *Werchbürg*, zur Seite, welcher bei der Wahl eines neuen Ausschusses die Stimmen zusammeln, die Steuern einzutreiben und diese dem Seckelmeister einzuhändigen hat.

In Algund, Schenna und andern Gemeinden, welche noch jetzt in *Dekneidn* *) getheilt sind, obgleich in Folge der Lostrennung einiger Theile schon lange nicht mehr jede Gemeinde 10 Bezirke hat, so dass man z. B. in Algund 5, in Schenna 8 zählt, wird der Ausschussmann *Dèchet* oder *Rottmann* genannt.

Zu Ostern erhalten die Kinder von ihren *Göth*, *Tôtl* oder Pathen als Geschenk die allerwärts üblichen gefärbten Ostereier, und ein Pathenbrod, *Gôtlbrôd* oder *Gôtl*, das nach seiner Form für die Mädchen *Osterhenn'*, Osterhenne, für die Knaben *Osterhås*, Osterhase, heisst.

Das Aufeinanderschlagen der Eier, welches hier ebenfalls Sitte ist, wird *pecken*, oder *hageln*, im Pusterthal *turtschen*, im Vinstgau *hecken* (vom mhd. *hecken*, hauen, stechen) oder *guffen* genannt.

Guff, von *gupf*, der stumpfe, emporstehende Theil eines Gegenstandes (mhd. *gupfe*, Spitze, Giebel) heisst nämlich die abgestumpfte Seite des Eies, *gantsch* der Bauch desselben, und darum lautet die Einladung der Kinder zu diesem Spiel im Vinstgau:

Wills't Spitz, Guff oder Gantsch?

worauf die Antwort erfolgt:

Guff, (Spitz, Gantsch) her!

---

*) *Deknei* oder *Techeney*, aus decania, „pars centuriae constans decem familiis.“

Im Monat Mai ist auf dem Lande jeder Freitag ein Feiertag, und fast jeden Tag zieht irgend eine Prozession von einem Dorf zum andern, indem man die meisten, von einzelnen Gemeinden angelobten Kreuzgänge zu dem oder jenem wunderthätigen Bilde, in die oder jene Kapelle oder Kirche, in den Mai verlegt hat.

Nur einzelne Gelöbnissprozessionen haben sich an den für sie von Anfang an festgesetzten Tagen erhalten.

So zieht in Meran die Stadtgemeinde am ersten Donnerstag der Fasten noch alle Jahre Prozessionsweis nach der St. Agathakirche in Lana, um von Gott Schonung gegen Brunst und Unfall zu erflehen, wie sie es in Folge eines Gelöbnisses im Jahre **1348** zum ersten Mal gethan, als die Stadt binnen **10** Jahren **2** Mal eingeäschert worden war, und die Meraner versichern, dass sie seitdem nie mehr von einer bedeutenden Feuersbrunst heimgesucht worden seien.

Auch die Prozession der Meraner nach Riffian, um der hl. Jungfrau für die Einbringung der Feldfrüchte zu danken, ist dem Zweck entsprechend am Montag nach der Kirchweih (3. Sonntag im Oktober) geblieben, und die Kreuzgänge von Schenna und Hafling nach der St, Oswaldkapelle auf dem Ifinger werden noch immer am Festtag des Heiligen (5. August) abgehalten, wo die Statue des Letzteren auf der „Kraxen“ hinauf und wieder heruntergetragen wird, und bei der Messe, statt der fehlenden Glocken, die Gaisjungen mit den Peitschen „schnellen“.

Denn im Etschland und am Eisack werden nicht blos, wie anderwärts, die Apostel Johannes und Paulus als „Wetterherren“ gegen Hagel und Unwetter verehrt, sondern auch gewisse hl. Kriegsmänner und Ritter, vor Allen St. Oswald, mit diesem Namen bezeichnet und sogar einige hl. Schutzfrauen gegen wilde Wetter angerufen, wie die hl. Katharina und Helena. Die ihnen vorzugsweise auf solchen Bergen, von denen gewöhnlich schadenbringende Gewitter herabkommen, errichteten Kirchen und Kapellen wie z. B. die St. Oswaldskapelle am Ifinger

Joch, die Kirche des hl. Vigilius über Marling, die Kirche St. Kathrein in der Schart und das St. Helenakirchlein über St. Pankraz in Ulten werden daher vom Volke „Wetterherrnkirchen“ genannt.

Die Fronleichnamsprozession ist im Dorf Tirol auf den Himmelfahrtstag verlegt worden, weil ehedem Meran zur Pfarre Tirol gehörte, und der Pfarrer mithin nicht zu gleicher Zeit oben und unten dem Umgang beiwohnen konnte. Die Prozession selbst wird auf sehr feierliche Weise unter zahlreichen Böllerschüssen und unter grossem Zulauf von Andächtigen aus den benachbarten Ortschaften abgehalten, und dasselbe kann man von den „Umgängen“ sagen, welche am Fronleichnamstage Statt finden.

Den grössten Zusammenfluss von Menschen aus dem ganzen Burggrafenamt veranlasst jedoch die berühmte Prozession in Lana zur Feier Mariä Geburt (8. September), von der wir im Buche Steub's: „3 Sommer in Tirol“ eine lebendige Schilderung lesen. Besonders glänzend war der Zug im Jahre 1867, wo das 200jährige Jubiläum auf das Festlichste begangen wurde.

Sehr besucht ist auch die Kirchweih von Mariä Trost in Untermais, die vom Volke häufig „Frauendreissigst“ genannt wird, weil in dem Zeitraum von Mariä Himmelfahrt (15. August) bis zur Oktave von Mariä Geburt (15. September), welcher in Tirol und Baiern Frauendreissigst heisst, fast täglich Pilger und Kreuzgänge zur Verehrung des wunderthätigen Bildes der schmerzhaften Mutter Gottes in die Kirche kommen. Am Hauptfesttag, Mariä Namensfest, ist es noch Sitte, dass die Maiser Dienstboten von ihren Herrschaften ein gutes Mahl erhalten, aber das Fahnenschwingen vor der Kirche, welches früher bei dieser Feier üblich war, ist in den letzten Jahren abgeschafft worden. So theilen auch die kirchlichen Ceremonien das Loos der Volksgebräuche, und Polizei und Clerus scheinen um die Wette darauf hinzuarbeiten, in falschem Eifer für die sogenannte Aufklärung

des Volkes Alles zu beseitigen, was sich durch Ueberlieferung erhalten hat und ihnen unnütz oder unberechtigt dünkt.

Noch im Jahre 1559 gab es nach der Kirchenordnung, welche P. Cölestin Stampfer leider nur im Auszug seiner „Chronik von Meran“ beigefügt hat, ausser den Sonn- und jetzt noch gebotenen Feiertagen beinah 40 Tage, an denen besondere kirchliche Ceremonien Statt fanden, und mit mehreren Festen waren Bräuche verbunden, welche geeignet waren, Eindruck auf das Volk zu machen.

Vor Allem ward die Himmelfahrt Christi mit grosser Natürlichkeit dargestellt. Von Engeln umschwebt, die immer auf und nieder flogen, ward das Bild des Erlösers hinaufgezogen, und sobald es oben war, warf man Oblaten, Nüsse, Kastanien und angezündetes Werg herab und goss dann Wasser herunter, um das Werg auszulöschen und zugleich die Kinder, welche über die Näschereien herfielen, zum Vergnügen der Versammlung zu durchnässen.

Am Fronleichnamstage kamen nach dem Mittagessen Frauen und Mädchen in die Kirche, banden Kränze an den Traghimmel, an die Kerzenstangen und Maien, und stiegen, sobald es 1 Uhr geschlagen, in den Thurm hinauf, wo unter der Oberleitung der Frau Richterin und Frau Bürgermeisterin die Jungfrauen „Feierabend“ läuteten.

An den höchsten Feiertagen ward nämlich nicht wie an gewöhnlichen um 2, sondern um 1 Uhr Feierabend geläutet, und zwar „mit Schrecken“, d. h. mit allen Glocken.

Dagegen wurde von Michaeli bis Ostern stets um 7 Uhr Abends ein eigenes Glockenzeichen gegeben, welches man „Huss aus“ oder „Wein Ausläuten“ nannte, und auf dessen Ruf alle Gäste in den Wirthshäusern und Weinschenken sogleich ihren Weinkrug stehen liessen, um sich nach Hause zu begeben.

Am St. Thomastage (21. Dezember) wurde der Weih-

rauch, am St. Stephanstag (26. Dezember) das Salz und Tags darauf am Johannisfest der Wein geweiht; die Wasserweihe aber fand an jedem Sonntag vor der Frühmesse Statt.

In den Häusern der Stadt ward am hl. Abend, am letzten Abend des Jahres und am Vorabend der hl. 3 Könige geräuchert, während jetzt blos der 5. Januar, wo Salz und Wasser geweiht wird, zum Beräuchern und Segnen der Häuser und Ställe bestimmt ist, und am Abend dieses Tages die Bauern mit ihrem Gesinde feierlich auf ihre Felder ziehen, um sie unter Gebeten mit Weihwasser zu besprengen.

Es ist daher kein Wunder, wenn die frommen Bewohner des Burggrafenamtes, für welche Meran noch jetzt die „Stàt“ par excellence ist, es ehedem für den Mittelpunkt alles Glanzes und aller Vergnügungen hielten, und wie die Zillerthaler von ihrem Dorfe Fügen sprechen:

Es giebt nur ein Wien und ein Fügen in der Welt, so von Meran behaupten:

A sölle Stadtl, wie Meran, gibt's in der ganzen Welt nit.

(Eine solche Stadt, wie Meran, giebt's in der ganzen Welt nicht).

Mahl- und Tageszeiten.

Knödel, Nudl, Muess und Blente
Sind die vier Tiroler Elemente,

sagt ein altes Sprichwort, und, wenn irgendwo, bewahrheitet sich dasselbe in der Gegend von Meran, wo Muess und Knödel die tägliche Kost der arbeitenden und dienenden Klasse ausmachen.

Der *Muess*, ein Brei aus Maismehl, Milch oder Wasser und Schmalz, fehlt bei keinem Frühstück, und die Knödel aus Buchweizen, dem *Plent'n* oder *Schwàrzblent*, sind

im ganzen Burggrafenamt ebenso unentbehrlich zu Mittag, wie im wälschen Südtirol die Polenta aus Mais oder Türk, der zum Unterschied vom Schwàrzblent auch Weissplent oder gelbe Plentn genannt wird.

Wie daher in Kitzbichl, wo man alle Tage Kraut isst, das Wort „Kraut“ gleichbedeutend mit „Mittagessen“ geworden ist, so pflegt man sich im Etschland, statt des einfachen Mittagsgrusses:

Hàbts g'èssa? (Habt ihr gegessen?)

oder:

Habts 's ei˜bràcht? (Habt ihr's eingenommen?)

die Frage zuzurufen:

Hàbts'n Plent' schu˜g'hàbt? (Habt ihr den Plent schon gehabt?)

um zu erfahren, ob das Mittagessen schon vorüber ist oder nicht.

Aus ähnlichem Grunde nannte man vormals das Frühstück die *Suppen*, weil es stets aus Suppe bestand, und noch jetzt ist schwarze Mehlsuppe in den Häusern der geringeren Leute das tägliche Frühstück, in den ärmeren Familien des Passeirthales sogar die einzige Nahrung, welche des Morgens, Mittags, und Abends genossen wird.

Denn im Passeier isst man nur zu grossen Festen, also kaum drei oder vier Mal des Jahres Fleisch, und lebt die übrige Zeit selbst in ordentlichen Bauerhäusern blos von Rübenkraut, Erdäpfeln, Milch und Knödeln oder Mehlklösen aus Heidekorn.

In und bei Meran dagegen führt der Landmann ein üppigeres Leben, als irgend anderswo in Tirol, und verbraucht zu seinem eigenen Bedarf soviel Wein, dass die Nonsberger neidisch sagen:

Die Meraner sind glücklich: sie können ihren Wein selbst trinken, wir müssen ihn verkaufen.

Sogar die Knechte erhalten täglich 2 bis 3 Mass Wein, und ihr Essen steht im Verhältniss zum Getränk. Für gewöhnlich giebt man ihnen 5 Mahlzeiten des Tages: das Frühstück, das Halbmittag, das Mittagessen, das

Vesperbrot oder die Marende und das Abendessen. Während der Heumahd und des Schnitts aber, wo man schon um 2 Uhr Morgens in die Wiesen oder in's Feld geht, bekömmt der Arbeiter um 2 Uhr Brot und Wein, um 4 Uhr das Frühstück, gegen 7 Uhr Brot und Wein, um 9 Uhr das Halbmittag, um 11 Uhr das Mittagessen, um 1 Uhr Wein, um 3 Uhr die Marend und um 7 Uhr das Abendessen.

Letzteres besteht aus *Gerstn*, einer dicken Gerstensuppe mit Fleisch darin, die deshalb auch oft *Gerstbrei* genannt wird, und aus Salat, wozu im Kornschnitt noch eine Schüssel mit *Schmarren* *) oder kleinen Kuchen (*Kuechl*) **) kömmt.

Zum Frühstück gehört, wie schon bemerkt, stets Suppe und Muss, und das Mittagessen besteht im Winter aus Selchfleisch (Salzfleisch) und Knödel von Schwarzblentn mit oder ohne Rübenkraut (*Ruebkraut*) — im Sommer aus Selchfleisch, Knödel und Salat. Blos von Jakobi (25. Juli) an isst man den Herbst über geschmortes Schöpsenfleisch (*G'strauns*, vom it. *castrone*) mit Kartoffeln, sonst kömmt frisches oder „grünes" Fleisch das ganze Jahr nur an Sonn- und Festtagen als Braten auf den Tisch. In Algund allein weicht man von diesem Herkommen ab, und giebt an den sogenannten Schmaustagen, an denen man auch zum Frühstück Kaffee statt der Suppe nimmt, zu Mittag: Knödel- oder Nudelsuppe mit Bratwürsten; gebackene oder gedünstete Leber; Kalbskopf; gesottenes Rindfleisch mit Kren (Meerettig) oder *Gmies* (Gemüse); kälbernes Eingemachtes; Schweinfleisch oder Zunge mit Kraut und Schöpsen-, Kalbs- und Schweinebraten zur Auswahl für jede Person.

Als Schmaustage aber sind hergebracht: der Neu-

*) Bekanntlich eine Mehlspeise aus zerbröckelter Teigmasse, die in Schmalz geschmort wird.

**) Die *Küechl* sind entweder drei- oder viereckige, den Krapfen (Pfannkuchen) ähnliche kleine Kuchen aus Weizenmehl, oder in Schmalz geschmorte längliche Semmeln.

jahrs- und 3 Königentag, Lichtmess und Faschingsdienstag, Oster- und Pfingstsonntag, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen und „Chrischtag“ (25. Dezember), sowie ein Tag im Frühjahr, wenn die Reben angebunden werden, einer im Sommer beim Kornschnitt, einer in der Wimmat und der Kirchweihsonntag (3. Sonntag im Oktober).

An den Fasttagen isst man statt der Knödel eine Polenta von Schwarzblentn, oder einen Schmarren, der, wenn er aus Plente gemacht wird, *Rîbl* heisst. Früher war die Polenta für den Freitag, der Schmarren oder Rîbl für den Samstag bestimmt. In neuerer Zeit hat man sich indessen von dieser Regel losgesagt, und isst auch Samstags oft wie alle Tage Knödel mit Rubenkraut und Selchfleisch, ausser in der Fastenzeit, wo streng gefastet wird.

Zum *Halbmittag* giebt man Wein, Brot und Käse; im Spätherbst, wenn die Kartoffellese vorüber ist, gewöhnlich „Erdäpfel in der Montur“ d. h. Kartoffeln in der Schale; zum Vesperbrot Wein, Brot und Käse oder Nüsse, und obgleich schon die tirolische Landesordnung von **1603** ausdrücklich alle „unnotwendigen morgensuppen, untertrunck und schlafftrunckh“ verbot, beharrten die Taglöhner und Taglöhnerinnen doch darauf, zwischen dem Frühstück und der Mahlzeit Brot und Käse, und zwischen der Mahlzeit und dem Vesperbrot ihren „Unndertrunck“ zu verlangen.

Um diesen Streit zwischen den Arbeitern und ihren Arbeitgebern auszugleichen, verordnete der Stadtrath von Meran, wie wir im Buche der „Erfindung der Statt Meran“ lesen,

> „dass den Tagwerkern und ihren Weibern von St. Peters Stuhlfeier (22. Februar) bis zur Weinlese Käs und Brot zwischen der Morgensuppe und Mittagsmahlzeit, aber der Untertrunk zwischen dem Mittagmahl und der Marend von Pfingsten an bis zum hl. Kreuztag (14. September) gegeben werden solle“.*)

*) Wörtlich lautet es:
„*Dann von wegen des Käss vnd Prots Zwischen der Morgen-*

Trotzdem scheint man beim alten Herkommen geblieben, oder wenigstens zu demselben zurückgekehrt zu sein, da die Arbeiter und Knechte noch immer ihre Zwischenmahlzeiten bekommen und selbst den Trunk Wein nach dem Mittagsessen erhalten, welcher von der Stunde, in der man ihn zu sich nimmt, der „Einser“ heisst.

Die Umgegend von Meran gehört in Folge dessen zu den Landschaften, deren Bewohner die meisten Mahlzeiten des Tages halten. Denn weder in Appenzell, wo die Arbeiter früh um 4 Uhr etwas Brot und Schnaps *z' Vernüechter*; um 8 Uhr Morgens das Frühstück oder *Mòrganèssa*; um 10 Uhr ein *Vòrmòl* oder *Vòräzi*, bestehend aus Brot und einem Trunk, und Nachmittags oder früh Abends als *Vèsperbrôd* irgend eine trockene Speise, oft auch Milch und Brot, oder Brot, Käse und Butter mit Obstwein erhalten, noch in Norwegen, wo man beim Aufstehen das *Morgonmœl* oder *Morgonvœr*, um 7 oder 8 Uhr das Frühstück *(Midmorgœmœl)*; um 10 Uhr das 2. Frühstück *(Dogurmœl* oder *Davremaaltid)*; um 12 Uhr das Mittagsmahl *(Undœl)*; um 3 oder 4 Uhr

---

suppen vnd Malzeit. Auch Vn̄dertruncks Zwischen der Malzeit vnd Marenndt, so die Tagwercher vnd Tagwercherin Ain Zeithero durch pesen[1]) *vngebürlichen eingerissnen Missbrauch one Alle vnnderschid Zu haben vermaintlich begert, Des Aber nunmer khaines weegs Zugestaten, Ist Zu Abstellung desselben missbrauchs, vnd wie Es hinfüro gehalten werden solle, Auch die Arbaitsamen Personen nach glegenhait der Zeit vnd gestalt der Arbait dan̄ocht gebürlich vnd vnnderschidlich vnnderhaltung haben, vnd doch dem Hausshalter nit beschwärlicher vnd vnerträglicher Vncossten darüber erwachse, für notwen̄dig Angesehen, das den Tagwerchern vnd Iren Weibern von Sannct Petterstag seiner Stuelfeir, vnnzt Auf das Wimat, das Käss vnd Prot, Zwischen der Morgensuppen vnd Mittag-Malzeit, Aber der Vnnderdrunckh Zwischen dem Mittagmal vnd Marènnt von Pfingsten An vnnzt Auf das heilligen Creüztag gegeben werden solle.*“

---

1) bösen

das Vesper *(Non, Oft* oder *Ykt)* und vor dem Schlafengehen das Abendessen *(Kveldsmœl* oder *Kveldsvor)* einnimmt, giebt es mehr Mahlzeiten, und nur die Friesen haben ebensoviele, wenn auch etwas anders vertheilt. Sie pflegen nämlich beim Aufstehen „*wát faar 't Aagtern*“, etwas für's Nüchterne, wie die Appenzeller, dann das Frühstück *(Daard);* gegen 10 Uhr eine Mittermahlzeit *(má 't Unnerne*, auf Föhr *Madonnarn);* nach dem Mittagessen, *(Unnerne,* auf Föhr *Onnargued)* das Vesper *(má 't Enne)*, und nach dem Nachtmahl *(Nāgtert)* beim Schlafengehen das *Kwälnāgtert* zu nehmen.

Zu gewissen Zeiten des Jahres sind im Burggrafenamt, wie überall, bestimmte Speisen üblich, welche man zu Ostern und Weihnachten weihen lässt. So isst man zu Ostern *Kitz*, junge Ziegen; zu Weihnachten auf dem Lande *Käschensuppe* (Kastaniensuppe) und Krapfen, und in Meran an jedem Freitag in der Fastenzeit Stockfisch, wobei die Gewohnheit herrscht, dass die Capuziner solchen Familien, von denen sie regelmässig Gaben erhalten, wie im Sommer Erzeugnisse ihres Gartens, so in den Fasten Stockfisch als Geschenk in's Haus tragen.

Auf dem Lande pflegt man bei den Mahlzeiten die gemeinschaftliche Schüssel so in die Mitte des ungedeckten Tisches zu setzen, dass jeder Tischgenoss mit seinem Löffel, ist es Salat mit den Fingern oder Gabeln hineinlangen kann.

Die Benennungen der Mahl- und Tageszeiten im Burggrafenamt entsprechen vielfach den oben angeführten Namen.

Wie die Friesen, nennen auch die Tiroler ihr Abendessen *Nàchtmål, Nàchtm'l,* wovon sie das Zeitwort *nàchtmåln*, zu Abend essen, gebildet haben.

Das Frühstück heisst *Formas*,*) im Passeir *Formes (formesen,* frühstücken) von mhd. *mâz* (engl. *meat)* Speise, wie

---

*) In Nieder-Oesterreich *Voarmas*, im Oetzthal *Imbiss* (mhd. *imbiz*, das Mahl), in Westfalen *Imbt* (Imbiss).

in Appenzell das 2. Frühstück, und wie dieses von der Stunde, in die es fällt, häufig *om die Zeni* genannt wird, so bedeutet auch *neunern* oder *neunerlen* in mehreren Gegenden Tirols um 9 Uhr das Halbmittag halten, welches im Unter-Innthal *Umål* heisst. Aus demselben Grunde nennt man in Ostfriesland das um 11 Uhr übliche Kaffeetrinken *Elfürtje*, und in Tirol wiederum das Läuten um 11 Uhr *(ôandlfe läuten)* auf dem Lande die *Essglocke*, weil man um 11 zu Mittag isst, das Läuten der Vesperglocke aber in Meran *pipläuten*, weil die Bauern dann die *pip'* d. h. den Spund an den Fässern öffnen, um den Wein zur Marende zu holen.

Die *Marend* selbst, in Baiern *Merend*, in Vorarlberg *Merend, Mrend, Brent*, in Schwaben *Under*, in Oesterreich bekanntlich *Jause* genannt, leitet ihren Namen, der schon im 15. Jahrhundert urkundlich vorkömmt, von dem lateinisch-italienischen *merenda* (in Venedig *marenda*) ab, und hiess im Mittelhochdeutschen *merâte*, *merde*, *merunge*.

In Gröden bedeutet *lâ mërenda* das Mittagsmahl, während das Vesperbrot dort *la pîtla mërenda*, das kleine Mittagsmahl, heisst. In Tirol dagegen bezeichnet man häufig das Vesperbrot als *Nàchmarende*, und das Halbmittag ähnlich der *Vorjause* in Ober-Steyer als *Voarmarende*, und scheint das *marenden* (in Südtirol *marennen*), die Marende halten, so zu lieben, dass man das Zeitwort *au' marennen* (eigentlich: zur Marende Alles wegessen) für „zu Grunde richten“ anwendet, indem man z. B. spricht: *das letzte G'wasser* (Wasser, d. h. Ueberschwemmung) *hat den N. ganz au'marendet.* Wer Fleisch, Wurst und dergl. zur Marende isst, hält nach dem Ausdruck der Nordtiroler, welche in der Regel blos Milch und *Broken* (Brocken) dazu nehmen, eine „gesattelte Merende,“ und wer ein Abendbrot aus kalten Speisen nimmt, „*kolatzt*“, (vom it. *far colazione*)˙

In einigen Gegenden Tirols heisst die Marende wie in Schwaben *Untern* (vom goth. *undaurns*, ahd. *untarn*,

mhd. *untarn)*, wogegen das plattdeutsche *unnern* (altmärkisch *ungern)* die Mittagsruhe oder die Zeit zwischen 12 und 4 Uhr, und die Redensart *Unnermeel holen* im Dittmarschen das Halten der Nachmittagsruhe, besonders im Sommer beim Arbeiten auf dem Felde bezeichnet.

Für die Zeit der Dämmerung, welche der Engländer „des Blinden Feiertag" (*Blind-man's holyday)*, der Franzose,*) Spanier**) und Provençale***) „zwischen Hund und Wolf", (d. h. die Zeit, wo es schwer ist, den Hund vom Wolf zu unterscheiden), der Neapolitaner „zwischen Licht und Dunkel" *(tra lumme e ffusco)*; der Norweger *Skyming* (Schimmern), der Appenzeller *zwüscha Für ond Liecht* oder *onder Liecht*, der Holsteiner aber *Schummerabend*, auch *Spreekel-* oder *Sniederstunn* (Plauderstunde) und *Schuppstunne* (die Stunde, wo man sich leicht stösst) nennt, hat man in Meran den Ausdruck *zwischen Liechten*, während man unter *Liechtzeit* die Zeit versteht, wo man die Lichter anzuzünden beginnt.

Spitznamen und Scherzworte in Tirol.

Wenn, wie wir bereits gesehen haben,†) in Tirol schon der Einzelne selten durch's Leben geht, ohne einen *Zuenam* oder Spitznamen von Seiten seiner mitlebenden Landsleute zu erhalten, so ist es leicht erklärlich, dass auch die verschiedenen Ortschaften und ihre Bewohner nicht ohne besondere, mehr oder minder harmlose und charakteristische Benennungen geblieben sind.

So werden die *Meraner* von den Bozenern *Leilei*

---

*) *Entre chien et loup.*

**) *Entre lubrican.*

***) *Es entré lou Luc et lou Canet.*

†) s. S. 14.

genannt, weil sie das Wörtchen *lei* überall einflicken, von den Landbewohnern des Burggrafenamtes aber als „Schuhverlierer“ bezeichnet, weil sie in der blutigen Schlacht auf der Walser Haide gegen die Engadiner im Jahre **1499**, von plötzlicher Sehnsucht nach dem häuslichen Herde ergriffen, den Weg nach Hause gar zu rasch zurückgelegt haben sollen.

Die *Pseyrer*, d. h. die Bewohner des Passeir-Thales, verdanken ihrem Lieblingsschimpfwort *zönna (du zönna!)* den Namen *Zönner*, den ihnen die Meraner gegeben, und von den Vinstgauern, welche für sehr lügnerisch gehalten werden, heisst es spottweis in Meran:

Der treueste Vinschgauer hot a Sack gestohlen.

Als Entschuldigung fügt man jedoch hinzu:

Aus dem Vinschgau kimmt koa gueter Luft, geschweige denn Menschen,

denn während in Meran der *Schirok* oder *untere Wind* (S. O.)*) den Regen, der *Passer-* oder *Jaufenwind* (N. O.) aber heiteres Wetter herbeiführt, bringt der *Vinschger Wind* (W.) oder *Landwind*, der nach Beda Weber auch *Mailänder* heissen soll, weder Regen, noch schönes Wetter, weder Kälte, noch Wärme, und wird deshalb nicht selten der „Eselswind“ genannt.

Die *Ultner*, welche in gewisser Art für die Schildbürger des Burggrafenamts gelten, neckt man mit dem Spruche:

Du nimmst die deinstige, ich nehme die meinige und da geh'n wir mit einander auf's Ge Lana,

weil die Prozession zur Feier Mariä Geburt in *Lana* fast die gesammte Bevölkerung des Ultener Thales herbeilockt und namentlich die Jugend beiderlei Geschlechts in der Regel Paarweis nach *Lana* zieht.

Auch behauptet man, ein Ultner habe einst eine

---

*) Anderwärts in Tirol *Summerwint*, *wälsche* oder *warme Wint*, im Ober-Innthal *Pfiem*, in Vorarlberg *Fön* (vom lat. *favonius*).

Nuss in der Schale gefunden, sie aufgehoben und mit den Worten gegessen:

Fresse musst d' dich lasse, sei's a Birel oder a Pfersche,
(Fressen musst du dich lassen, magst eine Birne oder Pfirsich sein).

In Ulten selbst verspotten sich besonders die *Sonnenseiter* und *Nöderseiter*, d. h. die Bewohner des nördlichen, der Sonne zugekehrten, und des südlichen, der Sonne abgekehrten, Thalflügels. Die Ersteren erzählen, wie *Beda Weber* mittheilt, die Nöderseiter hätten sich, weil sie bei ihren nächtlichen Ausflügen schmerzlich des Mondlichts entbehrt, beim Bäcker von St. Pankraz einen grossen Mond vom feinsten Weizenmehl bakken lassen und ihn an einer hohen Stange auf der Sonnenseite aufgehängt, damit er ihnen leuchten solle.

Die Hirten auf dem Flatschberge, die leckere Kost bemerkend, schnitten sich jedoch ein Stück nach dem anderen herunter, und die Nöderseiter, welche zuletzt sahen, dass ihr Mond immer kleiner wurde, trösteten sich mit der Hoffnung auf die Wiederkehr des Vollmonds, der indessen ausblieb und sie dem Gelächter preisgab.

Warum man die Schennaer, von denen es heisst:
„*Schenner, die Falschen*“,
die *Bockhänger* nennt, und sie scherzend frägt:
Hascht koa Saalerle? (Hast kein Seil?)
it auf S. 127—28 von: „*Aus Meran*“ zu lesen, und warum die Algunder den Beinamen *Wambenschieber* führen, ist nicht schwer zu errathen, wenn man an die vielen „Schmaustage“ denkt, die sie halten, und welche ohne Zweifel im Stande sind, dicke Bäuche zu erzeugen.

Die Pusterthaler oder *Pusterer*, welche starken Handel mit Rindvieh treiben, werden in Meran *Pusterochsen;* die Terlaner *Gragkeler* (von *gragkeln*, krummbeinig gehen, klettern) und die Bozener *Laschenzangger* (von *zanken*, zerren, fassen, und *lasch'*, [eigent-

lich Hündin] Weibsperson im verächtlichen Sinne) genannt.

Die Bewohner des Gerichts *Ehrenberg* verwandeln sich spottweis in *Rearnberger* (von *rearen*, *rêren*, weinen, ursprünglich schreien wie das Rind, mhd. *rern*, blöken); die von Abtei in *Badioten* (vom ladinischen Namen *Badia)* und die des sogenannten *Gerlos* im Passeirthal in *Enderbachler*, weil sie einst durch Bergablagerungen vom rechten Ufer der Passer auf das linke genöthigt wurden und deshalb noch in die Pfarre St. Martin gehören.

Die Gemeinden des *Oetzthales* werden sprichwörtlich mit folgenden Sätzen charakterisirt:

Die Oetzer vertoat'n målelen, die Längerfelder verstreiten, die Sölder verhoachzeiten und die Umhauser verleitkôfe',

d. h. die *Oetzer* verthun das Ihrige in Todtenmählern, die *Längerfelder* in Prozessen, die *Söldener* in Hochzeiten und die *Umhäuser* durch Vorkäufe (von *verleitkaufen*, durch vorläufige Darangabe, *leitkauf*, kaufen), was an den bekannten, ursprünglich spanischen Spruch erinnert:

Die Juden pflegen zum Paschahfest, die Mauren bei Hochzeiten, und die Christen in Prozessen ihr Geld aufzugeben, *)

der auch in andere Sprachen übergegangen ist und im Toskanischen lautet:

I Giudei in Pasqua, i Mori in nozze, i Cristiani in piatire sanno impoverire.

Den *Kundlern* im Innthal sagt man nach, dass sie im Ofen „Narren backen“ *(lapp'n bàch'n)*, und nennt sie deshalb *Ofen*, und von den *Nonsbergern* versichert man:

„Wenn zehn Teufel mit einem Nonsberger zu streiten anfingen, so würde der Letztere Sieger bleiben.“

---

*) *Iudios en pascuas, Moros en bodas, Christianos en pleytos gastan sus dineros.*

Aehnlich heisst es im Unter-Innthal von den *Zillerthalern:*

Derweil die Alpböcka den Tuifl oamal anschmia'n,
derweil hot'n a Zillarschthola schon zwoamal betrog'n.
(In der Zeit, wo die Albacher den Teufel ein Mal täuschen, hat ihn ein Zillerthaler schon zwei Mal betrogen),

während man dort die Einwohner von *Zams* scherzhaft die *Zåmmer-hå˜gken* nennt, weil sie gern *hå˜gkeln*, d. h. sich gegenseitig mit gekrümmtem Finger ziehen, um zu sehen, wer der Stärkere ist.

Die *Juden*, welche nach der tiroler Polizei-Ordnung von **1603** zur Unterscheidung *„ain gelben ring auf der linggen seit auswendig von gelben tuech“* tragen mussten und seit der Ermordung des Anderl von Rinn, und des Simerl von Trient von den Kindern so gefürchtet werden, dass man diese, wenn sie schreien, mit den Worten schreckt: *der Jud kommt!* haben den Tirolern zu mehreren scherzhaften Bezeichnungen gedient. Der *Wei˜jud* ist der Weinhändler; der *Bandljud* der Hausirer; *der Jůd'nheller* der schlechte Heller, und der Name *Jud* selbst gleichbedeutend mit Betrüger, weshalb man auch unter *jüdelen*, nach Judenart handeln oder betrügen versteht.

Die Bewohner von *Nassereit* und *Villnöss* am Eisack werden *Schårer* genannt, weil sie im Reden schnarren (tir. *schàrren*, *schåren*) d. h. die Worte schwerfällig und rauh hervorbringen; die von *Sexten* wegen des bei ihnen üblichen Ausdrucks *hörl*, ein wenig, (gewissermassen ein Härchen) als *Hörler* verspottet, und die von *Imst*, *Landeck*, *Pfunds*, *Spiss* und *Nauders*, welche den gemeinen und eigentlichen Oberinnthalerdialekt sprechen, als *Saltnuiter* (von *salt*, selbst, und *nuit*, nicht) geneckt.

Ebenso heissen die *Sarner* die *„Strützler“*; die *Mieminger „Huntgràmmler“*; die *Pillerseeer „Tuscher“*; die *Steinegger „Kôlärsch“*; die *Vomper „Rongger“* (Maikäfer); die *Innsbrucker „Karpfen“*; die *Haller* von ihrem

Salzbau *Kübel* oder *Hàllerküb'l;* die *Schwazer „Gruspeln“*, und die *Völser „Eselklieber“*, Eselspalter.

Die Bewohner von *Jenesien* werden *Bojen;* die von *Strass „Froschmagger“* (von *maggen*, zerdrücken) genannt, und die von *Kaltern* theilen mit den *Trudenern* den Ruf der Einfalt, weshalb sie *Herrgotskinder* und die *Trudener „Kåwes“* (von *kåbes, kowes*, Kopfkohl, Dummkopf) getauft worden sind.

Die *Aldeiner* führen nicht nur den Namen *Ofenkruken*, sondern auch mit den *Deutschnofenern* gemeinschaftlich die Benennung *Hessen*, wahrscheinlich von *hessen*, d. h. *hess, hess! rufen*, um das Zugvieh zum Zurückweichen zu bringen, indem man es mit dem Ausruf *hess z'rugg* auf's Maul schlägt, während die *Welschnofener* von der bei ihnen beliebten Maissuppe oder *schuffa* die *Schuffarüerer*, Schuffarührer, heissen.

Aus demselben Grunde wird das Oberengadin in Graubünden *terra pütlèra*, Breiland (vom ladinischen *pütt*, im Ober-Engadin *puct*, Brei, Maisbrei), genannt, weil der Rahmbrei, oder *puct in gramma* die Lieblingsspeise der Oberengadiner ist,*) wogegen diese die Oberländer aus Graubünden als *Schalauer* (von *da tschell' aua*, von jenem Gewässer, d. h. vom Rhein im Gegensatz zum Inn) bezeichnen.

Die Vinstgauer pflegen die ernstverhüllten, steif einherschreitenden protestantischen Engadinerinnen mit dem Namen *Mummedeya*, ihre Sprache aber wegen der grossen Zungengeläufigkeit der Engadiner mit dem Ausdruck *Plitschles- platschles* zu verspotten.

Anderwärts hat bekanntlich das Romansch und das verderbte Italienisch der herumziehenden Hausirer**)

---

*) Dieser Spitzname *Putär, a*, ist jedoch so unschuldig, dass *J. F. Salutz* das *Bivronische Neue Testament* im Ober-Engadiner Dialekt:

Testament putär

nennt.

**) In den Landesordnungen von 1526 und 1603 werden

die Bezeichnung *kauderwelsch* (*kauderer*, Hausirer, von *kaudern*, hausiren, mhd. *kût*, Tausch) veranlasst, welche sich in Tirol durch Versetzung der Buchstaben in *krautwalsch* verwandelt hat.

Unter *walsch* allein versteht der Tiroler zunächst den Italiener, dann jeden Fremden, wie auch das mittelhochdeutsche *walch* (ahd. *walah)* eigentlich fremd bedeutete. In Deutschtirol sind schon die Bewohner der Bezirke Trient und Roveredo „Wälsche", und etwas „*vorwalschen*" heisst etwas Unverständliches vorbringen, im Gegensatz von *etwas deutsch machen, es ihm bedeutschen,* was soviel ist, als klarmachen.

„*Die Deutsch*" bedeutet nicht nur die deutsche Sprache, und das Deutschthum, sondern auch das deutsche Land, während Tirol im Munde seiner Landbewohner gewöhnlich das *Landl* heisst.

„*Land*" im Allgemeinen ist für den Gebirgsbewohner in der Regel das Hauptthal im Gegensatz zu den Nebenthälern. So sagt der Grödner, er reist in's *Land,* wenn er nach *Klausen;* der Stubayer, wenn er nach Innsbruck geht, und nur die Bewohner des Landgerichts *Reutle* sprechen: „wir gehen in's Tirol", wenn sie in's Innthal wollen.

Im Besonderen aber wird das Etschthal „*Land*" genannt, weil es ehemals *Land an der Etsch* oder *Etschland* hiess. Daher sagt man nicht blos im Vinstgau: *ins Land darnied*, im Land d'runten, sondern auch im Innthal: *ins Lând fahren,* anstatt in's Etschland, und da dasselbe früher in Ober- und Unteretsch, jenes mit 8, dieses mit 10 Gerichten, eingetheilt war, so unterscheidet das Volk noch immer *Oberlànd* und *Unterlànd*, wie beim Ober- und Unterinnthal.

---

namentlich herumziehende Krämer aus Savoyen und England oder Schottland angeführt, indem wir in der ersteren finden:

Sophoyer, Schotten und andere frembde Kramer,

und in der 2. lesen:

Schotten und Sophoier nit gestattet zu hausiren.

Auch für einzelne Städte hat die deutsche Bevölkerung ihre eigenen Namen beibehalten. So nennt sie Roveredo *Hôfreit* (vom mhd. *hovereite*, Hofraum), Riva am Garda-See *Reif* und Innsbruck *Sprugk, Sprugka,* im Pitzthal *Schprupp.* Die Innsbrucker Vorstadt St. Nicolaus heisst nie anders, als die *Kôtlak'n*, Kothlache, und ihre Bewohner sind Veranlassung, einen groben, schmähsüchtigen Menschen mit dem Ausdruck *Kôtlakler* zu bezeichnen.

Die Gegend von *Telfs*, wo der Mais *(türk, türken)* besonders gut gedeiht, wird die *Türkei* genannt, und vom Thale *Matsch* bei *Mals,* wo es in strengen Wintern oft soviel Wölfe gab, dass sie zur Nachtzeit bis in die Gehöfte drangen, sagt man sprichwörtlich:

Matsch der Wôlfe Heimath.

Spricht man schon vom ganzen Passeirthal:

„Im Passeir müssen die Häuser bisweilen mit Nägeln an den Bergen festgenagelt werden, weil sie sonst keinen Anhalt hätten“,

so behauptet man namentlich von der Berggemeinde *Glaiten* in Hinterpasseir: „Die Höfe derselben seien an Nägeln aufgehängt“, und von *Moos,* das 2 Stunden von St. Leonhard in trostloser Einsamkeit zerstreut am Abhang liegt, versichert man:

Zu Moosa darschiepen (d. h. fallen sich zu Tod) *die Katzen und Geier, und das Brot, das aus dem Ofen fällt, ist unwiederbringlich verloren,**)

weil seit 1658, wo das Taufbuch beginnt, über 300 Leute durch Fall ums Leben kamen und nur 5 Häuser frei von Lawinengefahr sind.

Von *Selrain,* wo überall ein glücklicher Mittelstand zwischen Armuth und Reichthum herrscht, sagt man:

---

*) Dasselbe Sprichwort, am Ende mit dem Zusatz:
da es der Bauer nicht mehr einholen kann, bis es den Berg hinunterrollt,
wird auf *Glaiten* angewandt: *Zu Glaiten darschiepen* u. s. w.

„In Selrain. hat Jeder zu arbeiten und zu essen“, und vom Nonsberg heisst es:

„Wer hieniden schon der himmlischen Seligkeit theilhaftig werden will, muss nach dem *Val di Non* gehen.“

Auf dieselbe Weise hat sich der Volkswitz der Tiroler auch bei der Bildung von originellen Worten und Redensarten in der Unterhaltung des täglichen Lebens kundgethan.

Wer sich immer etwas zu thun macht, heisst ein *Gschaftelberger;* wer sich auf dem Lande damit abgiebt, die Geräthschaften und Möbel der Bauern anzustreichen, Todtenkreuze und Votivtafeln zu malen, ein *Tuifelemâler* (Teufelsmaler), und wer sich sehr unbeholfen in Allem zeigt, was er thut, ein *Tàigàff* oder eine *Tàigschüssel* (von *Tàig,* Teig).

Die Stiefschwester wird *einbändige,* die rechte *zweibändige Schwester;* ein Bedienter, weil er hinten am Wagen steht, *Bretlhupfer,* und ein Geizhals *Pfennigklieber* genannt.

Unter *Plearhaufen* (von *'plêaren,* heulen, plärren, mhd. *blèren,* lat. *plorare)* versteht man im Vinstgau ein immer weinerliches Kind; unter *Frischleut'* die Personen, welche in die *„Frisch, Frist“*, Sommerfrische, oder wie man im Etschland sagt: *„auf den Berg“* gehen; unter *Unfrîd* einen Unruhstifter; unter *Kräuterklauber* einen Botaniker, und unter *Bàindlkrâmer,* Knochenkrämer, einen sehr magern Menschen oder auch den Tod.

Rossglück ist der Ausdruck für ein sehr grosses Glück; *Rosshimmel, Kuhhimmel* die Bezeichnung eines trefflichen Weideplatzes für Pferde oder Kühe, und *Urvîch* (Urvieh) die Benennung eines erzgroben Menschen.

Unsere Katzenmusik wird in Tirol zur Eulenmusik oder *Bûhinmusik* (von *bûhin,* Nachteule, Uhu); unsere Nothtaufe zur *Frauentâf,* Frauentaufe, und unsere Unart

zur *Unfurm*, Unform, wozu man jede üble Eigenschaft und Angewohnheit rechnet.

Pâter sein, Mönch sein, heisst kein Geld haben;*) *einen Kapuziner im Hals* oder *geschluckt haben*, heiser sein, und vom „*Klaffensteiner*" trinken (von *klapf*, Fels in einer Bergschlucht) ist soviel wie *Gensschnàps* (Gänseschnaps) oder Wasser trinken.

Der Kàtz sein, bedeutet, wie im Vlaemischen, verloren oder zu Grunde gerichtet sein; *nicht ausgebàchen* (ausgebacken) *sein*, keinen reifen Verstand haben, oder blöde sein, und *einen Schneiderritt machen* unverrichteter Sache zurückkommen, wie das norddeutsche *einen Fleischergang machen*. Wer aber das Unglück hat, bei der Jagd oder beim Spiel *Schneider zu sein*, trifft nichts und geht leer aus, und wer etwas *verschuestert*, verpfuscht es.

Für Tabakrauchen sagt man im Vinstgau *neblan*, anderwärts, wie die Araber *tabak trinken;* statt geizig sein spricht man im Sarnthal *den gerhåb* (Vormund) haben, und einen *z' Gàst haben* ist bei *Kastelrut* soviel, wie ihn necken oder ihm feindlich begegnen, jedenfalls eine eigenthümliche Auffassung der Gastfreundschaft.

Schreien wie ein welscher Lemônighandler (Citronenhändler) ist sehr stark schreien, und *vèspern* bedeutet nicht nur halblaut beten, murmeln, flüstern, sondern auch zanken, schelten, weil bei der *Vesper* oder dem Nachmittagsgottesdienst auf dem Lande die Psalmen vom Ortsgeistlichen und dem Chor wechselweis gesungen werden, so dass es dem Bauern, der nicht lateinisch versteht, vorkommt, als ob Geistlicher und Chor sich stritten.

Von Tänzerinnen, die auf Bällen sitzen bleiben, und welche man in Hamburg spottweis *en Stillsittersch* oder *en Hundmamsell* (von *up'n Hund sitten*, zurückgesetzt,

---

*) Aehnlich in Florenz: È frate di san Francesco: senz'un quattrino.

gemissachtet sein) nennt,*) sagt man im Etschland scherzhaft: *si blattlbàch'n*, backen *Blattlen*, d. h. eine Mehlspeise, die aus dünnen Teigblättern besteht, und die Blumen theilt der Landmann des Etschlandes in *Gàrten-*, *Feld-* und *Fáknbluemen* (Schweineblumen, die im Grummet sind).

Die Vornamen selbst sind grossentheils Appellative geworden.

Zur Bezeichnung der Dummheit und Ungeschicklichkeit dienen *Jàgg*, *Jàggl*, Jacob, *Thummai*, Thomas, *Lippl*, Philipp und *Hiesl*, Mathias, weshalb *einen zum Hiesl haben*, oder *hieslen* soviel bedeutet, wie ihn aufziehen, zum Besten haben, ihn „hänseln".

Auch *Valtl*, Valentin, gilt für dumm; *Veitl*, Veit, für einfältig und zaghaft**), und *Stoffl*, *Stöffl*, Christoph, für dumm und unbeholfen zugleich.

Aus *Kattl*, *Katl*, Katharina, ist *Râtschkatl*, eine plauderhafte, aus *Durl*, Dorothea (mit Anspielung auf *dûdlen*, trinken) eine trunksüchtige Person geworden, und wer naschhaft ist, erhält den Namen unserer Aller Mutter *Eaverl*, Eva, mit dem Zusatz *blangig* (lüstern, naschhaft) oder *g'schleckig*.

Ruep, *Rüepel*, Rupert, hat seine ursprüngliche Bedeutung „der Ruhmstrahlende" (ahd. *Hruodperht*) mit der eines unruhigen, muthwilligen Menschen vertauscht, und

---

*) In Niederbayern wird das Zum-Tanze-holen eines der Mädchen, welche am Tanzplatz umherstehen und „Schranne halten" d. h. auf Erlösung harren, das *Hundeablassen* genannt.

In Oberbayern, wo das Herumstehen der Mädchen, die auf einen Tänzer warten, „Staanen" heisst, verspottet man die Wartenden als „Stiegenhanseln", weil sie sich schüchtern bis zur Treppe zurückziehen, und in Thüringen spricht man von einem Mädchen, dass beim Tanzen sitzen bleibt: „es hat Kohl feil", während es in Bayern „Kraut hütet".

**) In Alpach sagt man: *O'an zo'n Veitl hàm* für Jemanden zum Besten haben.

Hàns, Johann, dient als Appellativ für Mannspersonen und Knechte.

Ein *Fåb'lhànnes* ist ein lustiger Spassmacher und Plauderer, *Patsch-Urbele* aber im Vinstgau ein beschränkter und eigensinniger Sonderling.

Dass die Heiligen nicht minder, als die Lebenden, ihre besonderen volksthümlichen Bezeichnungen erhalten haben, ist bei dem gewissermaassen kindlichen Verhältniss, welches zwischen der Bevölkerung Tirols und ihnen besteht, nicht anders zu erwarten.

So heisst der hl. Johann der Täufer zum Unterschied von Johann dem Evangelisten scherzweis *Wasserhansl*, und der Evangelist, an dessen Festtag der Wein geweiht wird, *Weinhansl*.

Der hl. Leonhard *(Lie˜hàrt)* hat seinen Namen hergeben müssen, um einen trägen, schwerfälligen Menschen *liendl*, *lie˜dl* zu taufen, weil es bei den Wallfahrern Sitte war, seine hölzerne Statue, oder in Ermangelung derselben einen hölzernen Klotz in Prozession herumzutragen und nach derselben nicht selten ins Wasser zu werfen.

Die Bergknappen in Schwatz, welche den hl. Daniel in der Löwengrube als Patron verehren, werden „die Kinder des Propheten Daniel" genannt, und ein leicht verdutzter, bestürzter Mensch heisst *St. Neff* (St. Nepomuk) *im Krautgarten*.

Aus *St. Ingenuin*, dem Schutzheiligen gegen die Pest, ist der *hl. Jenewein;* aus der hl. Magdalena im Sarnthal *Madalien*, und aus *St. Blasius*, dem Patron gegen Halsleiden, der hl. *Blåsig* geworden, an dessen Feste *(St. Blåsig'n Tag*, 3. Februar) *geblåsigt* oder *eingeblåsiget*, d. h. die übliche kirchliche Ceremonie gegen Halsweh vorgenommen wird.

Der hl. Jacob, oder *dèr merer Jacob* (für *Jacobus major)*, gab, weil sein Fest, der *Jaggesdag* der Meraner, in die Ernte oder den „Schnitt" fällt (25. Juli), Veranlassung, das Lagerstroh *Jacobifedern* zu nennen, und der hl. Ullrich, den das Landvolk neben dem hl. Sebastian

zum Schutzheiligen gegen Epidemieen, besonders bei der Cholera, erwählt hat, dient dazu, die Redensart: *den hl. Uelrich (Uele) anrueffen*, in demselben Sinne anzuwenden, wie die in Deutschland übliche:

Nach Ulm, Worm und Speyer appelliren,

oder:

Er hat Staffetten nach Speyer geschickt!

Noch sonderbarere Bezeichnungen sind einzelnen Tagen im Jahre zu Theil geworden.

Der Fastnachtssonntag heisst, wie in Vlämisch-Belgien, der *fàisste Sonntag* oder *Hearrnfåsnacht;* der ihm folgende Tag, wie in Oesterreich, *Fråsmontag*, und der Faschingdienstag im Sarnthal *Tscherg-Ěrtig*, von *tschergken*, krumm, oder schleppend gehen, hinken; der Donnerstag vor Fastnacht aber *der Unsinnig*' kurzweg, im Lechthal der *wiethige Toonstig*.

Die Walpurgisnacht (1. Mai), in welcher die *Trûd, Trût* oder der Alp vorzugsweise thätig sein soll, wird die *Trûdennacht;* das Fest des hl. Virgilius im Sarnthal der *Pfilgentåg*, und der Fronleichnamstag *der hl. Bluetstag* oder *Antlesthåg* (von *àntlàss* Ablass)*), an einigen Orten *Prangtag*, (von *pràngen*, geschmückt sein, namentlich bei Prozessionen), an anderen sogar *der Schleifmànnstag* genannt, weil es der Jahrtag der Schleifer war. Die Oktave des Fronleichnamstages aber heisst *Antlaswoche;* Mariä Himmelfahrt und Geburt *Hochunserfrauen* (15. August) und *Niederunserfrauen* (8. September), und Petri Stuhlfeier (22. Februar), im Vinstgau wenigstens, *Peterlangez*, von *Langes*, Frühling, weil an ihm dort die Sitte herrscht, den Frühling oder Lenz zu „wecken". **)

---

*) Da in früheren Zeiten die „Entlassung" aus den Kirchenstrafen und Wiederaufnahme der Büsser in die Kirche gewöhnlich am Gründonnerstag stattfand, so hiess dieser eigentlich der *Antlasstag* oder *Antlasspfinztag*.

**) S. Sitten, Bräuche und Meinungen des Tiroler Volkes von J. Zingerle p. 83—84.

Unter *Temperwoch'* versteht man die Quatemberwoche, die auch *Quàtemmer* oder *Chotemer* genannt wird; unter *Temmerwoch'n* aber die Charwoche, weil in dieser nach den sogenannten *Temmermètt'n*, den Pumper-, Rumpel- oder Finstermetten, mit den Ratschen oder Knarren geklappert wird (von *temmern*, klopfen, hämmern), und deshalb hat man auch der Mittwoch vor Ostern, welche sonst, wie im Sarnthal die Aschermittwoch, *Krumpmittich*, krumme Mittwoch, heisst, den Namen *Temmermitte'* gegeben.

Allerweltskirchtag oder *Làndkirchtig*, im Gebirge des Etschlandes *Freimaurerkirti'*, ist die sogenannte Kaiserkirmess, der 3. Sonntag im October, an welchem nach der Verordnung des Kaisers Joseph II. in Oesterreich sämmtliche Kirchweihen gefeiert werden sollten, und *Kammerlingsunnti'* heisst in Neumarkt der Sonntag Septuagesimae, weil an ihm das Evangelium von den Arbeitern im Weinberg gelesen und in Neumarkt der Kleinhäusler, welcher nur ein unbedeutendes Weingut besitzt oder in Pacht hat, *Kammerling* genannt wird. Aus einem ähnlichen Grunde hat der Sonntag Sexagesimae, wo das Evangelium vom Säemann gelesen wird, den Namen *Baur'nsunnti'* erhalten, während der darauffolgende Sonntag, der Sonntag Estomihi, die Benennung *Herrnsunnti'*, Herrnsonntag, führt.

Stèffeståg, *Stèffleståg*, bedeutet St. Stephanstag, und *Gèbnacht* (im Ober-Innthal *Gönacht*, im Unter-Innthal *Genachten*) bezeichnet im Ober-Innthal den Neujahrsabend, im Unter-Innthal den Weihnachtsabend, in den meisten andern Gegenden aber den Abend vor Epiphania, weil es an diesen Abenden Sitte war, milde „Gaben" (ahd. *geba*) auszutheilen und namentlich für die Frau Berchta Speisen hinzustellen. In der Wiltschenau im Unter-Innthal sagt man *Giennachten* für *Genachten*, in Kufstein *Genacht'nzeit* für Weihnachtszeit, und in Alpach *Gömachten* für Dreikönigsabend, wogegen der Oberinnthaler mit

der Redensart *in die gönächt gehn* die Absicht ausdrückt, Einem ein gutes Neujahr anzuwünschen.

Schlengklwochen nennt man die Wochen nach Lichtmess, Georgi, Michaelis und Martini, wo die Dienstboten umziehen *(schlengk'ln, schlenkeln)*, und sich wie in München an den *Schenkertagen* oder in der Oberpfalz während der sogenannten *Kälbaweil* mehrere Tage lang lustig herumtreiben, ehe sie den neuen Dienst antreten; die *Schoppwoche* (von *schoppen*, stopfen) umfasst die letzten Tage vor der Heimfahrt von der Alm, wo sich die Senner noch einmal mit Braten, Melkermus, Tanz und Sang den Sommer mit allen seinen Vergnügungen in's Gedächtniss zurückrufen, und *Êrntåg* (Ehrentag) ist der Hochzeits- oder Primiztag, dessen Schmaus das *Êren* heisst.

Die letzte Nacht der *Schoppwoche*, oder vor der Abfahrt wird im Unter-Innthal *Grûn-nacht;* der Samstag vor dem Sonntag, auf welchen das *Portiuncula*-Fest verlegt zu werden pflegt, *Portiunculen-Samstag*, und Mariä Lichtmess *Liechtltåg* genannt.

Die von der Kirche vorgeschriebenen Feiertage nennt das Volk die *gebôtnen*, hier und da auch fälschlich *verbôtnen* oder *Hêrrenfeirti'* zum Unterschied von den *å'brâchten*, abgestellten, oder *Bau'rnfeirti'*, welche auf dem Lande in Bezug auf Gottesdienst noch immer so gefeiert werden, dass auf 3 Jahre Arbeitstage oder *Werchtåge* ein ganzes Jahr Feiertage gerechnet wird.

Alte Jungfern.

Während die jungen Mädchen in Deutschland vorzugsweise den hl. Andreas als himmlischen Ehevermittler ansehen, und sich an ihn mit der Bitte wenden, ihnen die Männer zu offenbaren, die er für sie bestimmt,

richten im Burggrafenamte die Mädchen, welche gern heirathen möchten, ihre Gebete zum hl. Antonius von Padua, indem sie sprechen:

Heil'ger Anton von Padova,
Schick mir nen Mand von Mantova,
Der niets verfrisst und niets versauft,
Und zu koan ander Menscher lauft.

Dass sie gerade den hl. Antonius zum Anwalt ihrer geheimsten Wünsche erwählt haben, scheint durch die Nähe von Italien veranlasst zu sein, wo dieser Heilige, wie in allen romanischen Ländern, von den unverheiratheten Mädchen als Patron in Liebesangelegenheiten angerufen wird.*) Dazu kommt, dass sich in der Franziskaner-Kirche zu Kaltern ein so wunderthätiges Bild des hl. Bischofs von Padua befindet, dass man sprichwörtlich sagt, was man in Padua nicht erhalte, müsse man in Kaltern erbitten, um es zu bekommen, und dass man den hl. Antonius nicht selten „Antonius von Kaltern“ nennt.

Ungleich schwieriger zu erklären bleibt es, warum die hl. Ottilie, die sonst als Patronin gegen Augenleiden hochverehrt wird, von den Mädchen in und bei Meran mit demselben Auftrag betraut wird, wie der hl. Antonius. Denn zu grösserer Sicherheit, da zwei Fürsprecher immer für wirksamer gelten, als einer, und da „Mantova“ trotz seines Mann versprechenden Namens doch nicht für jedes Mädchen einen Ehemann liefern kann, der weder zuviel isst, noch zuviel trinkt, noch andere Frauen ausser der seinen ansieht, wird auch die heil.

*) In *Recanati* beten die Mädchen:

San Antonio, mio benigno,
Sol tre grazie vi domando:
Un podere, un marito a mio piacere,
Una vigna, qualche cosa altra,
San Antonio, non voglio altro.

Ottilie um Erfüllung folgender naiven, aber genügsamen Bitte angefleht:

Heil'ge Sant Dili auf dem Joch,
I bitt di, verhilf mi en Zoch!
Mag er sein kloan. oder groass,
Wenn er nur lei Mannele hoasst.*)

Die Tirolerin stimmt hierin mit der Dänin überein, welche versichert:

Mann ist Mann, und wäre er auch nicht grösser als eine Ameise,

und wird blos von dem Schweizermädchen übertroffen, welches energisch ausruft:

Mueter, i muess en Ma ha,
Oder i zünde's Huus a.

Man kann es aber auch keinem Mädchen verdenken, wenn es unter allen Umständen lieber verheirathet sein, als ledig bleiben will.

„Eine Jungfrau, so unters alt Eisen gehört“,

wie die Deutschen sagen, oder *„ein altes Scheit“*, wie man in Insbruck spricht, hat weder im Leben, noch nach dem Tode eine beneidenswerthe Stellung.

Vieille fille,
Vieille guenille,
(Altes Mädchen, alter Lumpen)

heisst es in der Normandie, und wenn sie auch in der französischen Schweiz blos „alte Tante“ heisst, so wird sie doch in Wallonisch-Belgien ohne Rücksicht „in die Kleiderkammer der hl. Anna gesteckt“;**) muss in Frankreich „die hl. Katharina frisiren“;***) in Bergamo „zu Hause bleiben und flicken“, oder „die Riegel bewachen“; in Baiern die „Geibitzen (Kybitze) hüten“;†) in England „Affen zur Hölle führen“, oder, wie in Frankreich, „der

*) Die St. Ottilien-Capelle steht auf einem Hügel, 1/2 Stunde südwestlich vom Dorf *Tschengls* im Vinstgau.

**) *Esse mettowe ès l' gârdèrôbe sainte Anne.*

***) *Rester pour coiffer Ste Cathérine.*

†) *Resta in casa a giösta i strass (a guardà i cadenass.)*

hl. Katharina die Flechten machen",*) und in Schottland ihrem Lebensende mit dem wenig tröstlichen Gedanken entgegensehen, einst „wie Jenkins Henne zu sterben",**) wofern sie sich nicht schon vorher in Wallonisch-Belgien „in einen Stock aus Pappelholz von Canada"***) verwandelt hat.

In vielen Gegenden sind den alten Jungfern, namentlich solchen, welche ihres hoffärtigen Wesens wegen unverheirathet geblieben sind, besondere Aufenthaltsorte angewiesen, wo sie, dem Volksglauben gemäss, nach ihrem Tode wohnen müssen und nicht selten auch schwierige Aufgaben zu lösen haben.

So ist in Ostpreussen nicht nur die *Zählau*, ein bei Friedland gelegener grosser Bruch, sondern auch das Dorf *Rominte* im Goldapper Kreise, sowie der Speicher im Vorwerk *Markhausen* zwischen Heilsberg und Landsberg zu ihrem Domicil bestimmt, und wer von ihnen dort nicht Platz hat, findet im Speicher zu *Kanothen* bei Gerdauen oder im Walde *Lauenberg* zwischen Hermsdorf und Zinten Unterkunft. Freilich müssen sie es sich in diesem Walde gefallen lassen, nicht allein zu sein, sondern mit den alten Junggesellen gemeinschaftlich „Ziegen zu hüten", während die in *Rominte* „die Ziegen aufschwänzen" müssen, weil das Dorf, an der *Rominte* und sehr niedrig liegend, so kothig ist, dass sich die Ziegen sonst den kurzen Schwanz beschmutzen würden.

Daher die Redensarten:

Gah na Rominte (Laueberg) Zigge opschwänze (Zäge hede);

De ward bool (bald) *op e Markhuussche Spieker kamen,*

und: *Auf die Zählau kommen.*

Die Bewohner der Färöer schicken ihre ledigen Män-

---

*) *To be left to „braid St. Catherine's tresses".*
**) *Pine awa like Jenkin's hen.*
***) *Tourner à bordon d' Canada.*

ner in den *Nårkarlskrog*, und ihre unverheiratheten Mädchen auf die *Skålebänk.*

In Nürnberg haben die alten Jungfrauen mit den Bärten alter Junggesellen den sogenannten weissen Thurm zu fegen; in Frankfurt a. M. den Pfarrthurm zu putzen, und in Rudolstadt, wo die Junggesellen im Himmel den Schnee sieben müssen, die Schneeflocken zu zupfen.

Die Schweiz besitzt mehrere Moore, welche zum Aufenthalt der ledigen Mädchen dienen. Der bekannteste ist das Moos, auf welchem sie, wie in Baiern, „Geibitzen hüten" müssen, weshalb „auf's Moos" oder „auf das Gyritze-Moos kommen" gleichbedeutend mit nicht heirathen ist. In Appenzell spricht man dafür:

is Henamoos (Hühnermoos) *choh,*

und am Bodensee: *ins Gewizzamoos.*

Bei Winterthur ist es ein kahler Haideplatz, *Gerütze*, *Geritze* oder *Grutz* genannt, auf dem die alten Jungfern sitzen und Hosen flicken müssen.

Im Pinzgau kommen sie auf das „Brugger Moos", um dort „Bachscheider", d. h. Scheite, mit denen der Backofen geheizt wird, zu „roseln" d. i. sieben, reinigen, und „Ladhölzer" (Bohlen, dicke Bretter) zu „fäen", d. h. wie Korn zu sieben oder zu reinigen.

In Tirol ist das Sterzinger Moos *(Störz'gar Moosz)*, ein ehemaliger Seeboden von $^1/_{12}$ Quadratmeile im Umfang und jetzt die tiefste Stelle des weiten Thalbeckens von Sterzing, der Strafort für alle Mädchen aus ganz Tirol, welche durch die *Reiter'n* (das Sieb) fallen, oder „in's Moos" gehören, d. h. ledig sterben. Daher der Spruch:

De' àlt'n Die'nln und de' àlt'n Ros kömmen af's Moos,
und das sogenannte Mooslied, *'s Moosg'sàng*, welches die alten Jungfern schildert. Sie müssen dort im nasskalten Moorboden stehen, und bis zum jüngsten Tag das Sterzinger Moos mit den Fingern nach Spannen ausmessen, haben aber den süssen Trost, dass auch die alten Junggesellen nicht ohne Strafe davonkommen.

Denn wie die Hagestolzen Ostpreussens im Walde *Lauenberg* *„Zäge hede“* (Ziegen hüten) oder in *Akosta*, einem Bruche bei Fischhausen, *„Stobbe rode“* (ausroden), und die von Rudolstadt, wie schon bemerkt, im Himmel den Schnee sieben müssen, so haben die tiroler Junggesellen auf dem Rosskopf, einem Berge, der sich unmittelbar über dem Sterzinger Moos erhebt, Angesichts der Schönen im Sumpf die Aufgabe, in kalter windiger Höhe Jahraus Jahrein die „Wolken zu schieben“.

Lagern sich deshalb, wie es oft geschieht, am Rosskopf Wolken und Nebel an, so sprechen die Vorübergehenden: „Heut haben die Hagestolzen wieder viel Arbeit!“ und alte Leute versichern ernsthaft, dass man des Nachts nicht selten hört, wie vom Moos aus die alten Jungfern schrecklich traurige Klagetöne ausstossen, während oben am Rosskopf die alten Junggesellen ein heiseres Geheule anstimmen.

Noch schlimmer indessen ergeht es den Hagestolzen, welche nach *Petereck* im Wippthal verwiesen werden, wo sich ein besonderer Platz in der Nähe befindet, auf dem sie ihre Strafarbeiten auszuführen haben.

Einige müssen nämlich „Felsen abreiben“ oder „Steinböcke salzen“, obgleich diese gegenwärtig dort weder auf den Bergen, noch in den Thälern zu finden sind; Andere haben „Nebel zu schöbern“, d. h. in Haufen übereinander zu thürmen, wie Heu und Stroh, oder „Beer-Ameisen zu ringeln“, d. h. Ameisen der kleinsten Gattung gleich den Schweinen einen Drahtring durch den Rüssel zu stecken, um sie am Wühlen zu verhindern, und noch Andere müssen „Linsen linen“ d. h. Linsen aufklaftern, wie Scheitholz, oder den schwarzen Gänsekoth solange kauen, bis er zu weissem Wachs wird.

„Aschenkrätzen und Bugklfegen (Rückenfegen), die beiden Beschäftigungen, welche nach dem Bozener Volkswitz den im Fegefeuer Schmachtenden obliegen, sind angenehme Unterhaltungen gegen diese Danaidenqualen, und fast möchte man glauben, eine weibliche Phantasie habe

dieselben erfunden, um das den ledigen Mädchen zufallende Loos zu rächen, und zugleich in der Furcht der Männer vor den Zukunftsstrafen der Hagestolzen einen neuen mächtigen Antrieb zur Erfüllung des geheimsten Wunsches jedes jungen Mädchens zu gewinnen.

Das Passionsspiel im Sarnthal.

Wie noch jetzt in Oberbaiern und dem nördlichen Tirol, war es früher auch im südlichen Tirol üblich, hier und da sogenannte Bauernkomödien aufzuführen, und namentlich zur Osterzeit gehörten die Passionsvorstellungen zu den beliebtesten Schauspielen des Volkes.

Professor Adolf Pichler in Innsbruck hat in seinem trefflichen Werkchen „Ueber das Drama des Mittelalters in Tirol“ bereits den Inhalt und einige Stellen „des Passions“ mitgetheilt, welcher ehedem zu Sterzing „gehalten“ wurde, und viele ältere Leute aus der Gegend von Meran erinnern sich noch mit lebhaftem Vergnügen, in ihrer Jugend, „den Passion“ gesehen zu haben, welcher bis vor ungefär 50 Jahren im Sarnthal unweit Bozen zur Aufführung kam, und dessen Text wir hier im Auszug folgen lassen wollen.

Er ist in einer Sprache verfasst, welche man mit dem Ausdruck „Bauernhochdeutsch“ bezeichnen könnte, denn der tiroler Dialekt macht sich blos in einigen besonderen Worten, in der Aussprache einzelner Buchstaben, in den Beugungsformen der Verben und in der Construction mancher Sätze bemerkbar.

Wer aber der Verfasser gewesen, ist ebenso unbekannt, wie die Zeit, aus welcher das Spiel herrührt. Die Abschrift, welche uns zur Benutzung gütigst geliehen wurde, schien, der Schrift nach, aus dem Ende des 17. oder Anfang des 18. Jahrhunderts herzurühren, enthielt jedoch keinerlei Bemerkungen, die über das Alter

des Stücks oder seine Aufführungen hätten irgendwelchen nähern Aufschluss geben können. Sogar der Name des Abschreibers war nirgends angeführt, und die in den Textbüchern anderer tiroler Bauernkomödien gewöhnlich vorkommenden Notizen über Costüme und Rollenvertheilungen fehlten gänzlich.

Aus den zu Anfang oder Ende jedes Aktes und Auftritts stehenden Andeutungen über das Auf- oder Abtreten der spielenden Personen konnte man nur entnehmen, dass die Bühne in drei grosse Abtheilungen geschieden war, welche als *Brunnen-*, *Mittel-* und *Eck-Scene* bezeichnet und je nach Bedürfniss einzeln oder zusammen geöffnet und geschlossen wurden.

Das Stück selbst beginnt mit einem kurzen Prolog, der auf die unendliche Liebe Christi hinweist und zur Busse mahnt, um der Erlösung theilhaftig zu werden, worauf eine „Mitleidige Seel“ in der „mitl Scen“ erscheint und die wirkliche Vorstellung mit einem Gesang in 5 zehnzeiligen Strophen eröffnet, welcher wiederum Christi Verdienste um die sündige Menschheit preist und die bildliche Darstellung seiner Leiden als wirksamstes Mittel zur Erlangung der Tugend empfiehlt. Dann folgt eine Art Vorspiel in 3 Theilen, dessen Scenen dem alten Testamente entlehnt sind.

Im ersten Theile kommen „Adam und Eva mit dem Apfel-Baum von den Ordentlichen Ausgang auf das Theatrum“. Adam spricht vergnügt:

O Was ein lustiges Orth,
O Wie ein guetes Leben,
Wir haben beide hier,
So uns Gott hat gegeben,
Wir seint im Paradeiss,
Wo heifig Früchten hangen,
Ohn alle Sorg und Mühe,
Haben alles nach Verlangen,

Das Ünvernünftig Thier,
Seis immer gross und klein,
Muess alles in unsern gewalt,
Uns unterworfen sein u. s. f.

Fast ähnlich drückt Eva ihr Behagen an ihrem Wohnort aus, und Beide erwähnen des Baumes, dessen Früchte sie nicht essen sollen und wollen, um ihr Leben ewig so fortsetzen zu können. Kaum aber kommt die Schlange und sagt verführerisch:

Warummen ihr dann scheihet euch,
Von diesen Baum zu geniesen,
Ihr wert alsdann den göttern gleich
Und auch nit Sterben müssen u. s. w.

so ruft Eva aus:

O Schöne Frücht, der gleichen man nit find
ach wie ist mein Herz mit Begierd Enzind,

„verkost“ den Apfel und redet Adam zu, es auch zu thun, bis dieser ihn „entlich annimbt“ und sobald er ihn gegessen, in Reue ausbricht:

Ach Weh was haben wir gethan,
Das wir die Sünd begangen,
Gottes Geboth gebrochen schon,
was wollen wir itzt anfangen,
Die Unschuld itzt hin
die gnad ist auch verlohren,
Wir seint itzt in der Straff,
und schwehren Gottes Zorn
den Tod seint wir itzt unterworfen
das wird uns Bestendig krenken u. s. f.

Eva hilft ihm klagen:

Ach wie seint wir Betrogen,
Der Hoffart geist hat uns verfiert,
und also sehr Verblent,
Das wir so Blint gewilligt drein,
Wie Übl ist das End!

und der „Engl“ erscheint, verkündet ihnen Gottes Strafe und fängt am Schlusse seiner Rede bei den Worten:

So Baket euch ihr Sünder fort,
Weil ihr die Sünd begangen,
hinfüro soll das Freidenorth
Kein Mensch nicht mehr erlangen

an zu „hauen“, worauf Adam und Eva nacheinander ihr aufrichtiges Bedauern über den Verlust des Paradieses und die von ihnen begangene Schuld ausdrücken. Eva besonders ist sehr unglücklich, und Adam sucht sie zu trösten, indem er spricht:

Wir müssen halt noch hoffen
auf Gottes Barmherzigkeit,

und ihr die Busse als einzigen Rettungsanker vorstellt. Eva sieht das ein, und mit ihrer Antwort:

Ja Adam das woln wir thun,
Zur Buss bin ich bereit,
Das uns wohl verschon
und geb die Seligkeit

schliesst der 1. Theil.

Im 2. „gehen Abraham und Isack von den Ordinary Auftrit herfür“. Abraham will seinen einzigen Sohn opfern und theilt es ihm mit:

Ein Opfer soll ich schlachten geschwind,
und zwar dich, mein Herzliebstes Kind,
Kein Rind noch Wildpröth nimbt er an,
Allein dich meinen einigen Sohn.

Isack erwiedert furchtlos:

Abraham, Liebster Vatter mein,
Wann ich dann soll das Opfer sein,
So halt ichs mir doch für ein Ehr,
Das mich zum Opfer will der Herr,

und erklärt auf des Vaters wiederholte Bedenken nochmals, wie willig er sei, in den Tod zu gehen. Er wird auf den Berg geführt und ausgezogen. Als aber der verhängnissvolle Schwertstreich fallen soll, „der Engl den Einhalt machet“ und verheisst Abraham Gottes Segen. Isack wird wieder aufgerichtet, Vater und Sohn

gehen nach Haus, indem sie beide dem Höchsten danken, und Isack beendet den 2. Theil mit den Worten:

Itzt gegen wir zu der Mutter heim,
so wird in Freud Verkehrt ir Wein'.

Kaum sind die Beiden abgetreten, kömmt „der Onschuldige Joseph, seine Brüder suchent", und während seines Monologes wird „die Egg Scen geöfnet, darin die Brüder sein". Simon, der 3. Sohn, räth, den Joseph umzubringen; Asser, der 4. Sohn, erwiedert ihm:

Recht hast gerödt, das dunckt uns auch,
Wir kennen ihm, wie er ein Schlauch u. s. f.

und als Joseph sie erblickt und des Vaters Botschaft ausrichtet, fallen sie ihn an, um ihn zu tödten. Joseph bricht in die Klage aus:

O Himmel sich die Onschuld an,
der Briedern Herz erweiche,
Ich bitt den Vatter Hilf dein Sohn,
Sonst itzt in Tod erbleiche,

und stellt des Vaters Schmerz über den Mord so rührend dar, dass Ruban, der 7. Sohn, die Brüder beredet, den Joseph in eine Cisterne zu werfen, was auch sogleich ausgeführt wird. Vergebens bittet Joseph aus seiner Grube herauf um Gnade, die Brüder spotten seiner, gehen fort und setzen sich zum Mittagessen nieder, wobei Benjamin, der 12. Sohn, bemerkt:

Ey, wie Schmeckt uns das Mittag so gueth,
wann uns so hurtig Hungern thuet.
Das Land schlagt fürwahr nit fehl,
hat guete Frücht und Wasserquel,
Es Nöret Tröflich alle beid,
und die Strizl und schaft die Weid,
wann nur eins darbey thuet sein,
aus Vatters Keller ein Sies glass Wein.

Noch während sie essen, erblickt Judas, der 1. Sohn, 2 fremde Kaufleute in der Ferne und schlägt vor, den Joseph an sie zu verkaufen. Alle Brüder sind damit einverstanden, Joseph wird geholt, den Kaufleuten vor-

gestellt und ihnen nach einigem Feilschen für 20 Silberlinge als Sklave überlassen. Joseph legt das „schöne gwand" an, das ihm ein Diener reicht, dankt Gott für seine Rettung und steigt mit der Bitte:

Doch Brieder, den alten Vatter gueth,
damit er wiss wie es mir gehen thuet,
gebt ihn mir von mir den letzten Kuss,
den schick ich ihn zum Herzens Gruss

zu Pferde, um mit den Kaufleuten nach „Egibten" zu reiten.

Sobald die Brüder mit ihrer Berathung fertig sind, wie sie dem Vater das Verschwinden Joseph's mittheilen sollen, ohne Verdacht zu erregen, gehen sie fort, und die Mittelscene wird geöffnet, in welchem der alte Jacob sitzt und ungeduldig auf Joseph's Rückkunft wartet.

Statt des Lieblings kommen 2 Söhne „mit dem Bluetigen Röckl Joseph's", und bringen die falsche Botschaft von seinem muthmasslichen Tod:

Das ihm mit gewalt die Wilde Thier
aufzöret haben, das glaube mir,
Weil man kein Bein seines Leibes mehr fand;

Jacob jammert ganz entsetzlich, erklärt:

O höchste qual, o liebster Sohn,
ohne dir ich nit mehr leben kann.
Ey seis ich will dann in das Grab
zu meinem Joseph steigen ab,

und verscheidet mit den Worten:

Joseph mein Herz ich zu dir wend,
Dein Tod ist auch des Jacobs End,

worauf die Mittelscen geschlossen wird, und „das ganze Theatrum mit Waffen zu sehen, in der ögg Seiten goliath und die Phillisteer, in der andern Davit und die Isräliten".

„Mit Trompeten wird zeichen geben", und Goliath fordert den heraus,

„der sich mit mir trauth zu raufen",

indem er hinzusetzt:

„thiet mich nit umsonst angaffen,
wer zum fechten ist bereith“.

Der kleine David tritt hervor, wird aber vom Goliath verspottet:

Ach wer wollt nit deiner Lachen,
O du armer Hirten Knab,
was thuest dir für gedanken machen,
warum kommst mit diesen Stab

und da er unter Anderem keck erwiedert:

heunt will ich noch allen Leuthen
Zeigen was der Davith kann,

vom Goliath angefahren:

Nit lang vexier du thummer Kopf,
dies Schwert wird brechen gleich dein Schopf,
den Bue will ich sein käckheit weisen,
als wie ein Kind zu Stüken reisen,
Sein Leib den Vöglen geben Preiss,
das wird sein Lohn sein Billicher Weiss.

Als es jedoch zum Kampf kommt, bleibt David Sieger, haut dem Riesen den Kopf ab und kann nun seinerseits sagen:

Bösswicht, itzt Stolziere recht
mein Starke Hand kanst an den gfecht,
die dir den Sieg hat abgezwungen
den Kopf gar von den Leib genommen.

Damit wirft er das Haupt zum Leib hin, fordert zum Lobe Gottes auf, denn

Wer an Gott glaubt und hoffet fest,
aus allen gefahren wird erlösst,

und „reteriert sich an voriges Orth: das ganze Theatrum wird geschlossen“.

Der 1. Theil des eigentlichen Spiels beginnt damit, dass Christus mit seinen Jüngern, Maria, Martha und Maria Magdalena in der „Brunnenscen“ erscheint und seiner Begleitung mittheilt,

Das nun itztund
Herbey sich nachnen thuet die Stund,

das ich mein gschöpf erfille recht,
und erlöss das ganze Menschliche geschlecht.

Maria erwiedert betrübt:

O Jesu, mein Herzliebster Sohn,
wilst dann von mir itzt scheiden schon,
die Röd, die du mir gabst Bescheid,
Erfilt mein Herz mit Bitterkeit,
Wo gehest du hin, Verbürg mirs nit,
Darum ich dich demüthig bit,

und sucht, nachdem es ihr Christus offen gesagt, ihn zu bewegen, die Menschen doch lieber auf eine andere Weise zu erlösen, ohne den Tod für sie zu erleiden.

Christus entgegnet ihr:

Höre mich, Herzliebste Mutter mein,
recht fieglich kans nit anderst sein,

wiederholt ihr nochmals das Warum, und fügt die Bitte hinzu: In Tod gib ich mich mit Begird,
zuvor doch wollest geben mich
die Müterliche *Benediction:*
Ehe das ich von dir scheid hindan,

indem er niederkniet. Die Mutter thut es nach einigen bescheidenen Einwendungen, bittet ihrerseits um seinen Segen, den sie knieend empfängt, und nimmt Abschied von ihm, wobei er ihr für alle Lieb' und Treue dankt, die sie ihm so vielfach bewiesen.

Hierauf muss Christus noch die Maria Magdalena trösten, welche knieend klagt:

Ach wie war mir mein Herz so sies,
da ich dir waschet deine fiess,
mit meinen Zähern wascht ich sie,
mit meinen Haar ich Tricknet sie,
Bey den ich sass und hört dein Wort,
da war mein Ruhe und Böstes Ort

und zuletzt ausruft:

ist es möglich und kann es sein,
so bleib bey uns o Meister mein!

Alsdann stattet er Martha seinen Dank für ihre Einla-

dung zum Osterlamm ab, und zieht mit seinen Jüngern nach Jerusalem, wohin er Petrus und Johannes vorausgeschickt hat, um das zum Osterlammessen Nöthige vorbereiten zu lassen. „Judas schleihet durch", sobald ihm Jesus gesagt:

Judas was du wilst thuen, das thue. Bald,
mein Leben steht schon in deinen gwalt,

und tritt in die Mittelscene ein, welche unterdessen geöffnet worden, und die Hohenpriester *Ruban*, *Cayphas*, *Annas* und *Zabulan*, im Rathe sitzend, zeigt.

Ruban berichtet eben,

wie der Mensch Jesus eine grosse Ihrung macht,

und fährt fort:

Der gemeine Pöfl hangt ihm schon an,
Bald wird ihm glauben jedermann,
Vermitlst seiner Zauber Kunst
Bethert er sein Volck mit schwarzen Thunst;

er fürchtet sogar:

wann dis den Remern wurd Kund gemacht,
kometen sie mit groser Krieges Macht,
Nementen uns unser Stad, Volck und Land
wir wurden vertrieben allesambt,

und die Andern theilen seine Besorgniss. Da erbietet sich Judas, ihnen seinen Meister zu überliefern und empfängt sogleich die 30 Silberlinge, die er für seinen Verrath verlangt. Mit der Ermahnung einer Seits, den Plan gut zu überlegen und auszuführen, und mit der Versicherung anderer Seits, ganz ohne Sorge darüber zu sein, ziehen sich Alle von der Mittelscene zurück, die geschlossen wird, und in der geöffneten Eckscene sieht man Christus mit seinen Jüngern dem Oelberg zugehen, wobei Jesus spricht:

Ihr liebe Jünger thuet da warten,
ich will hingehen in Nägsten Garten,
Will Bethen zu dem Vatter mein,
Das er uns wolle gnedig sein,
Sötz euch da eine kleine Weil nieder,
bis ich zu euch kome wieder,

zu Gott den Herrn euch fest halt,
das ihr nit in Versuchung falt.

Nur Dreien erlaubt er, ihn zu begleiten, setzt aber, als Petrus sich rühmt, wie gern er mit ihm bis in den Tod gehen würde, warnend hinzu:

Simon Petrus hiet dich nur vor den Fall,
Diese Nacht wirst du mich Verlaugnen 3 mal,
Darum thue wohl versehen dich,
Dann heunt werd ihr alle Aergern an mich.

Am Oelberg lässt Christus auch diese 3 Jünger zurück, um allein hinauf zu gehen und dort zu beten:

O Angst, o Leid, o grose Noth,
Mein Seel ist Betrübt Bis in den Tod,

und als er wieder herunter kommt, findet er die Jünger, welche sich niedergesetzt hatten, eingeschlafen. Er spricht verwundert:

Simon Petrus schlafst du schon,
Hast dich erst so grosen Streich austhon,

geht abermals beten, redet die Jünger nochmals an:

Brüder, das ihr so schläfrig seit
bey dieser so gefärlichen Zeit,
Secht wie Judas nicht Schlaft, sondern wacht
Das er mir bald den gar ausmacht,
Der Christ ist zwar Bereit zur Sach,
Das Fleisch ist Trög und Schwach

und betet zum dritten Mal, worauf ihm ein „Engl“ erscheint, um ihn zu trösten und zu stärken.

Inzwischen kommt Judas mit den Juden, um Christum zu fangen. Aengstlich giebt er viele Verhaltungsmassregeln, weshalb er vom Hauptmann ermahnt wird:

Judas, sey keck und fein aufrecht,

und ist im Grunde eben so furchtsam, wie die Juden, welche vor Schreck umfallen, als Jesus ihnen entgegengeht und, sobald er hört, wen sie suchen, dreist ausruft:

Ich bins, ich bins, ich sags euch frey,
Das ich dieser Jesus selbsten sey.

Der Hauptmann spricht seiner Schaar Muth zu:
Ey Brüder wie seint wir so verzagt,
wer hat uns also zurück gejagt,
Steht auf, seit frisch und munter all!
und so gelingt es, Christum, den Judas der Verabredung gemäss küsst, um ihn zu bezeichnen, gefangen zu nehmen. Er wird, nachdem er noch dem Judas die Undankbarkeit des Verraths vorgehalten, deren er sich schuldig gemacht, „zu Boden gedruckt“, und fest gebunden.

Petrus, der bei der Gefangennahme mit den Worten:
Nein das Leid ich nimmer mehr,
ich will erretten mein Meister und Herr
das Schwert gezogen und dem Malchus ein Ohr abgehauen hat, hört von Christo die Zurechtweisung:
Peter, Peter, stöck ein dein Schwert,
Dein Meister dieses nit Begehrt
und muss es daher geschehen lassen, dass Christus unter beständigen Hohnreden und Spöttereien der Juden vom Oelberg über das „Theatrum“ hinweg zum Rath der Hohenpriester geschleppt wird, wo sogleich das Verhör beginnt.

Annas frägt zuerst nach einigen höhnischen Redensarten:

Wo ist dein Lehr, wo hast gerödt,
Das doch sonst niemand thuen dorf nit,
ohne unsern gwalt, ohne unsere macht,
Hasts göttlich gsaz in Ihrthum Bracht,
thue auf dein Maul gib Rechenschaft,
was hast du aus dir selbst gemacht?

Christus antwortet einfach und kurz, empfängt aber als Lohn dafür einen derben Backenstreich vom Malchus, der dabei sagt:

O Lester Maul, was Rödst du daher,
solst du den Priester schmehen?

und wird dann vom Annas zum *Caiphas* gesandt, der

ihn zornig anfährt. Da Christus „kein Antwort“ giebt, schreit der Hauptmann:

> Röd itzt und thue auf dein Maul,
> Bist du ein Stum oder bist du faul?

indessen Christus schweigt, und *Caiphas* und 3 Räthe haben alle Zeit, sich über seine Missethaten und die Strafe, welche sie verdienten, zu ereifern. Ihr Zorn wächst, als Christus auf die Frage des *Caiphas:*

> Bist du der wahre Gottes Sohn,
> Wie du zuvor hast meldung thon?

bejahend antwortet und hinzusetzt:

> Zu erkennen gib ichs jedermann,
> die Zeit wird kommen weis Gott wann,
> die doch gar nit ausbleiben kann,
> das der Verhafte Menschen Sohn,
> der vor euch stehet in Spot und Hohn,
> zur rechten Gottes sitzen soll,
> in Himmels Gwilck, das merket wohl.

Vergebens spricht *Nikodemus*, der 4. Rath, für die Freilassung, vergebens warnt „Joseph von Armethea“, der 6. Rath, behutsam zu Werke zu gehen, um nicht unschuldiges Blut zu vergiessen, *Caiphas* meint:

> Besser ists, das ein Mensch Sterb,
> als das die ganze gmein Verderb,

und beschliesst:

> Darummen bald wir ihn wöllen
> Pilato dem Land Pfleger fürstellen,
> Der ihn dann recht examier,
> Und darauf zum Tod hinführ.

Damit erheben sich die Räthe von ihren Sitzen, „die ögg Scen“ wird geöffnet, und Christus dem Pilatus vorgestellt. Dieser will wissen, was der Gefangene verschuldet habe, und lässt ihn, da er hört, dass es ein Galileer sei, zum König Herodes bringen, der auf der andern Seite der Bühne in der „Brunnen Scen“ sitzt.

Herodes begehrt von Jesu als Propheten zu erfahren,
wies künftig geht,
ob ich werd haben Frid oder Krieg der zeit,
und mir Glück oder Unglück sey zubereit,

und befiehlt, ihn, weil er auf keine seiner Fragen antwortet, in ein Narrenkleid zu stecken, um ihn so dem Spott auszusetzen und ihn als Thor zum römischen Landpfleger zurückführen zu lassen, worauf das ganze „Theatrum" geschlossen wird.

Bevor es zum 2. Theil wieder geöffnet wird, tritt die „Mitleidige Seel" mit einem Gesange auf, in welchem sie auf das Leiden Christi hinweist, das nun sichtbar wird, und zur Busse und Bekehrung mahnt. Bei der 2. Strophe:

Die Onschuld secht entblest,
ganz Bluetig voller Wunden,
Hangt an der Saulen fest,
Zerfleischt und geschunden,
Mit Dörner Kron zum Spott,
Hier sitzet der grose Gott,
Gestossen und geschlagen,
sein Kreiz müess selbsten tragen,
Bis in den Tod geblagt,
Den Himmel seys geklagt

öffnet sich die Bühne und man erblickt in der Mittel-Scen die Geisselung, „an der Prunnen Seite die Krönung und in der obersten die Kreiztragung".

Der Hauptmann erscheint mit der Botschaft des Herodes vor dem Landpfleger und dieser frägt, ob Christus wirklich ein König sei.

Als Christus geantwortet:

Ein König bin ich zwar genent,
Regiern soll on alles End,
Mein Reich ist aber nit auf dieser Welt,
Ist anderstwo und besser bstelt,

erklärt Pilatus:

Ihr Herrn-Priester und Volck insgemein,
Vernemet auch die Rede mein,
Ihr habt mir den Menschen hergefiert,
Den hab ich recht examaniert,
Weil ich daran kein Üebels fand,
So hab' ich ihm zu Herodes gsand,
der auch nichts anders ausgericht,
Sorg, das es ihm zu kurz geschiecht.
Damit euch aber gescheh ein gniegen,
Und euren Zorn möget Biegen,
So hab' ich noch ein Fund erdacht,
Das Barmherzigkeit werd gemacht:
Ich will ihn lassen Geisslen wohl,
Das er keinen Menschen gleichen soll.
Darum ihr Diener nembt ihn hin,
Nach euren Kräften Geisslet ihn.

Kaum hat er aber diesen Befehl gegeben, so lässt ihm seine Frau, geängstigt von einem Traum, durch ihren Diener Aran sagen, er möge ja den Juden nicht glauben und kein Urtheil sprechen, sie würden sonst Beide in grosses Elend gerathen. Pilatus schickt Aran mit dem Auftrag zurück:

Lass sie nur nit ins Weinen brechen,
Es wirt der Sach schon recht geschehen,

und kehrt sich nicht weiter an den Traum seiner Frau, weshalb die Scene geschlossen und die Mittelscen geöffnet wird „alwo die Saulen stehet: zwey Juden ziehen Christi aus und binden ihme an die Saul und geisslen ihm.“ Malchus spricht dabei:

Jetzt ist uns geben aller gwalt,
der mir in meinem Herzen gfalt,
wir woln ihn an die Saule binden,
und seinen Rucken völig schinden.

Das thun denn auch die Juden unter rohen Scherzen, und „kleine Jüdler bringen Ruethen und geissl“, sobald

die alten nichts mehr taugen. Der Eine thut es mit den Worten:

Da habt ihr Ruethen und geisslén gnue,
spart keine Mihe, schlag wagger zue,
hat er gstelt nach dem Königreich,
so macht sein Leib den Purpur gleich,

und ein grosser Jud entgegnet:

Ist er der Amposs, seint wir die Schmied,
lasst nur nicht nach, schont kein Glied,
geht wie die Pinter um das Fass,
so gibs ein rechte Aderlass.

Ihre Reden werden eine Zeit lang durch den Tod und einen Jüngling, der das Leben vorstellt, unterbrochen, welche gegenseitig ihre Macht rühmen, bis sich der Tod für überwunden durch Christum erklärt, und niederfällt, während der Jüngling die Menschen auffordert, Gott für die Erlösung zu danken. Die Juden hören unterdessen nicht eher auf, den Heiland zu schlagen, als bis derselbe zu Boden sinkt, worauf sie fortgehen und 2 Engel erscheinen, um Christi Leiden zu beklagen. Der eine ruft unter Anderm aus:

Secht ihr blinde Adams Kinder,
Was ihr habt gefangen an,
Secht ihr hart verstockte Sünder,
Jesum in sein Leiden an,
So vill Schmerzen, so vill Wunden,
So vill tausent Marter Bein,
habt ihr ihn selbst aufgebunden,
diesen Kelch geschenket ein,

und schliesst seine Klage mit den Worten:

O du Rothgeförbner Höld,
Ach in deinen Blueth versenke
Sünd und Laster aller Welt!

Dann kommen „die kleinen Jüdler“ wieder an, um Christum, der auf der Erde liegt, von Neuem zu höhnen, indem z. B. „das 2. Jüdl“ spricht:

Ey unser König ist ganz Still,
Vielleicht er recht Ruehen will,
Itzunder ist nit Schlafenszeit,
Sondern thuen was die Juden freit

und ihnen folgen Malchus mit den 2 grossen Juden, die Christum gegeisselt haben. Sie „reissen Christum auf, setzen ihm auf einen Stul“ und eine Dornenkrone auf sein Haupt, hängen ihm einen Purpurmantel um und verspotten ihn auf alle mögliche Weise.

Malchus „nimbt das faule Ay“, um es als Osterei zu verehren, ein anderer Jude „nimbt den Horn zu Blasen“, um ihm ins Ohr zu blasen, ein dritter witzelt:

Stehe auf, wenn du bist gottes Sohn,
lass dir dein Vatter helfen dann,
Sieh, Schaug, gugg, er ist schon hie,
Kombt dir zu helfen ja Morgen frihe,

und zuletzt schleppen sie Christum fort. „Die kleinen Jüdler tragen alles mit, darauf wird der Tisch herausgesetzt, die 4 Hohen Priester setzen sich in die Mitl Scen. Judas komt mit dem Gelt von den ordentlichen Ausgang.“ Er ist voller Reue und Verzweiflung, wirft das Geld auf die Erde und will sich erhängen.

Zabulan entgegnet ihm sehr ruhig:

Henckt dich oder lass es unterwegen,
thuest dir die Burth nur selbst auflegen,

und einer der „3 Teifl“, welche auch herbeieilen, äussert sogleich beflissen:

Lieber Judas wilst dich henken,
Ein gueten Strick will ich dir schenken,
Das ich dir dann auch rathen will,
Dann henken ist Dein einziges Zihl.

Nach einem langen Monolog über seine Unthat, in welchem Judas jammert:

Die dreissig pfening seint mein Gewinn,
Gott und Seel seint beide hin,

und endlich ausruft:

Sey dann verflucht O Schnedes Gelt,
Fahr hin, und sampt dir alle Welt,
Nichts hab ich von dir als ein Strick,
Das ich dran hang und erstick,
Mir nachkomt all Geizhals nach mir,
Ich bestelle euch der Höllen Thier,
Alle, die ihr euer Gelt liebt mehr als Recht,
All ihr Verlohrne Manans Knecht,
Die ihr nach meinen Säckl sträbt,
Und Gott wie ich ums Gelt hingebt,
Euch Schrey ich zue, folgt, ich muess fort,
Und bestöl euch neben mir das Orth,

läuft er „den Baum zue und erhenkt sich, worauf die Scen geschlossen.“ Die Hohenpriester berathen nun, was mit dem Geld zu thun sei. Denn Zabulan spricht:

Schröckvolle sach, wer hat geglaubt,
Das Judas ganz seines Sins Beraubt,
Sich um den Kauf sich sehr Bekrenckt,
Und aus Verzweiflung sich selbst aufhenkt,
Doch kann ichs Gelt nit ligen lassen.

Annas ist jedoch der Ansicht:

Das Gelt taugt in Gots Kasten nit,
Weil unschuldiges Bluet Verkauft ist darmit,

und so schlägt Ruban vor, einen Acker damit zu kaufen und ihn zum Begräbnissplatz für arme Pilger zu machen, indem er hinzusetzt:

Dardurch so wird Gott auch geehrt,
Wann wir den Armen Pilgram Werth,
Auch ein Begräbnuss stellen zue.

Der Vorschlag wird gebilligt, Zabulan hebt das Geld auf, und die Hohenpriester ziehen sich zurück, während die Eckscene geöffnet und „Christus von Pilato *Ecce homo* vorgestelt“ wird.

Pilatus beginnt:

Itzt sehet diesen Menschen an,
Wie er so sehr zerschunden,

und redet den Leuten eindringlich zu, sich an dieser

„Zichtigung" genügen zu lassen. Die Juden schreien aber nach der Kreuzesstrafe, und der Hauptmann sagt daher:

Ach Pilato thue nit mehr saumen,
Diesen Böswicht aufzuraumen.

Vergebens versucht es Pilatus nochmals, die Juden zum Mitleid zu stimmen und die Freilassung Christi zu erlangen, da dieser nichts verbrochen, was den Tod verdiente. Annas erklärte:

Pilato wilst ihn ledig lassen,
Wie itzt retst Verstandener Massen,
Zum Kreuz wirst ihm nit richten heint,
So bist du nicht des Keisers Freindt,

und Issaher erwiedert auf die Worte des Pilatus:

Onschuldig hab ich ihm erkennt,
Wasch darob hiermit meine Hend,
Schaut ihr darzue was euer Mueth,
Das ihr Vergiesst unschuldiges Blueth,

mit grosser Frechheit:

Da haben wir kein Schuld noch Sünd,
Sein Blueth komt über uns und unser Kind:
Wann du dich itzt thuest verfiegen,
Und thuest der Sachen ein genügen,
Das Uhrtl föll bald über ihn,
Und schickt ihn zu der Richtstadt hin,

so dass am Ende Pilatus durch seinen Diener Ibrähin ausrufen lässt:

Ihr Herrn Purger und Volck insgemein,
Weil der Process vollent thuet sein,
Mit Jesu von Nazareth und sicher ergeben,
Das er verwürkt hat das Leben,
So soll das Uhrtl auch Verfast
Pilato euchs ansagen lasst

und nach obligatem Trompetentusch das Urtheil selbst verkündet:

Ich Land Pfleger Pilatus genand,
Von Römischen Keisser hie her gesand,

Aus kraft und gewalt, so mir ist geben,
allen Uebelthätern zu nehmen das Leben,
Verschaff hiemit und gib gewalt,
Das Jesus von Nazareth also bald
ans Kreiz lebendig genagelt wird.

Der letzte Act beginnt damit, dass die Juden dem zur Kreuzigung verurtheilten Christus den Rock anziehen, das Kreuz aufladen und ihn unter Schimpf und Spott zur „Schedl Stadt" führen. Da sie einsehen:

Allein ist ihm der Ploch zu Schwer,
Wir miesen ziehen selbsten mehr,

ruft einer von ihnen den „Simandl" an:

Du, Feirerle, wo komst herr so fruhe,
Du taugnest uns just recht darzue,
Spon nur zum Kreiz fein gschwind an,
Um das Butz Männdl krannt*) doch kein Hohn.**)

und als er entgegnet:

Ach Gott das Feiren Trags mir nit ab,
Der Huem***) ich Weib und Kinder hab',
Ich thue zur harten Arbeith springen,
Ons allen nur das Brot zu gewinen,

sagt ein Anderer:

Simandl thue dich nit beklagen,
Das Kreiz muest du schon helfen tragen,
Wir wollen dir auch billich belohnen,
Und deinen Bugl nit verschonen,

und ein dritter spöttelt bald nachher:

Gelt, Simandl, das gfalt dir recht,
Zu vor warst ein armer Bauren Knecht,
Itzt kommst zu hohen Ehren an,
Hilfs tragen den Konig seinen Thron.

Auch beim Annageln der Hände und Füsse an's Kreuz fahren Malchus und seine Genossen fort, Christo theils Vorwürfe über die ihm Schuld gegebenen Ver-

---

*) kräht. **) Hahn. ***) daheim.

gehungen zu machen, theils ihn zu höhnen und zu verspotten. Nur Einer drängt zur Eile und äussert:

Nur fort mit ihn, Verzicht nit lang,
Es möcht sonst Abent werden;
Es ist mir selbsten Angst und Bang,
Förcht, er möcht noch ledig werden.

Sie schieben deshalb das Kreuz zum Aufrichten in die Mittelscene, welche, nachdem dies geschehen, geschlossen wird.

Die Juden laufen davon. Einer will den Rock mitnehmen, indem er spricht:

Da krieg ich itzt die rechte Beith,
Die andern Lunpen lass ich Beyseit,
Der Gestrickte Rock taug mir gar wohl,
Darum ich ihm geschwind weiter holl.

Das lassen aber die Anderen nicht zu, da sie meinen:

Darzue bist du nicht Herr allein,
Er gehört uns allen insgemein,

und sie beschliessen, durch die Würfel zu entscheiden, wem der Rock, der sich nicht theilen lässt, weil er gestrickt ist, — als rechtmässige Beute gehören soll. Malchus gewinnt ihn und ruft den Andern höhnisch zu:

Schau wie dir meine 12 Augen schmeken,
Die Zöhln weit über euch aus,
Darum trag ich den Rock nach Haus,
Nim deine Wirfl und thue sie Ehren,
Und thue das Paschn bösser lehren.

Inzwischen kömmt wieder „ein Engl“ auf die Bühne und singt ein Klagelied, das mit den Worten schliesst:

Ach was fangt doch an, ihr Sünder,
Wo habt ihr Verstand und Sinn,
Ihr, die Mörder seit und Schinder,
Ihr Richt Jesu also hin!

Maria und Johannes lösen ihn ab, um Christum zu suchen, da öffnen sich alle 3 Scenen, auf welchen man

Christus am Kreuz zwischen den beiden Schächern erblickt, und Johannes ruft aus:

Siehe, da hangt er Naknet und Bloss,
Der aus lieb verlassen seines Vatters Schoss.

Auf Maria's rührende Mutterklage:

O Trauer, o Schmerz, o Bitterkeit,
Mein Herz, wie Brihest mir vor Leid,
Ist dies mein Sohn, mein einzigs Kind,
Mein Jesu nun am Kreiz ich find,
O Wehe der Mutter, o Weh dem Sohn,
Grausame Welt, was fangst noch an,
Ist dann die Son der gnaden erbleicht,
Das Gott mein Kind kein Mensch mehr gleicht?
Ach Jesu, mein Herr und wahrer Gott,
Gib das ich kom mit dir in Tod,

stellt ihr Christus den Johannes als Sohn vor und dieser erwiedert:

Zur Mueter aller Adams Kinder
Nim ich Maria mit Freiden an,
Dann sie für mich und alle Sünder
Bey dir, o Meister, bitten kan.

Nachdem die Juden Christum nochmals mit ihren Witzen:

Du hast viel Wunder thon,
Hilf dir itzt selbst davon,

oder:

Steig herab, wann du bist Gottes Sohn,
Itzt deine Wunder Brauch,
Hilf dir itzt selbsten auf und dergl. verspottet haben und Christus seine letzten Worte:

Vatter, in deine Händ befilch ich meinen Geist! gesprochen hat, bricht Maria von Neuem in die Klage aus:

Ach, mein Jesu, ist es geschehen,
Und mein Hoffnung ist nun hin,

Nimmermehr werd ich dich Sehen,
Wie du gwössen bist vorhin,
Du, ein Zirt ohn alle Makel,
Warest in der ganzen Welt,
Itzt ein grausames Spechtackel,
Meinen Augen vorgestelt,
So viel Wunden ich an dir sich,
So viel empfind ich Herzens Stich.

Hierauf kommt Longinus mit dem Speer „von der ögg Scen" her, um dem Befehle gemäss Christi Leiden zu beenden. Er „fiert den Stos" und ruft, als aus der Wunde Wasser und Blut fliesst, erschrocken aus:

Vor Forcht und Schregen ich erblass,
Meine Hend befind ich Roth und Nass,
Wasser und Blueth soviel ich sich,
Herunter Rind von Sper von Stich,
Ich wisch mein dunckl bledes gsicht,
Betrügt mich ja dasselbig nicht,
O Wunder, gross halb Blind ich war,
Und itzt sich ich Hell und Klar,
Das Jesus ganz Unschuldig sey.

Er bekehrt sich sogleich und geht mit den Worten:

Darum, o Liebster Heiland mein,
Lass mich dir Ewig Befolchen sein

„unter der Egg Scen zurug", Maria thut dasselbe, indem sie spricht:

Seht, ihr Sünder, das Blueth thuet quelen,
Seht wie es nun rint herab,
Zu den heil den Armen Seelen
Flieset diese teure Gab,
Wann ihr euch nur wolt bekehren,
Ist das Heil euch schon bereith,
Thiet euch in der Tugent Ehren,
Wert ihr Leben in Ewigkeit,

und 2 Engel schliessen das Spiel mit einem Gesang, in

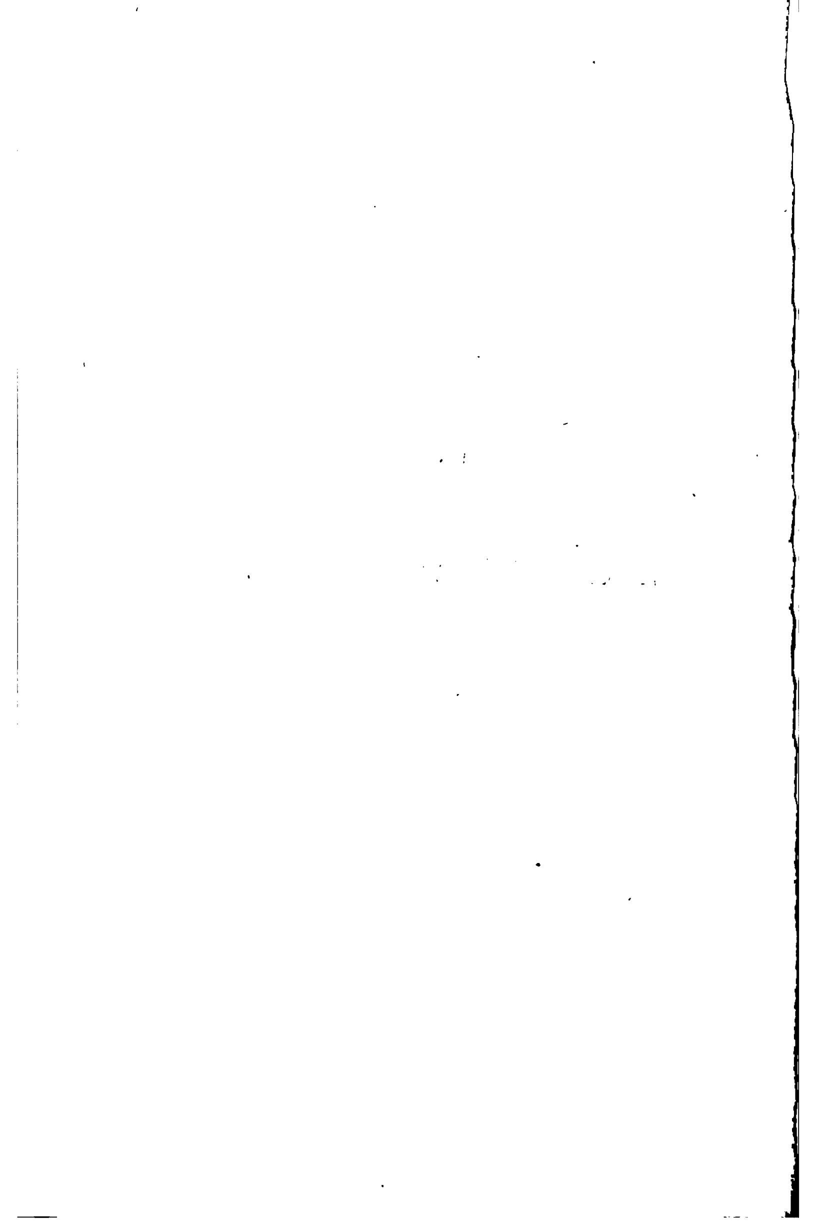
welchem sie das Heil des Kreuzes preisen und zur Reue und Busse auffordern, denn:

Wann ihr auf recht Christliche Weiss
Die Sünden wert Bereuen,
Kommt ihr gewiss ins Paradeiss,
Von Trübsaal in die Freiden.

„Hiemit tretten sie alle zurug und wird alles geschlossen“

II.

Zunftwesen.



Das Zunftwesen in Meran.

Noch niemals hat wohl unter den verschiedenen Gewerbsleuten von Meran eine solche Einstimmigkeit geherrscht, wie in dem Bedauern über das Aufhören der altehrwürdigen Zünfte

Mehrere Meister klagten, dass man keinem Lehrjungen mehr einen scharfen Verweis geben dürfte, wenn man ihn behalten wollte, indem er bei jedem Tadel sogleich davonliefe, eine andere Stelle suchte und oft sogar noch wegen Beleidigung seiner persönlichen Würde gerichtlich klagbar würde.

Andere sahen mit aufrichtiger Besorgniss der nicht sehr fernen Zeit entgegen, wo es keinen tüchtigen Gesellen mehr geben und das eigentliche, zum ordentlichen Betrieb jedes Handwerks nöthige Geschick fehlen würde, das man sich nur durch gute Anweisung und lange praktische Uebung erwerben könnte.

Die Frau eines Zimmermeisters befürchtete alles mögliche Unheil von dem Wegfall der Messen, indem es bei lebensgefährlicher Arbeit doch schlimm wäre, nicht wie bisher des Schutzes eines Heiligen sicher zu sein, der sich des Handwerks besonders annähme, und die Schwester eines Schuhmachermeisters bejammerte lebhaft den Verlust der fröhlichen Festlichkeiten, welche der Dinzeltag oder Jahrtag des Handwerks mit sich gebracht, und fügte traurig hinzu, dass damit nun auch der letzte Anlass zu munterer Geselligkeit verschwunden sei.

Ein Jedes hatte Recht in seiner Art, und wenn

auch der Zunftzwang manches Nachtheilige in seinem Gefolge hatte, so lässt sich doch nicht läugnen, dass die Handwerksordnungen viel Gutes enthielten, und durch zeitgemässe Abänderungen leicht den Bedürfnissen der Gegenwart hätten angepasst werden können.

Sie sollten „lediglich zu Beförderung der Ehre Gottes, Erhaltung guter Polizei und Fortpflanzung ehrbarer Mannszucht", „zu Vermehrung des löblichen Gottesdienst, zu Erhaltung gebührender Ehrbarkeit, Frid und Einigkeiten unter denen Handwerksgenossen und Befürderung derer Lehrjungen und Landes-Unterthanen", oder, wie es in einer alten Bestätigungsurkunde heisst: „vorderist, Gott dem Allmechtigen zu Lob vnd Ehr, den Gstorbnen aber zu Trost vnd Hail, vnd den Lebendigen all vnd ieden diser ordnung zugethonen vnd einuerleibten, als im Eingang verstandten, zu erhaltung gueter Christliebender Policej, ruhe vnd gedeylichen wolstandt Leibes vnd der Seelen" dienen, und der Inhalt der Artikel entsprach diesem Zweck.

Frömmigkeit, Zucht und Sitte ward vor Allem verlangt.

Fast jede Bruderschaft hatte einen eigenen von ihr errichteten Altar in der Pfarrkirche zu St. Nicolaus oder in der St. Barbarakapelle, und jede Zunft besass ihre eigenen Fahnen, ihre sogenannten „Wandl Stangen" und „Bruderkherzen". Dem feierlichen Gottesdienst, welchen jedes Handwerk ein oder mehrere Male im Jahre abhalten liess, mussten Alle „mit Andacht" beiwohnen, die der Bruderschaft einverleibt waren, und wer „ausser Gottes Gewalt"*) oder ohne andere erhebliche Ursachen nicht dabei erschien, zahlte ein Strafgeld an die Lade, das bei den Schuhmachern 6, bei den Zimmerleuten 3 Kreuzer „für jeden Opfer", bei den Tischlern 45 Kreuzer, bei den Schlossern $^1/_2$ Pfund Wachs und bei den

*) *Gottsg'walt*, jede schwere Schickung, Unglück, Krankheit, besonders Schlagfluss.

Schneidern, Bäckern, Bindern, Gärbern u. a. 1 Pfund Wachs betrug.

Bei den Seelen-Aemtern, welche einige Bruderschaften, wie die der Bäcker und Müller, der Zimmerleute, der Maurer u. a. für alle abgeschiedenen Brüder und Schwestern singen liessen, mussten wenigstens die Stadtmeister mit ihren Frauen und Gesellen gegenwärtig sein, wollten sie nicht in Strafe verfallen, und starb ein Mitglied der Bruderschaft, es mochte nun Meister, Geselle oder Knecht, Lehrjunge, Meistersfrau oder sonst wer sein, „die nit des Handwerks seynd“ und sich blos eingekauft hatten, so liess, wie es in der Handwerksordnung der Bäcker heisst, der Brudermeister es den Brüdern wissen, „dass sie dem Todten-Leichnam gehn Kirchen beglaiten, darzu mit dem Bruderschafftkerzen erbarlich beleuchten, und zu denen Gottes-diensten anzünden, mit einer Seelen-Mess aus der Bruderschafft zu Hilff kommen, und alle Brüder und Schwestern, soviel möglich zum opfer gehen, und für selbe seele Treülich mit Andacht Bitten“.

Am Fronleichnamsfeste folgten alle Zünfte mit ihren Fahnen, schöngeschmückten Stangen und Kerzen der Prozession, und wenn bei den Steinmetzen und Maurern einer der Gesellen, welche zum Tragen der Fahnen, Kerzen und Stangen bestellt waren, seine Schuldigkeit nicht gehörig that, ward er mit $^1/_2$ Pfund Wachs gestraft. Dieselbe Strafe ward beim Schuhmacher-Handwerk zuerkannt, falls einer der Meister und Gesellen aus der Stadt oder aus den vom Lande dazu Einberufenen fehlte, wogegen jeder der 8 Altgesellen, welche die „Wandl Stangen“ trugen, zu ihrer vierteljährlichen Vergütigung von 17 Kreuzern noch ausserdem 12 Kreuzer für diesen Tag aus der Büchse erhielt, und jedem Stadtmeister zur „Zehrung“ am Fronleichnamstag 30 Kreuzer, und für die Auslagen bei der Prozession 8 Kreuzer aus der Lade gezahlt werden sollten.

Auch die übrigen Feiertage wurden streng gefeiert.

Bei den Rothgärbern war es sogar vorgeschrieben, dass die Lehrjungen alle Sonn- und Festtage die Messe und Predigt besuchen sollten, und bei den Bäckern und Müllern stand 2 Pfund Wachs Strafe darauf, wenn an gebotenen Feiertagen, ausser bei Mangel an Brod und Mehl oder auf obrigkeitlichen Befehl und Handwerksbeschluss, gebacken und gemahlen würde, oder an Feierabenden nach 8 Uhr Abends noch Feuer im Ofen oder eine Mühle im Gange wäre. Wer zu Ostern nicht zur Beichte und Communion ging, ward bei den Bäckern und Müllern gewissermassen von der Bruderschaft ausgeschlossen, „Biss es Beschieht", indem man so lange keinen „Wochenfiehrer" oder Beitrag an die Lade von ihm annahm; bei den Steinmetzen durfte kein Meister oder Gesell mit einem Meister umgehen, kein Gesell bei einem Meister arbeiten, und Keiner Meister werden, der nicht jährlich das hl. Sacrament nahm und sich „nach christlicher Ordnung" hielt, und war ein solcher noch nicht in die Bruderschaft aufgenommen, so ward ihm der Eintritt verweigert. Ebenso sollte bei den Steinmetzen kein Meister einen „Lehrner machen" oder einen Gesellen „fördern", d. h. ihm Arbeit geben, der nicht jährlich zur Beichte und Communion ging, und bei den Kupferschmieden Keiner einen Lehrjungen annehmen, „er sei denn fromm".

Fluchen, Schwören, Gotteslästern und „Ehrabschneiden" war gleichfalls untersagt. Bei den Zimmerleuten ward es, ganz abgesehen vom Recht der Obrigkeit, noch besonders durch Urtheilsspruch des Handwerks bestraft; bei den Steinmetzen der Obrigkeit zur Bestrafung angezeigt, und bei den Bäckern musste, wer „auf den gassen oder Wirts-Häusseren, Beym Wein oder spiel oder anderwärts" fluchte und schwor, 1 Pfund Wachs als Busse geben. Strenger war noch Spiel und Unsittlichkeit im Lebenswandel verpönt. Aus dem Verbot der Müller und Bäcker:

„Auch soll sich kein Maister oder Knecht unterfan-

gen, auf offenen plätzen, wo sich die Gerichtsdiener und andere dergleichen unehrliche Personen einfinden, zu spielen, der das nit hielt, gibt 2 Pfundt Wax zur straff, auch derjenige, der es siehet, und beym Handwerk nit anzeigt. Item soll auch kein Maister oder Knecht mit ein Lehrn-Jungen spielen bey obiger straff"

könnte man allerdings schliessen, dass die Meister und Gesellen nur nicht mit den Lehrjungen oder in Gegenwart „unehrlicher Personen" spielen sollten, sonst aber volle Freiheit hätten, es zu thun. Indessen in der Handwerks-Ordnung der Maurer und Steinmetzen heisst es ausdrücklich: Man soll keinen Meister in die Bruderschaft aufnehmen, welcher „das sein mit ohnordentlichem Spiel verspielt" und: „es soll auch kein Meister keine Gesellen fürdern, der ungewöhnlich Spiel thut und seine Kleider verspilt". Dasselbe Loos traf in der Bruderschaft der Maurer den Gesellen, welcher ein Mädchen verführte oder sonst „unredlich Wesen" mit Frauen trieb, und bei der Schlosser-Innung konnte der Meister Gesellen, die sich Nachts herumtrieben, augenblicklich entlassen. Am schlimmsten aber erging es den Lehrjungen, welche das Unglück hatten, während ihrer Lehrzeit Vater zu werden, denn fast bei allen Zünften war es vorgeschrieben, dass dieselben ihre Lehre wieder von Neuem anfangen mussten, und so die ganze Zeit verloren, die sie schon als Lehrjungen zugebracht hatten.

Schimpfreden und Händel unter den Gesellen bestrafte bei den Glasern das Handwerk; bei den Bäckern und Müllern wurde, wenn die Thäter, seien es Meister oder Knechte, binnen 14 Tagen die Sache nicht gütlich oder rechtlich ausgeglichen hatten, kein Wochenpfennig von denselben genommen, bis es entschieden war, wer unschuldig gewesen. Dieser blieb dann frei von aller Strafe und allen Unkosten, wogegen der Schuldige noch vom Handwerk gebührend bestraft wurde. Bei den Steinmetzen und Maurern entzog man den Betreffenden alle

Arbeit, bis sie „die sachen gebührender orthen nit ausstragen oder hingelegt", und überliess sie, war es zu Raufereien gekommen, der Obrigkeit zur Bestrafung.

Klagen und Beschwerden des Einen über den Andern sollten vor's Handwerk gebracht und wo möglich von diesem beschwichtigt und beigelegt werden. „Das Handwerk" war nämlich die Versammlung aller zu einer Brüderschaft gehörigen Meister und Gesellen, und die höchste Instanz der Zunftgenossen, vor und von welcher alle Geschäftsangelegenheiten abgemacht wurden.

Es trat regelmässig an den Jahr- oder Dinzeltagen und bei den meisten Zünften an jedem Quatembersonntag zusammen, konnte jedoch bei dringenden Veranlassungen, oder auf das ausdrückliche Begehren eines Meisters oder Gesellen auch ausser den gewöhnlichen Terminen zusammenberufen werden. Nur hatte in solchem Falle derjenige, welcher die Zusammenberufung wünschte, bei den Tischlern 12 Kreuzer, war es ein fremder Meister oder Geselle 24, bei den Zimmerleuten 15, bei den Schuhmachern an Sonn- und Festtagen 12, an Werktagen 30, bei den Glasern 36, bei den Rothgärbern 24 Kreuzer, später 1 Gulden, und bei den Weissgärbern als Meister $^1/_2$, als Geselle $^1/_4$ Handwerksthaler (à 70 Kreuzer) u. s. f. zu erlegen, ehe der Brudermeister dem jüngsten Meister oder Jungmeister den Auftrag ertheilte, das Handwerk zu berufen. War dies geschehen, mussten alle Zunftgenossen, die dazu aufgefordert wurden, eben so pünktlich erscheinen, wie bei den regelmässigen Versammlungen. Wer nicht kam, zahlte bei den Böttichern einen „Vierling" Wachs, bei den Schuhmachern ein halbes, bei den Glasern, Zimmerleuten, Müllern und Bäckern ein ganzes, bei den Maurern 2 Pfund Wachs, bei den Rothgärbern als Meister 24, als Geselle 12, bei den Tischlern 45 Kreuzer, und bei den Schlossern 1 Gulden Strafe in die Lade, und selbst wer $^1/_4$ Stunde zu spät kam, ward, wenn er eine Stunde vorher eingeladen worden war, bei den Schuhmachern mit $^1/_4$ Pfund Wachs

bei den Weissgärbern mit 30 Kreuzern gestraft. Doch sollten dergleichen aussergewöhnliche Zusammenberufungen des Handwerks, um weniger Zeitversäumniss zu verursachen, möglichst immer blos an Sonn- und Feiertagen Statt finden, und Zusammenkünfte ausser in Handwerkssachen waren, z. B. bei den Tischlern, ebenso ausdrücklich untersagt, wie Erkenntnisse, welche nicht Handwerkssachen betrafen.

Den Vorsitz beim Handwerk führte der Bruder- oder Büchsenmeister, auch Zunftmeister oder Ladenmeister, bei den Glasern Zech- oder Zech-Alt-Bruder-Meister genannt, welcher entweder alle Jahre neugewählt wurde, oder 2 bis 3 Jahr im Amte blieb, und am Ende desselben dem Handwerk Rechnung ablegen musste. Er hatte die mit mehreren Schlössern versehene „Lade“ oder „Büchse“ in Verwahrung, welche sämmtliche die Zunft oder Brüderschaft betreffenden Papiere, Urkunden und Bücher, sowie die Kasse, das Siegel und die der Zunft gehörigen Embleme und Pokale enthielt, aber nur vor gesammtem Handwerk, oder wenigstens blos im Beisein der Meister geöffnet werden durfte, denen die Schlüssel anvertraut worden waren.

Die „offene Lade“ war gewissermassen das Heiligthum der Zunft. Alle Dinge von Gewicht mussten vor offener Lade verhandelt werden, und Jeder musste sich in ihrer Gegenwart ruhig und geziemend betragen. Wer „wan die Lad auf dem Tisch stehet“ einen Anwesenden schimpfte oder beleidigte, wurde von den Schuhmachern mit $^1/_4$ Pfund; wer sich sonst ungebührlich dabei benahm oder berauscht war, mit $^1/_2$ Pfund Wachs gestraft. Dasselbe zahlte bei den Bäckern und Müllern, wer, wenn der Brudermeister bei der Büchse eine Umfrage hielt, sprach, ehe die Reihe an ihn kam, während bei ihnen Einer, der „vor Unser Lieben Frauen Pixen vnd einem Handwerk“ einen Andern schimpfte, Lügner nannte, und wörtlich oder thätlich beleidigte, mit 2 Pfund Wachs gestraft wurde. Nach den Artikeln der Glaser musste,

wer sich ungebührlich vor offener Lade benahm, $^1/_2$ bis 1 Pfund, und half des Zechmeisters Ermahnung nichts, auch 2 Pfund Wachs zur Strafe in die Lade geben.

Bei den Schlossern lag es später dem Handwerks-Commissar ob, unangemessenes Betragen beim Handwerk gebührend zu bestrafen und „Scheltungen und *rumor* Händel" der Obrigkeit zur Bestrafung anzuzeigen, und bei Zimmerleuten sollte, wer nicht still sass, mit lautem Geschrei an den Tisch trat oder das Wort ergriff, ohne dazu aufgefordert worden zu sein, nicht allein durch Erkenntniss des Handwerks, sondern auch durch die Obrigkeit bestraft werden.

Die Rothgärber liessen unziemliche Reden und Schlagen auf den Tisch mit 1 Thaler (später mit 1 Gulden), sowie jedes Vor- oder Einreden beim Abstimmen Anderer mit $^1/_2$ Pfund Wachs büssen, und die Weissgärber straften mehr oder minder streng, wer sich ungebührlich betrug, unzüchtige Reden führte, schimpfte, fluchte oder sich vorher betrank. Auch musste Alles, was vor offener Lade verhandelt wurde, geheim gehalten werden, und wer davon schwatzte, musste bei den Zimmerleuten $^1/_2$ Pfund Wachs, bei den Glasern ein ganzes zahlen. Ebenso straften die Zimmerleute denjenigen mit $^1/_2$ Pfund Wachs, der das Handwerk ohne Erlaubniss wieder verliess, und die Rothgärber setzten 1 Gulden darauf, wenn Einer vor der Abrechnung wegging.

Bei den regelmässigen Versammlungen des Handwerks war es üblich, noch ehe man sich niedersetzte, das vorgeschriebene Aufleggeld zu zahlen. Es betrug bei den Bindern, Schuhmachern und Tischlern vierteljährlich 3, bei den Schlossern und Glasern 15 Kreuzer, bei den Bäckern und Müllern 26 Vierer (à 4 Berner). Die Glasermeister mussten indessen noch ausser dem „Quatembergeld" am Jahrtag 45 Kreuzer erlegen, und die Schneidermeister gaben an ihrem Dinzeltag jährlich 8, die Rothgärber 12 Kreuzer, die Maurer, Steinmetzen und Zimmerleute ein Pfund Berner, später aber die Letz-

teren 4 und die Steinmetz- und Maurermeister 12 (15) Kreuzer.

Wer das Auflegegeld nicht pünktlich erlegte, ward bei den Rothgärbern mit 24 Kreuzern, bei den Schlossern mit 30 Kreuzern oder 1/2 Pfund Wachs, bei den Bindern und Schneidern mit 1 Pfund, bei den Maurern mit 2 Pfund Wachs, und bei den Zimmerleuten „nach Erkenntniss des Handwerks“ gestraft. Bei den Schuhmachern musste, wer mehr als 2 Auflaggroschen schuldig blieb, 1/4 Pfund Wachs, bei den Bäckern und Müllern, wer das Auflaggeld drei Mal stehen liess oder „aus Frevel“ nicht kam, 2 Pfund Wachs in die Lade geben. Nur die Land- oder Gaymeister der Schuhmacherzunft waren von dieser Bestimmung ausgenommen, und durften die Quatembergelder auf ein Mal am Jahrtag zahlen.

Die Strafgelder mussten, wie überhaupt alle vom Handwerk auferlegten Geldbussen, sogleich berichtigt werden; doch liessen die Bäcker und Müller dem Knecht 4 Wochen, dem Meister bis zur nächsten Quatember Zeit, worauf für jede weitere Woche Zahlungsfrist der Knecht ein halbes, der Meister ein ganzes Pfund Wachs geben musste, und die Zimmerleute stundeten sogar bis zum nächstfolgenden Dinzeltag, ehe sie Ausstände gerichtlich einklagten, und den hartnäckigen Schuldner zwangen, sich der Ausübung des Handwerks zu enthalten, bis er die Büchse befriedigt habe. Ging ein Geselle heimlich fort, ohne seine Schuld berichtigt zu haben, ward ihm nachgeschrieben und „aufgetrieben“.

Die Geldbussen selbst durften bei den Schuhmachern nicht einen Thaler, bei den Weissgärbern nicht 2 Handwerksthaler übersteigen, indem höhere Strafen der Obrigkeit überlassen werden sollten, und das Wachs ward bei den Schneidern im Jahre 1678 mit 12, bei den Bäckern und Müllern im Jahre 1744 mit 16 und bei den Schlossern im Jahre 1767 mit 60 Kreuzern das Pfund berechnet.

Wurde es in *natura* abgeliefert, wandte man es zu den Bruderschaftskerzen an, die beim Gottesdienst, bei Prozessionen und Begräbnissen angezündet werden mussten, während die Strafgelder, bei den Glasern, zur Abhaltung des Jahrtages, Seelenamtes und anderer kirchlicher Ceremonien, zum Unterhalt armer kranker Meister, Wittwen und Gesellen, zur Unterstützung von Wanderburschen, welche nicht gleich Arbeit fanden, für die „nothwendige Herberg und Schanckungs Stüfft“ und andere unentbehrliche „Nothwendigkeiten“ verwandt wurden.

Ueberhaupt durfte das Geld in der Lade, namentlich in späterer Zeit, nie zu Schmausereien und Gelagen, sondern nur für die Bedürfnisse der Bruderschaft, zur Deckung der Ausgaben für kirchliche Handlungen und zu Vorschüssen für arme Meister und Gesellen in Noth und Krankheit angegriffen werden.

Bei den Versammlungen am Jahrtage war es in den meisten Zünften Sitte, die Handwerksordnung vorzulesen, damit Jeder sie genau kenne, und als am 19. April 1732 die General-Handwerksordnung erschienen war, liessen später einige Zünfte, wie z. B. die Binder, auch diese neben ihren Artikeln im Handwerk vorlesen.

Bei den Zimmerleuten war es sogar vorgeschrieben, die Handwerksordnung an jedem Quatember-Sonntag oder wenn sich sonst das Handwerk versammelte, öffentlich vorzulesen.

Die Artikel selbst liessen unverkennbar das Bestreben durchblicken, das nicht zunftgemässe Betreiben der Gewerbe möglichst zu unterdrücken und jeden Eingriff in die Rechte eines Handwerks zu verhindern. Daher durfte kein Schmid irgendwelche Schlosserarbeiten verfertigen, kein Schuhmacher sein Leder selbst gerben; die Handschuhmacher, Nestler und Andere, welche das Weissgärber-Handwerk „nicht redlich“ erlernt, durften weder Felle auf- und verkaufen, noch sie nach „Irrcher-Art“ gelb oder weiss bearbeiten, oder Koller und Leder-

röcke waschen, und die Weissgärber wiederum durften zum Nachtheil der Lohgärber keine Kalbsfelle auf- und verkaufen, die Sattler, Riemer, Schuhmacher u. A. kein gegerbtes Leder feilbieten, indem es in der Handwerksordnung der Rothgärber ausdrücklich heisst: „als Schuhmacher, Sattler, Riemer, Lödler, Engedeiner, Schuechflickher vnd dergleichen Fürkheiffer solches zu thun vnterstehen wurden, soll es nit zuegelassen oder verstat (i. c. verstattet) sondern der Obrigkheit alss in Stetten ainem Burgermaister vnd aufm Gey Richtern anzaigt", und Jeder, der ein Handwerk betreiben wollte, musste sich in die Bruderschaft einkaufen.

Im ganzen Viertl Burggrafamt ward kein Schuster geduldet, der sich nicht dem Handwerk einverleiben liess; alle Schlossermeister in der Grafschaft Tirol, die nicht eine besondere oder Viertl Lade hatten, mussten der Hauptlade zu Innsbruck einverleibt sein, sollte ihre Werkstatt nicht für unzünftig gelten; kein Gärbermeister durfte im Bereich des Burggrafenamtes arbeiten, der nicht in die Bruderschaft aufgenommen war, und ein Böttchermeister, der nicht zum Handwerk in Meran gehörte, konnte kein Holz kaufen, ohne befürchten zu müssen, mit der Wegnahme seiner Arbeit bestraft zu werden.

In der Bruderschaft der Zimmerleute war jeder Meister, Knecht und „Junger" ausdrücklich verpflichtet, aufzupassen und dem Brudermeister anzuzeigen, wenn ein „Stimpler" das Handwerk triebe, das er nicht gelernt, und bei den Steinmetzen und Maurern sollte kein Meister irgendwelche Gemeinschaft mit Einem haben, der nicht zur Bruderschaft gehörte, und kein Geselle bei ihm in Arbeit treten.

Auch bei den Weissgärbern sollte „kein Knöbler Er seye Rheinischer oder Schwäbischer" geduldet, sein „Gesindl" von keinem „redlichen" Meister befördert werden und „der redlichen Meister Gesindl" nur aus Geldmangel oder wenn sich kein anderer Platz darbietet, auf 14 Tage bei einem solchen arbeiten dürfen, und bei den

Kupferschmieden durfte ein Meister, der nicht zum Handwerk gehörte, weder arbeiten, noch Lehrjungen ausbilden, ohne vom Handwerk und dessen Richter streng bestraft zu werden.

Am eifrigsten sprechen die Glaser in ihren Artikeln gegen dergleichen unzünftige Ausübung ihres Handwerks:

„Zumahlen aber sich in dem Lande Tyroll je lenger, je mehr allerhandt so dem Ehrsamen Glaser Handtwerk gar nicht beygethan, noch minder dasselbige erlehrnet haben, als Kraxenträger, Landtfahrer, Vagirer, Wälsch- und Teütsche Stimplere, Pfuscher, Frettere und Pechklaubere befinden, herumstreichen, welche sich nit allein des Glassverkauffens, und Herumtragens in denen Stätten, Märckten, Gerichteren, Dörffern, Flecken und Würthshäusern bedienen, auch inn- und ausser deren öffentlichen Jahr- und Wochen Märckten ungescheicht (i. e. ungescheut) feil haben und das Landt mit garten und betlen beschwähren, sondern auch so gar sich des Glasen und Fenstermachens sträfflich unterfangen",

und da diese

„nicht allein fir sich selbsten fretten und stimplen, sonderen auch noch junge Fretter und Stimplere, so sich mehrentheills des Betlen und Landtstreichens bedienen, und diese Freterey nur zu einen schildt und Worth haben, neben Ihnen aufzieglen, und im Lande eine unordnung machen, wo selbige im Lande betretten werden, und sich bemelter Stimplerey und Glassfeilhabens anmassen,"

so soll diesem Unwesen Einhalt gethan, den Trägern ihre Glaswaaren und ihr „Fretter-Werkzeug" confiscirt und der Erlös zur Ehre Gottes angelegt werden.

Wer sich daher nicht in das Handwerk aufnehmen liess, durfte weder Glas feil haben, noch Blei ziehen und ward so lange als Fretter verfolgt, bis er sich der Zunftordnung fügte, und selbst ein Gesell oder Lehrjunge, der wissentlich länger als 14 Tage bei ihm blieb, konnte

beim Handwerk verklagt, und mit 2 Pfund Wachs gestraft werden.

Um jedoch auch unter den Mitgliedern der Brüderschaft selbst jede Benachtheiligung des Einen durch den Andern zu verhüten und die Eintracht zwischen den Meistern zu befördern, war es in allen Zünften streng verboten, sich gegenseitig Kunden abwendig zu machen, Arbeit wegzunehmen, Gesellen oder Knechte heimlich auszumiethen und die zum Gewerbe nöthigen Stoffe wegzukaufen.

Sogar die Arbeit eines Meisters durfte, ausser auf obrigkeitlichen Befehl, von keinem andern taxirt und noch weniger getadelt oder herabgesetzt werden, und wenn ein Arbeitgeber mit seinen Handwerkern wechseln wollte, so musste er erst alle Ansprüche der früheren Meister befriedigt haben, ehe ein anderer für ihn arbeiten oder die begonnene Arbeit fortsetzen durfte.

Uebernahm ein Meister die Arbeit, ehe sein Vorgänger die ihm gebührende Bezahlung erhalten, ward er bei den Steinmetzen und Maurern mit 5 Gulden, bei den Zimmerleuten nach Erkenntniss des Handwerks gestraft; hatte aber ein Maurermeister für Jemand einen Abriss gemacht, so durfte „bei Strafe von 8 Gulden wovon 6 zur Ehre Gottes und die übrigen 2 Gulden dem Handwerk zukommen sollten“, kein anderer ihn ausführen, „es wäre denn, dass der Herr an seiner Arbeit verhindert worden oder andere erhebliche Ursachen wider solchen Meister dem Handwerk vorzustellen hätte“, und starb ein Meister, nachdem er einen Bau begonnen, so durfte, war es nicht höchst dringlich, kein anderer Meister das Werk fortführen, ehe nicht die Wittwe oder die sonstigen Erben des Verstorbenen in ihren Ansprüchen vollständig befriedigt waren, widrigenfalls der eingetretene Meister 10 Thaler Strafe zahlen musste, von denen die Hälfte der Lade und die andere Hälfte den Erben oder der Wittwe zufiel.

Bei den Schuhmachern musste der Meister, welcher

für die Kunden eines andern arbeitete oder zu ihnen „auf Sterr“ *) ging, den dadurch beeinträchtigten Meister entschädigen, oder sich sonst mit ihm abfinden, wollte er nicht den Genuss der Meisterrechte verlieren; war's ein Geymeister, hatte er $1^1/_2$ Gulden in die Büchse zu zahlen.

Bei den Bindern ward jeder Meister mit 6 Pfund Wachs gestraft, der einem andern beim Einkauf von „Raiff, Bandt oder anderes so zum Binderhandtwerckh gehörig“ Eintrag oder Abbruch that, und bei den Rothgärbern musste ein Meister, der selbst oder durch seine Leute einem andern die Kauf- oder Werkleute, Metzger u. s. w. abwendig machte, ihm „Lay (d. i. Lohe), Rinten, Aeschen, Rausch und Holz“ wegkaufte, und dadurch Nachtheil zufügte, oder einem Schuhmacher, der noch andern Meistern schuldete, Leder auf Borg gab, das erste Mal $^1/_2$, seit Kaiser Joseph ein ganzes Pfund Wachs, und bei jedem Wiederholungsfall stets das Doppelte der vorhergehenden Strafe in die Lade geben.

Auch bei den Müllern und Bäckern durfte bei 2 Pfund Wachs Strafe kein Meister dem andern seinen Knecht „abdingen aus seiner arbeit“, oder diesem Arbeit zusagen, so lange er bei einem Meister in Lohn war, und Keiner den Kunden Anderer, die noch schuldig waren, etwas auf Borg geben, bis der erste bezahlt war, und die Kupferschmiede hatten in ihrer Handwerksordnung sogar das Verbot aufgenommen, es solle auf Märkten, wo sie ihre Waaren nebeneinander feil hätten, Keiner die Leute, welche bei einem andern ständen und kaufen wollten, anrufen oder weglocken.

Ein zweites Hauptaugenmerk der Zunftordnungen war auf die Heranbildung tüchtiger Meister gerichtet. Ehe wir daher die einzelnen Zünfte in Meran näher betrachten, wollen wir die Verordnungen vergleichend

---

*) *stör*, *stear* (tir.) das Arbeiten der Handwerker in fremden Häusern gegen Lohn und Kost.

zusammenstellen, welche sie in Bezug auf die drei Rangstufen in dem grossen Handwerksstaate getroffen hatten, nämlich für die Lehrjungen, die Gesellen und die Meister.

Lehrjungen.

„Der Teufel hat Alles sein wollen, nur kein Lehrjung", sagt ein schwäbisches Sprichwort, und doch konnte Keiner zunftmässig Meister werden, der nicht Lehrjunge gewesen war. Denn der Lehrjunge, „Lernjunger" oder „Junger"; bei den Weissgärbern „Lehrknecht"; bei den Schneidern „Lernknabe, Lernpuebe", oder auch, wie bei den Glasern, kurzweg „Buebe" genannt, nahm die unterste Stufe in der Rangordnung des Handwerksstandes ein, und diese Stufe musste Jeder überschritten haben, ehe er höher steigen konnte. Nur die Dauer der Lehr- oder Lernzeit war nicht für Alle gleich. Bei den meisten Zünften waren zwar 3 Lehr- oder Lernjahre unerlässlich, aber bei einigen genossen die Meisterssöhne in dieser Beziehung grosser Vergünstigungen. So durfte z. B. bei den Bäckern und Müllern ein Meisterssohn, sobald er genug vom Handwerk verstand, um einen Knecht oder Burschen vertreten zu können, losgesprochen werden und sich in die Brüderschaft einkaufen. Bei den Rothgärbern konnte jeder Meister nach altem Herkommen seine ehelichen Söhne dem Handwerk vorstellen und „ledig zählen", wenn er 1½ Gulden in die Lade gab, wozu später noch 18 Kreuzer Einschreibegeld kamen, und bei den Schuhmachern hatte der Meister das Recht, seinen Sohn zu jeder Zeit, sogar in der Wiege aufzudingen und freizusprechen, wofern er 1½ Gulden erlegte, 2 Viertel Wein und für 6 Kreuzer Brod bringen und dem Sohn, wie jedem „Lehrknaben" die Artikel vorlesen liess, ehe derselbe wandern ging.

Wer nicht das Glück hatte, einen Meister zum Vater zu haben, oder wer ein anderes Handwerk erlernen wollte, als das seines Vaters, musste einen „Lehrnmeister“ suchen, der ihn gegen eine angemessene Vergütigung in die Lehre nahm. Auch hierbei waren die Meisterssöhne bevorzugt, indem sie zu jeder Zeit „aufgedingt“ werden durften, während die Annahme anderer Jungen an gewisse Bedingungen geknüpft war. Wenn nämlich ein Meister einen Lehrjungen hatte, durfte er keinen anderen annehmen, bis derselbe ausgelernt, oder wenigstens, wie bei den Glasern, die halbe Lehrzeit hinter sich hatte, oder, wie bei den Schlossern, ein halbes Jahr bei ihm war.

Die Meister der Kupferschmiedezunft mussten selbst, wenn sie einen Lehrjungen freigesprochen, zwei Jahr lang warten, ehe sie einen anderen aufdingen durften, und den Schneidern lag dieselbe Verpflichtung ob, wenn sie es nicht vorzogen, sich mit einem Gulden jährlich davon loszukaufen. Die Tischler allein waren weder in der Zahl, noch in der Annahmezeit ihrer Lehrjungen beschränkt, und die Meister der Steinmetz- und Maurerzunft hatten das Recht, 2 „Lehrn-Knechte“ auf einmal zu haben, was bei den andern Zünften nur dann gestattet war, wenn sich ein Meisterssohn zur Lehre meldete. Indessen waren auch sie der Bedingung unterworfen, im ersten Sommer nach ihrem Meisterwerden keinen Lehrjungen annehmen zu dürfen, wie es bei den meisten Zünften üblich war.

Hatte nun der Lehrjungencandidat einen Meister gefunden, so musste er bei den Zimmerleuten, Rothgärbern u. a. 14 Tage, bei den Bäckern und Müllern vier Wochen lang auf Probe bleiben, ehe er für 3 Jahre aufgedungen ward.

Das Aufdingen selbst fand stets in Meran, und mit besonderer Feierlichkeit vor dem Brudermeister oder vor dem Handwerk statt.

Bei den Glasern mussten mindestens 2 Zechmeister,

bei den Bindern oder Böttichern 2 Meister und 1 Geselle, bei den Kupferschmieden und Rothgärbern 3 Meister und 3 Gesellen, bei den Bäckern und Müllern 4 Stadtmeister und 2 dazu berufene „Pixen-Knecht“ zugegen sein. Bei den Tischlern geschah das Aufdingen vor dem Brudermeister der Stadt, bei den Schlossern vor dem Handwerk und einem Gesellen, und bei den Rothgärbern war noch ausserdem die Gegenwart des Vaters des Lehrjungen oder zweier angesessener Männer als Bürgen dabei erforderlich. Wie nämlich bei jeder Zunft der Lehrjunge durch seinen Geburts- oder Sippschaftsbrief*) beweisen musste, dass er „ehelich und ehrlich geboren und frommiglich herkommen seye“, ehe er „aufgedingt“ werden konnte, so verlangten die Rothgärber eine Bürgschaft dafür, dass der Lehrjunge die Mittel besitze, um das „Lehrngeld“ und „nach dem freysagen das unterweisen durch die Schullherren und Dienstknecht“ zu bezahlen, indem er ohne Besitz der nöthigen Mittel nicht angenommen werden sollte.

Das Lehrgeld beruhte auf dem gegenseitigen Uebereinkommen zwischen dem Lehrmeister und den Angehörigen des Lehrjungen. Wer es nicht zahlen konnte, musste bei den Schlossern ein Jahr länger in der Lehre bleiben.

Für das Aufdingen zahlte der Lehrjunge bei den Zimmerleuten 18 Kreuzer und mit dem Meister gemeinsam 1 Paceide ($4^1/_2$ Mass) Wein, später blos 30 Kreuzer und der Meister ebensoviel**); bei den Maurern zahlte er 18 Kreuzer in die Lade, 3 Kreuzer Einschreibegeld für den Bruderschreiber und mit dem Meister zusammen 3 Gulden zum Verzehren; bei den Tischlern blos 45 Kreuzer in die Lade; bei den Schneidern 3 Gulden; bei den Schlossern

*) S. Anhang.

**) Zur Zeit der Kaiserin Maria Theresia musste der Lehrjunge, sobald er „aufgedunget“ war, dem Bürgen, der für seine Ehre und Redlichkeit stand, 24 Kreuzer, dem Lehrmeister 1 Speciesthaler „*caparra*“ oder Handgeld, und 4 Gulden zur Lade geben.

5 Gulden; bei den Glasern $1^{1}/_{2}$ Gulden und einen „Ehrlichen Trunk“ für die anwesenden Meister; bei den Schuhmachern 2 Gulden zur Lade und 4 zur Zehrung; bei den Bindern 3 Gulden, als Meisterssohn $1^{1}/_{2}$, zur Zehrung und ebenso wie sein Meister 1 Pfund Wachs zur Ehre Gottes; bei den Rothgärbern 6 Gulden 18 Kreuzer, später 4, und mit dem Meister gemeinsam 1 Pfund Wachs, später ein halbes Pfund und der Meister ein ganzes.

Ganz dieselben Ausgaben verursachte, wenn ein Lehrjunge seine dreijährige Lehrzeit glücklich überstanden hatte, das Lossprechen oder „Ledigzählen“ desselben vor dem versammelten Handwerk. Nur hatten bei einigen Zünften die Meister allein die Kosten zu tragen, wie z. B. bei den Rothgärbern und bei den Schuhmachern, wo der Meister seinen Mitmeistern 1 Gulden 12 Kreuzer zu geben schuldig war, und der Lehrjunge blos den Betrag für den Lehrbrief zu berichtigen hatte. Bei den Schneidern musste der losgesprochene Lehrjunge 3 Gulden 36 Kreuzer geben, wovon die Hälfte in die Büchse, die andere Hälfte den Meistern für ihre Versäumniss zu Gute kam, bei den Schlossern und Tischlern, wie bei den Schuhmachern durfte er nichts als den Lehrbrief bezahlen, der bei den Schlossern 4, später $2^{1}/_{2}$ Gulden, bei den Bindern 4, bei den Maurern 3, bei den Tischlern 2 (auf Pergament 5), und bei den Schuhmachern 6 (auf Pergament 7) Gulden kostete, und vom Bürgermeister untersiegelt sein musste. Bei den Bindern hatte der Losgesprochene noch ausserdem den Gesellen $1^{1}/_{2}$ Gulden für das Vorlesen der Handwerksordnung zu entrichten.

Während der Lehrzeit sollten weder Meister, noch Gesellen den Lehrjungen „ungebürlich oder zu grob halten“, ihn schlagen oder stossen, was bei den Maurern mit 1 Pfund Wachs bestraft wurde, die Lehrjungen aber sollten, wie es in den Artikeln der Steinmetzen und Maurer heisst, „gehorsam sein, im Haus sich zu gebürlichen Ar-

beiten gebrauchen lassen", ohne sich zu widersetzen, und, wo sie in der Arbeit wären, sich „bescheiden verhalten, die Arbeit fleissig verrichten und auf des Meisters Werkzeug Acht haben, auch selbiges sauber heimtragen."

Fiel es einem Lehrjungen zu schwer, das Handwerk zu erlernen, oder mit seinem Lehrmeister auszukommen, sollte er's dem Handwerk anzeigen, welches entschied oder zu vermitteln suchte. Hatte der Meister Unrecht, musste er, bei den Rothgärbern, bis zum Ende der Lehrzeit und dann noch 2 Jahr warten, bevor er wieder einen Lehrjungen annehmen durfte; hatte aber der Junge die Schuld, oder wollte er nicht bleiben, mussten seine Eltern oder seine Bürgen nicht nur das ausbedungene Lehrgeld nebst allen Kosten des Aufdingens, sondern auch, wie es nach altem Herkommen überall Brauch war, die 32 Gulden „Porggelt" entrichten, wovon der Meister, hatte er schon das Lehrgeld, ein Drittel, hatte er's noch nicht, die Hälfte erhielt, während der Rest dem Handwerk zufiel.

Lief ein Lehrjunge davon, musste er, wenn er wieder kam, bei den Rothgärbern um so viel länger lernen, als er weggeblieben war, und bei den Glasern die Lehrzeit ganz von Neuem beginnen, oder, war er sehr schuldig, aus dem Handwerk treten, ohne sein Lehrgeld wieder zu bekommen. Kehrte er nach 4 Wochen nicht zurück, verfiel, bei den Schuhmachern, sein Lehrgeld dem Meister, der sofort einen andern Lehrjungen nehmen durfte, und bei den Bäckern und Müllern musste er ausser den Aufdingekosten im ersten Jahre 30, im zweiten 20 und im dritten 10 Gulden Entschädigung zahlen, weil er seinem Meister in den ersten Jahren keinen Nutzen brachte, sondern nur Kosten verursachte und derselbe um seinetwillen keinen andern Lehrjungen annehmen konnte. Bei den Schlossern mussten in solchem Falle die Verwandten oder Bürgen alle durch das Weglaufen entstandenen Unkosten decken, und der Junge

durfte von keinem andern Meister angenommen werden, ehe der frühere nicht vollständig befriedigt war.

Um daher zu wissen, ob der Lehrjunge weggelaufen oder mit Erlaubniss fortgegangen wäre, musste sich derselbe bei den Zimmerleuten, wo die Arbeit immer blos den Sommer über währte, jedes Mal, wenn er kam und ging, dem Brudermeister vorstellen.

Starb ein Meister, bevor sein Lehrjunge ausgelernt hatte, ward derselbe spätestens nach 4 Wochen, bei den Rothgärbern schon nach 14 Tagen zu einem andern Meister gebracht, und musste bei den Glasern, wenn er nicht zuzahlen konnte, 4 Jahr in der Lehre bleiben.

Setzte aber die Wittwe mit Hülfe eines tüchtigen Gesellen das Handwerk fort, konnte der Junge nach den Artikeln der Bäcker und Müller, wenn er wollte, bei ihr bleiben, um auszulernen. Bei den Glasern und Rothgärbern durfte er es nur, wenn er schon die Hälfte der Lehrzeit hinter sich hatte, und kam er zu einem andern Meister, so erhielt dieser, nach den Artikeln der Rothgärber, die Hälfte, später ein Drittel des verabredeten Lehrgeldes, während bei den Schlossern die Wittwe blos wenn er schon 2 Jahr gelernt hatte, das bezahlte halbe Lehrgeld behalten durfte, ohne es zurückzugeben.

Liess sich ein Lehrjunge Unsittlichkeiten zu Schulden kommen, so wurde er bei den Zimmerleuten mit 1—2 Pfund Wachs gestraft und ausserdem noch der Obrigkeit zur Bestrafung angezeigt, und wurde er während seiner Lehrzeit Vater, musste er, wie bereits bemerkt, bei den meisten Zünften seine Lehre von Neuem beginnen.

Gesellen.

Der Geselle, welcher bei den Bäckern und Müllern Bursche oder „Pursche“, bei den Zimmerleuten, Schnei-

dern, Rothgärbern und Schuhmachern „Knecht“ genannt wurde, bildete den Uebergang vom Lehrjungen zum Meister.

Sobald der Lehrjunge freigesprochen war, wurde er bei den Rothgärbern, welche die alten Gewohnheiten und Handwerksbräuche am längsten festgehalten haben, „vor offener Laad, auch Meistern und Knecht durch die anweisende Schullherren und Dienstknecht an den Jahr Tag oder nächstgelegener Zeit“ unterwiesen und in die Brüderschaft aufgenommen.

Wie die Meister, bildeten nämlich bei einigen Zünften auch die Gesellen einen eigenen Verein, und hatten ihre besondere Lade oder Büchse, ihre Artikel und ihre Versammlungen. Doch durften sie dieselben, bei den Rothgärbern wenigstens, nie in der Werkstätte des Brudermeisters abhalten, und bei den Weissgärbern mussten stets 2 Meister der „Gesellen-Lad“ beiwohnen, damit die Strafen, Geschenke, Einschreibegebühren und Ausgaben nach Handwerksbrauch geregelt würden. Auch bei den Schlossern wohnte stets ein Meister den Zusammenkünften bei, welche die Gesellen alle Monate in ihrer Herberge abhielten, und an denen sie jedes Mal einen neuen „Irrtengesöll“ erwählten, der mit dem Meister gemeinschaftlich die Schlüssel zur Lade in Verwahrung hatte. Bei den Schneidern sollten sogar die beiden „Führer oder Pixen-Gesellen“ alljährlich am Sonntag Trinitatis ihre Büchse zum Handwerk bringen, und dem Brudermeister überreichen, welcher ihnen die Hälfte aller darin befindlichen Straf- und Auflaggelder zurückgab. Denn wo die Gesellen eine eigene Lade hatten, zahlten sie auch ihr Auflaggeld nicht in die allgemeine Bruderschaftsbüchse, sondern in ihre Büchse, und zwar hatten die Rothgärber 1 Pfennig, die Binder, Maurer, Steinmetzen und Zimmerleute 1 Vierer wöchentlich zu erlegen, während die Bäcker- und Müllerburschen an jedem 4. Sonntag „die Stadt-Knecht nit ohne mantl“, wie es in ihrer Handwerksordnung heisst, „zu Unser Lieben frauen Pixen“

gehen und bei Strafe von $^1/_2$ Pfund Wachs 4 Vierer auflegen mussten. Wer in Geschäften des Meisters abwesend war, gab das nächste Mal 8 Vierer, oder trug bei seiner Zurückkunft das Geld zum Büchsenmeister hin. Wer mehr anstehen liess, zahlte 1 Pfund Wachs Strafe, er wäre denn auf dem Gey beschäftigt gewesen, wo er nicht selbst zu kommen, sondern nur aller Quatember 13 Vierer zu erlegen brauchte.

Bei den Schlossern musste jeder Geselle bei 2 Kreuzer Strafe zur allmonatlichen Zusammenkunft kommen, um seine 6 Kreuzer in die Büchse zu legen, und bei den Glasern hatte der Geselle an jeder der 4 Quatemberversammlungen 8 Kreuzer zu entrichten.

Bei den Tischlern zahlte der Geselle 3 Kreuzer vierteljährlich, und wollte er während eines Quatembers wandern, so kam es mit der Zahlung darauf an, ob er länger, als ein halbes Vierteljahr blieb, oder nicht. Im ersteren Falle musste er voll bezahlen; ging er aber früher weg, zahlte er nichts.

Bei den Rothgärbern war ein Knecht vom Wochenpfennig befreit, wenn er blos vierzehn Tage bei einem Meister arbeitete; trat er aber gegen Wochenlohn in Arbeit, so musste er ihn sofort zahlen, widrigenfalls ihm vom Handwerk „der Gruess nit aufgeben, vnd noch darzue vom auftingen, vnd freysagen, nit mehr als den driten Pfening zu gniessen zuegelassen werden“.

Bei den Zimmerleuten musste jeder fremde Gesell, der in Arbeit trat, 2 Kreuzer wöchentlich in die Büchse zahlen, bis er in die Bruderschaft aufgenommen wurde.

Diese Aufnahme aber musste bei den meisten Zünften spätestens nach 14 Tagen beantragt werden, und geschah, wie das „Ausschreiben“, mit Stimmenmehrheit. Doch fand das Letztere nur Statt, wenn ein Bruder der Bruderschaft in billigen Sachen nicht gehorsamt oder wenn er etwas Ehrwidriges begangen hatte.

Die Einschreibegebühren betrugen bei den Tischlern 1, bei den Zimmerleuten 3, bei den Müllern und

Bäckern 6, war es ein Meisterssohn 12 Kreuzer, und vor dem Gelübde, welches ein „Beck- oder Müller-Knecht“ bei seiner Aufnahme mit 2 Fingern auf U. L. F. Büchse abzulegen hatte, „dass er der Bruderschafft und dem Handwerck gehorsamb und gewärtig, und ihren nutzen und frommen fürderen und Betrachten wolle, und schaden wenden getreülich und ohne gefährde“, musste derselbe noch an Eides Statt erklären, ob er ehrlichen Herkommens sei, 3 Jahr gelernt habe und verheirathet sei. Erwies sich seine Aussage später als unrichtig, ward er aus der Bruderschaft ausgestossen.

Kam nun ein fremder Gesell nach Meran, um dort Arbeit zu suchen, so musste er seine Absicht auf der Herberg kund thun, durfte aber bei mehreren Zünften die herkömmliche „Umfrage“ nicht Sonntags halten. Bei den Tischlern hatte alsdann der sogenannte „Zuschickmeister“ den Meister, bei welchem der Gesell zuletzt gearbeitet, zu fragen, wie und weshalb derselbe fortgegangen, und der Gesell selbst das Zeugniss seines letzten Meisters und des Orts, wo er zuletzt gewesen, vorzuweisen. War Alles in Ordnung, wurde er sogleich zu dem Meister geschickt, der am längsten einen Gesellen suchte, und der Meister, der ihn nahm, kam nach Belieben über Tages- oder Wochenlohn mit ihm überein, und bürgte nun dafür, dass die von dem Gesellen in der Herberg hinterlassenen Schulden binnen 14 Tagen bezahlt sein würden. Der früher übliche „Zuschickwein“, welchen der Geselle geben musste, wenn er bald Arbeit fand, war unter der Kaiserin Maria Theresia ebensogut abgeschafft worden, wie die ehemals von Seiten der Gesellen aufrecht erhaltene Forderung von Wein und Brod.

Nur bei den Gärbern war es bis in neuerer Zeit Sitte geblieben, dass der Meister den Gesellen, den er in Arbeit genommen, am ersten Abend in die Herberg führte, um ihn dort zu bewirthen, und bei ihnen war auch die altherkömmliche Art, die Annahme symbolisch auszudrücken, in Anwendung geblieben.

Kam nämlich ein „Lederer Chnecht“ in seinem vollständigen Anzug, den Degen an der Seite, zum Brudermeister und brachte ihm, nachdem er höflich sein „Mit Verlaub“ gesagt und in die Stube eingetreten war, den Gruss von seinem letzten Arbeitgeber, so legte er, wenn der Meister ihn dazu aufforderte, den Degen ab und stellte ihn mit der Spitze nach der Thür. Kehrte nun der Meister, sobald er die Antwort auf die üblichen Handwerksfragen zu seiner Zufriedenheit erhalten, die Spitze des Degens nach Innen, so war der Knecht auf 14 Tage genommen. Gewöhnlich musste ein fremder Knecht zuerst beim jüngeren Meister arbeiten, und sich dann, wollte er nicht länger bei ihm bleiben, und der Meister hatte nichts dagegen einzuwenden, beim Brudermeister zu einer andern Stelle melden. Wollte ihn aber sein Meister nicht fortlassen, so musste er von Neuem wandern und konnte sich erst nach 14 Tagen wiederum durch den Altknecht oder Brudermeister einbringen lassen. Zuwiderhandelnde zahlten 15 Kreuzer Strafe zur Lade, bis später dieser Paragraph aufgehoben wurde.

Wollte ein Schuhmachergeselle, der am Sonntag aus der Arbeit trat, noch in derselben Stadt bleiben, so musste er gleich auf die Herberg und dann zu dem Meister, der dort zuerst angeschrieben stand, da Verabredungen ausser der Herberg ungültig waren.

Trat bei den Maurern und Steinmetzen ein Gesell in Arbeit, der mit seinem vorigen Meister sich noch nicht, wie sich's gehörte, abgefunden, so ward er mit 1 Pfund Wachs, der Meister aber, der ihn genommen, mit 2 Pfund Wachs gestraft.

Ebenso hatte ein Rothgärbermeister 1 Pfund Wachs Strafe zu zahlen, wenn er einen Knecht, der das Handwerk nicht gehörig gelernt, ohne Vorwissen des Brudermeisters länger als 14 Tage behielt.

Fand ein wandernder Gesell nach 3 tägigem Aufenthalt in der Herberg keine Arbeit, so musste er bei den Tischlern seinen Weg fortsetzen; ward er aber

„eingestellt“, so musste er, bei den Weissgärbern, ohne weiteres Abkommen 14 Tage lang um den üblichen Wochenlohn, der bei den Gärbern in der Regel 20 Kreuzer betrug, arbeiten. Ging er ohne Ursache früher fort, so verlor er den Lohn, wogegen er ihn vollständig erhielt, wenn ihn der Meister ohne Grund früher entliess. Bei den Maurern und Steinmetzen ward ein Gesell, der ohne erhebliche Ursache von der Arbeit wegblieb, mit 1 Pfund Wachs gestraft, und dasselbe fand bei den Zimmerleuten statt. Bei den Schlossern ward ein Geselle, der seinen Meister vor seiner Abfertigung verliess, um bei einem andern zu arbeiten, obrigkeitlich bestraft, und durfte ohne Wissen und Willen des Meisters, von dem er ausgetreten, vor Ablauf eines Vierteljahres von keinem andern Meister angenommen werden.

Dasselbe Loos traf den „Schuhknecht“, wenn er seinen Meister, bei dem er gegen Wochenlohn 14 Tage lang gearbeitet, ausser der üblichen Wanderzeit zu Michaeli, Weihnachten, Ostern und Pfingsten ohne Ursache verliess.

Bei den Müllern und Bäckern, wo die Knechte sich in der Regel auf ein Vierteljahr, ein halbes oder ein ganzes Jahr verdingten, ward ein Knecht, der seinem Meister vor der abgemachten Zeit durchging, ihm schuldig blieb oder „in etwas seiner Haab entfieret“, vom Handwerk „ausgesetzt“, wenn er nicht binnen 3 Monaten wiederkam und seine Entfernung rechtfertigen konnte, und bei den Maurern und Steinmetzen durfte ein Gesell, der seinen Meister heimlich und ohne Urlaub verlassen, von keinem Meister angenommen werden, bis er sich mit dem Handwerk ausgeglichen hatte.

Wollte ein Gesell wandern, so musste er's dem Meister 8, bei den Müllern und Bäckern 14 Tage vorher anzeigen, und dann noch bis zum Weggang um den bisherigen Wochenlohn weiter arbeiten, durfte aber dann bei den Müllern und Bäckern 6 Monate lang nicht wieder in Meran in Arbeit treten. Kündigte der Meister

dem Knecht, so musste er ebenfalls diese Frist innehalten und bei den Bäckern und Müllern zugleich die Bescheinigung geben, dass der Knecht wo anders eintreten könnte.

Zum Kündigungstag war bald der Samstag, bald der Sonntag bestimmt, ein Urlaub in der Woche aber nicht gestattet. Selbst das Feiern der sogenannten „abberufenen Feyertage“ war bei mehreren Zünften abgestellt, und das „blaue Montag halten“ bei den meisten nicht minder streng verboten, als das „Auftreiben“, Aufstehen und Austreten der Gesellen.

Wenn bei den Maurern und Steinmetzen ein Gesell einen andern aufgehetzt oder zum Weggehen verleitet hatte, musste er 2 Pfund, und wer ihm gefolgt, 1 Pfund Wachs Strafe geben; wenn aber bei den Weissgärbern ein Gesell andere gegen ihren Meister aufredete oder sie zum Wandern verführte, so ward er nicht nur bestraft, sondern erhielt auch ein Jahr lang keine Arbeit, während die „aufgeredten Gesellen“ bei Strafe so lange bleiben mussten, bis andere zu erlangen waren, oder das Leder ohne Schaden des Meisters fertig war.

Meister.

Die Meister, welche die höchste Würde im Handwerksstaat bekleideten, theilten sich nach ihren Wohnorten in Stadt- und Geymeister. Erstere waren in Meran ansässig und Bürger der Stadt; die Geymeister wohnten auf dem *gäu*, dem Gau oder Land, d. h. in den verschiedenen Ortschaften des Burggrafenamts und Vinstgaus. Hatten nun auch alle Meister dem Handwerk gegenüber gleiche Rechte, so war es doch in den Gewerben, wo man höhere Ansprüche an einen Meister

in der Stadt, als an den auf dem Dorfe macht, wie z. B. in der Schneider- und Schuhmacherzunft, leichter, Geymeister, als Stadtmeister zu werden. Bei einigen Zünften, wie z. B. den Gärbern, Bindern, Schlossern, Glasern und Müllern war die Zahl der Meister genau bestimmt und durfte nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Handwerks überschritten werden, und selbst den Bäckern war es streng verboten, sich an gewissen Orten in der Nähe von Meran niederzulassen, welche von den Stadtmeistern mit Backwaaren versorgt werden sollten. Denn die allzugrosse Concurrenz war der beständige Gegenstand des Schreckens sämmtlicher Zünfte, und diese Furcht liess auch die Schwierigkeiten mehren, welche dem Meisterwerden entgegengesetzt wurden.

Wer nämlich Meister werden wollte, musste nicht nur durch seinen Geburts- und Lehrbrief beweisen, dass er ehelichen und ehrlichen Herkommens und vom Handwerk freigesprochen sei, sondern auch die nöthigen Zeugnisse beibringen können, dass er die vorgeschriebene Wanderschaft vollständig zurückgelegt, sich während derselben stets „erbarlich" betragen und dem Handwerk keine Schande gemacht, auch nirgends eine Strafe abzubüssen habe und dass er von der Obrigkeit aufgenommen worden und noch ledig sei, ehe er zur Ablegung der Meisterprobe zugelassen werden konnte. Wer sich eines Verbrechens schuldig gemacht, konnte nie Meister werden.

In mehreren Zünften, wie bei den Zimmerleuten, Bäckern und Müllern, waren 2, in anderen 3 Wanderjahre für Jeden ohne Ausnahme unumgänglich nothwendig, und nur wenn bei der Bäcker- und Müllerzunft ein „Gewerb" leer stand und kein gewanderter Knecht sich anbot, durfte auch ein ungewanderter, der tüchtig war, gegen Erleg der Wanderstrafe von 16 Gulden in der Stadt und 8 auf dem Lande als Meister angenommen werden.

Bei den Kupferschmieden waren für einen Meisters-

sohn 2 Jahr statt der 3 genügend; bei den Gärbern, die früher 2, später 3 Wanderjahre bestimmt hatten, konnte sich ein Meisterssohn mit 20, ein anderer Knecht mit 30 Gulden von der Verpflichtung der Wanderschaft loskaufen, und bei den Schuhmachern ward erst unter der Kaiserin Maria Theresia die Vergünstigung aufgehoben, für jedes der beiden Wanderjahre 3 Gulden in die Lade zahlen zu können.

Auch die Steinmetz- und Maurer-Bruderschaft verlor 1762 das ihr im Jahre 1603 verliehene Recht, Einen, der sich während der Lehrzeit verheirathet hatte und dadurch am Wandern verhindert worden war, zum Meister machen zu dürfen, wenn grosser Mangel an Meistern wäre, und den Bindern ward von der Kaiserin Maria Theresia ausdrücklich ein dreijähriges Wandern als Bedingung zum Meisterwerden anbefohlen.

Um jedoch den Candidaten zur Meisterwürde besser kennen zu lernen und sein Betragen, sowie seine sittliche Aufführung leichter beurtheilen zu können, musste derselbe nach zurückgelegter Wanderschaft bei den Rothgärbern noch 3, bei den Glasern noch 6 Monat, und bei den Schlossern und Schneidern sogar 2 und 3 Jahr lang als Knecht oder Geselle an dem Orte Arbeit nehmen, wo er sich als Meister niederlassen wollte.

Das Meisterstück selbst bestand z. B. bei den Rothgärbern in der Bearbeitung von 2 Schaff Leder: in einem wurden 4 Ochsen- und 5 Kuhhäute eingestossen, die zusammen, aber jede Sorte Leder besonders, und zwar die Ochsenhaut zu Sohlen, die Kuhhaut zu Stiefeln, Ueberschuhen u. dergl. zugerichtet werden sollten, und im andern sollten 25 Kalbs-, 25 Schaf- und Ziegen- und 10 Bockfelle, zusammen also 60 Stück Felle untereinander zugerichtet und bearbeitet werden.

Ein Binder hatte an einem Tage ein Fass von 15 Yhrn *), ein „Feichten (d. i. fichtenen) Gstöll Pann-

*) *Yhren (urna*, italienisch *orna)* das in Tirol übliche

zen“ von 4 Yhrn, ein „Lerchen Pannzen in sich halltend ein fueter Meraner Maass“, eine „feichtene Paadyhre“, ein „Paceiden und ein schenen wohl geformbten Viesch Pittrich“ anzufertigen.

Die Maurer mussten in Gegenwart aller Stadt- und drei dazu berufener Geymeister einen von den Meistern ihnen aufgetragenen „Abriss oder Modell“; die Zimmerleute ebenfalls im Beisein aller Meister ein Modell, Riss und Zubehör ohne fremde Beihülfe machen.

Ein Kupferschmied sollte:

„Erstens Ainen Heng Kessel von drey Schaff Wasser gross;

„Zum Andern Ainen Schwemb: oder Glässer Kössl oder Schaf auss ainem Runden Stuckh ablang zu treiben, Und dise Zwo Stuckh sauber verziert, und in Eisen gefasst;

„Drittens Ainen Trinckh Kessel“

binnen 14 Tagen auf seine Kosten ganz allein oder mit Hülfe eines Jungen fertig machen.

Der Stadtschneider musste einen Kirchen-Ornat (d. h. den Anzug eines Prälaten, Dechanten, Pfarrers, Gesell-Priesters oder Ordensgeistlichen), ein Herren- und Frauenkleid nach Ausweis der „Tyrollerischen Landes- und Polizei-Ordnung“ und nach Beschluss von 4 Meistern anfertigen, und der Schuhmacher hatte, um Stadtmeister zu werden, im Zeitraum von 6 Tagen oder in einer „Gewerbswoche“ 1 ledernen Feuereimer oder Kübel, 1 Paar Dragonerstiefeln, 1 Paar Damen-Pantoffeln, 1 Paar Damenschuh, 1 Paar Bürger-Manns- und 1 Paar Bürger-Frauen-Schuh fertig zu machen. Als Geymeister aber musste er in der Werkstätte eines Brudermeisters unter Aufsicht 2 anderer Meister binnen 3 Tagen:

„Erstens den gebreüchigen Wasser Khibl für die Stadt, dan ein Paar abgesezte Runde Schueh für einen

---

Weinmaass, enthält 55 Maass, während der Wiener Eimer deren blos 44 fasst.

Burgers-Mann, *item* ein Paar getoppelte Bauern Schueh, und ein Paar saubere Weiber Schueh verförthigen.“

Ward er nicht fertig, musste er für jeden Tag, den er noch brauchte, 1 Gulden Strafe zahlen, wogegen ein Schneider, dessen Meisterstück nicht genügend befunden wurde, um Wachs gestraft ward, und, fehlte über die Hälfte, die Unkosten tragen musste, ohne Meister zu werden. Dasselbe Loos traf den Rothgärberknecht, der das Meisterstück nicht bestand, und der Kupferschmiedgeselle, dessen Arbeit nicht befriedigend ausfiel, musste wieder wandern gehen, um noch zu lernen.

Ein Binder, der in entfernten Bergen oder Thälern wohnte, konnte gegen Erlegung von 3 Gulden und Bezahlung des Meistermahles durch das Handwerk vom Meisterstück dispensirt werden, und auch ein Rothgärber, der Geymeister werden wollte, durfte sich, wenn er sonst vom Handwerk als tauglich erkannt wurde, vom hergebrachten Meisterstück frei machen, indem er 10 Gulden und 1 Pfund Wachs in die Lade gab und dem Brudermeister noch 24 Kreuzer ausser dem Einschreibegeld von 10 Kreuzern zahlte.

Bei den Schuhmachern war es sogar Regel, dass die in den Gerichten des „Viertl Burggraf-Ambt“ aufgenommenen Meister statt des Meisterstücks eine Geldsumme und zwar in Stein unter Lebenberg, Tissens, Vorst und Schenna 8, in Ulten, Passeir und Mölten aber 7 Gulden zahlten, wovon 2 Drittel der Büchse der Bruderschaft, und 1 Drittel den Meistern in der Stadt nebst dem Gey-Brudermeister zufallen sollte.

Wollte indessen ein Geymeister sich in Meran als Meister niederlassen, so musste er bei allen Zünften vorher das Probestück der Stadtmeister ablegen.

Zur Beaufsichtigung der Arbeit des Meisterstückes, welches die Rothgärber, Schlosser und Binder bei jedem beliebigen Meister in der Stadt machen konnten, die Genossen anderer Zünfte jedoch in der Werkstatt eines

Brudermeisters anfertigen mussten, wurden gewöhnlich 2, bei den Schneidern 6 Stadtmeister bestimmt, welche „Beschaumeister,“ bei den Schuhmachern „Stuckhmeister“ hiessen und für ihre Mühe und Versäumniss eine angemessene Entschädigung erhielten.

War das Meisterstück fertig, wurde es bei den Schneidern 4 Stadtmeistern und dem Bürgermeister, bei den Bäckern und Müllern sämmtlichen Stadt-, und betraf es einen Geymeister, auch den Geymeistern, bei anderen Gewerken dem versammelten Handwerk, und bei den Bindern nicht nur sämmtlichen Stadt- und 2 Geymeistern, sondern auch dem Bürgermeister und 2 Mitgliedern des Raths zur Besichtigung und Prüfung vorgelegt.

Ward es genügend befunden, und der Bewerber der Meisterwürde als Mitmeister angenommen, so galt es, noch eine, für Manchen sehr schwere Bedingung zu erfüllen, ehe er sich der Ehre erfreuen konnte, Meister zu sein: nämlich die Kosten für das Meisterwerden zu berichtigen, die bei mehreren Zünften ziemlich bedeutend waren.

Ein Rothgärber musste 2 Gulden rheinisch und 1 Pfund Wachs in die Lade geben, und statt der vormals üblichen Mahlzeit für die Meister und ihre Frauen 6 Gulden, war er ein Meisterssohn 4 Gulden zu einer Zehrung zahlen. Wenn jedoch ein Meisterssohn aus der Stadt heirathete, oder ein Knecht eine Meisterswittwe oder Meisterstochter freite, so war derselbe frei von den 2 Gulden, konnte überdies das Meisterstück nach Belieben vor oder nach der Hochzeit machen, und brauchte blos den Beschaumeistern für ihre Mühe 3 Gulden zu einem Trunk zu geben. Kaiser Joseph setzte alle Kosten für das Meisterwerden gleichmässig auf 10 Gulden und 2 Pfund Wachs fest.

Ein Maurer und Steinmetz hatte 2 Gulden in die Lade und das übliche Meistermahl zu geben, wofür er jedoch nicht mehr, als 6 Gulden bezahlen sollte.

Die Zimmerleute gaben 2 Gulden nebst 1 Pfund Wachs und dem Handwerk für das Meistermahl 3 Gulden*); die Binder 4 Gulden in die Büchse und entweder das Mahl, an welchem alle Meister, der Bürgermeister und die beiden Rathsherren theilnahmen, oder 16 Gulden, und die Kupferschmiede nicht nur ein „Ehrliches Maistermahl“, sondern auch 8, war es kein Meisterssohn, 16 Gulden Einkaufsgeld, 2 Gulden dem Herrn Kessel-Richter, 24 Kreuzer dem Handwerksschreiber und 6 dem Handwerksdiener.

Noch theurer war es bei den Schneidern und Schuhmachern. Die Ersteren zahlten 8, auf dem Gey 6 Gulden in die Büchse, den 2 Deputirten vom Rath anstatt des Mahles Jedem 1 Gulden, den 6 Meistern, welche das Meisterstück beaufsichtigten, für ihre Versäumniss 3 Gulden und sämmtlichen Meistern entweder eine Mahlzeit oder Jedem 36 Kreuzer.

Die Schuhmacher mussten in der Stadt 60, auf dem Gey 40 Gulden erlegen, wovon der Brudermeister, bei dem das Meisterstück gearbeitet worden, für Licht vom Stadtmeistercandidaten 1 Gulden 12 Kreuzer, vom Geymeister 36 Kreuzer, jeder der beiden Stückhmeister ebensoviel und für Zehrung 24 Kreuzer (vom Geymeister 51 Kr.), die Obrigkeit, wenn sie nicht am Mahl theilnahm, 3 Gulden (vom Geymeister 1 Gulden 48 Kr.), der Rathsdiener 45 Kreuzer (vom Geymeister 23 Kr.), der Geybrudermeister und jeder Stadtmeister 1 Gulden (vom Geymeister 45 Kr.) erhielt, und der Rest, nach Abzug des Mahles auf der Herberg, das für den Geybrudermeister und jeden Stadtmeister à 1 Gulden (vom Geymeister à 36 Kr.) pro Person berechnet wurde, der Lade verblieb.

---

*) Die Kosten für das Meistermahl stiegen jedoch im Laufe der Jahre so, dass sie z. B. zur Zeit Maria Theresia's 30—40 Gulden betrugen, und die Kaiserin deshalb bestimmte, es sollten statt desselben 24 Gulden in die Lade gezahlt werden.

Die Kaiserin Maria Theresia setzte diese Kosten von 60 auf 36 und von 40 auf 24 Gulden herab, und suchte überhaupt bei den Zünften dahin zu wirken, die Schmausereien möglichst zu beschränken oder gänzlich zu beseitigen. Daher finden wir schon in der Handwerksordnung der Bäcker und Müller von 1744, dass bei dem Meistermahl eines Stadtmeisters nur die Stadt- und Beschaumeister, nicht alle Meister vom Lande; bei dem eines Geymeisters aber blos der Brudermeister nebst 3 Stadtmeistern aus der Stadt theilnehmen sollten, und die Binder nahmen 1769 mit der Handwerksordnung der Zunft in Innsbruck die Bestimmung an, dass der neuaufgenommene Meister jedem der beiden Beschaumeister täglich 1 Maass Wein und für 1 Kreuzer Brod, dem Meister, bei welchem er sein Meisterstück gearbeitet, wöchentlich 1 Gulden 30 Kreuzer Kostgeld, und dem Handwerk in die Lade 6, für's Meistermahl aber nur 10 Gulden geben solle.

Bei den Tischlern zahlte, nachdem alle Unkosten für Essen und Trinken abgeschafft worden, ein Meister in der Stadt 9, auf dem Gey 8; bei den Schlossern 10 und bei den Glasern 12 Gulden in die Lade.

Bei den Letzteren musste er jedoch noch nachweisen können, dass er ein Mädchen von ehrlichen Eltern und ehrlicher Herkunft heirathen würde, und diese Bedingung war auch bei den meisten andern Zünften zum Meisterwerden vorgeschrieben.

Die Maurer und Steinmetzen hatten ausdrücklich festgesetzt, es solle kein Gesell zum Meister gemacht werden, welcher „Eine heirathen wollte, die vorher schon ein Kind zu einem geistlichen Herrn getragen hätte“, und bei den Bindern musste Jeder, der sich in Meran als Meister niederlassen wollte, noch ledigen Standes sein.

Wenn ein Gärberknecht Meister werden wollte, musste er es den vereinigten Gesellen feierlich anzeigen, dass er vorhätte, aus ihrem Stand zu treten, worauf ihn der

Altgeselle frug, ob er auch das Handwerk kenne. Wusste er nämlich die üblichen Handwerkssprüche vor- und rückwärts herzusagen, durfte er nur 18 Kreuzer zahlen und ward als tüchtig zum Meisterwerden entlassen. Konnte er es nicht, musste er sich mit 10 Thalern loskaufen, welche von den Gesellen verzehrt wurden.

Die einzelnen Zünfte.

Sind auch die Handwerksordnungen der Zünfte bedeutungslos geworden, so werden sie doch noch immer von den Meistern, welche zuletzt das Brudermeisteramt bekleideten, mit wahrhafter Verehrung aufbewahrt.

Leider besitzen nur wenige Gewerke noch ihre ersten Freiheitsbriefe: die meisten haben blos die späteren Bestätigungsurkunden aus dem 17. und 18. Jahrhundert aufzuweisen, indessen auch diese enthalten nicht selten eine Abschrift früherer Artikel und bilden durch ihren Inhalt einen wichtigen Beitrag für die Geschichte des Zunftwesens in Deutschland.

So sehr ich daher bedaure, durch den Eigensinn einiger Meister verhindert worden zu sein, Einblick in die Handwerksordnungen aller Zünfte in Meran nehmen zu können, um so dankbarer bin ich den Herren, deren Güte mich in den Stand gesetzt hat, über die hier folgenden Zünfte nähere Notizen mittheilen zu können.

Bäcker und Müller.

Die Bäcker und Müller, oder, wie es in der am 21. April 1744 von der Kaiserin Maria Theresia bestätigten Handwerksordnung heisst: „die Ehrbare Meistere und Knecht des Beckhen- und Müller-Handwercks an Meran, und wer weiters mit ihnen *interessiret*", haben „bereits Anno 1384 forderist zu Ehren der allerheiligsten Dreyfaltigkeit, wie auch der übergebenedeytisten Jungfrau und Mutter Gottes *Maria*, des heyligen *Blasii* und aller Gottes Heyligen, auch zu Hülf und Trost aller Brüder und Schwesteren Seelen, so aus der Bruderschafft verschieden, und aller deren Seelen, die zu diesser Bruderschafft verhülfflich gewest, oder noch seyn, so dan auch zu erhaltung guter Verständnus zwischen denen Meisteren und Knechten des Beckhen- und Müller-Handwercks mit wohlbedachtem Sinn, eine ganze Bruderschafft zusammen getragen, aufgericht, und biss anhero selbiger nachgefolgt, auch wo vonnöthen gewest, diese denen jetzigen Zeiten und Läuffen nach verbesseret."

Als die älteste Bruderschaft dieses Gewerbes in Tirol, war sie befugt, Streitigkeiten unter den Brüdern und Klagen über Verletzungen des Handwerksbrauches im ganzen Lande zu entscheiden, und alle Beschwerden, welche nicht beim Handwerk des Ortes oder bei dem der nächsten Stadt beigelegt werden konnten, mussten dem Haupthandwerk in Meran zur Ausgleichung vorgetragen werden.

Natürlich geschah die Zusammenkunft auf Kosten der streitenden Theile, und wer in solchem Falle das Handwerk unnütz oder einer unbilligen Anklage wegen zusammenrufen liess, zahlte 45 Kreuzer „Wisstgeld".

An der Spitze der Bruderschaft stand ein Brudermeister, der aller 2 Jahr am Quatember Michaelis und zwar in Folge eines Vergleichs vom Jahre 1629 stets aus den in der Stadt Meran wohnenden Bäckermeistern

gewählt wurde, beiden Gewerken unparteiisch und gleichmässig an die Hand gehen, „alle Buss- und straf-Brudergelter und andere schulden fleissig eintreiben, einnehmen und an seine gehörde ausgeben“ und am Ende seiner zweijährigen Amtsthätigkeit vor dem jeweiligen „Bürgermeister an Meran“ und 2 Beisitzern vom Rath den versammelten Bäckern und Müllern aus der Stadt, sowie 2 dazu berufenen Geymeistern, falls sie kommen wollten, „red und antworth geben“ und Rechnung ablegen sollte.

Hatte er etwas verabsäumt oder verwahrlost, so fiel er in Strafe, und dasselbe Loos traf die 2 „Umwissmeister“, sobald sie während ihres Quartals etwas „durch hinlässigkeit versambt hätten“.

Diese Umwissmeister, welche die Schlüssel zur Büchse bewahrten, sie aber nicht öffnen durften, wenn ausser dem Brudermeister nicht noch 4 Meister zugegen waren, wurden nämlich an jedem Quatember neugewählt und ernannt, und blieben nur 3 Monat im Amt.

Am „St. Blasi-Tag“ (3. Februar), dem Feste ihres Schutzheiligen, hielten die Bäcker und Müller alljährlich „zu Hülff allen denen, so aus der Bruderschafft verschieden seyn, auch die ihr Hülff oder Rath darzu gebe, und allen glaubigen seelen zu absonderlichen Trost“ einen Jahrtag „mit einem Seel- und Lob-Ambt und dem abend zuvor gesungenen *Vigil*“ ab, und an diesem Feste fand auch Nachmittags ein feierlicher Umzug statt, bei welchem eine ungeheure Brezel und ein Mühlrad aus Blech, mit rothem und weissem Wein gefüllt, herumgetragen wurden.

Voran zog die Musik, dann kamen die Träger der Brezel und des Mühlrades, und hinter ihnen paarweis die übrigen Gesellen, sämmtlich in hellblauen Röcken, ihren Festtagskleidern. Sie statteten den Magistratspersonen und dem Rathsschreiber, allen Honoratioren und ihren sämmtlichen Meistern Besuche ab, reichten bei je-

dem ein Tablett mit vielen Gläsern herum, die sie aus der Brezel und dem Rade füllten, und brachten unter lauten Vivats die Gesundheit des Betreffenden aus, der dann herauskam, Bescheid that und sie beschenkt entliess. Auch unterwegs boten sie allen Bekannten, denen sie begegneten, aus ihrem Rad und ihrer Brezel zu trinken an, und wenn der Umzug beendet war, ging es zurück in die Herberg, wo geschmaust und getanzt wurde, indem sie mit den Geldgeschenken, die sie erhalten, die Musik und den Wein bezahlten, den sie verbrauchten.

Gemäss den vom Kaiser Maximilian I. am Samstag vor Simon Judae Tag des Jahres 1493 gegebenen Freiheiten, dass eine halbe Meile Wegs rings im Umkreis um Meran kein Handwerker zugelassen werden sollte, durfte sich in allen Ortschaften des Meraner Landgerichts und der Gerichte von Forst und Schenna, sowie in Marling nie ein Bäcker niederlassen. Blos in den entfernteren Dörfern Naturns und Partschins waren von jeher Bäcker ansässig und blieben es auch. Alle übrigen Orte aber wurden von Meran aus mit Gebäck versorgt, und sogar in's Passeir Thal pflegten die Meraner Bäcker ihr Brot zu schicken, während jedes von Orten ausserhalb des Burggrafenamts und des Gerichts von Castlbell hereingebrachte Gebäck von der Obrigkeit weggenommen werden sollte.

Ebenso fielen „Tafel-, Puschen- und Brandwirthe“, welche Hausbrot buken, um es ihren Gästen mit Bäckerpreisen vorzusetzen, in Strafe, da sie alles Brot für ihre Gäste aus der Brotbank oder von den Bäckern holen lassen und nur 1 Kreuzer pro „Groschenwegglen“ Gewinn nehmen sollten.

Um jedoch auch unter den Bäckern selbst eine grössere Gleichmässigkeit des Erwerbes herbeizuführen, durfte Keiner, bei 2 Pfund Wachs Strafe, mehr als 2 Personen mit Backwerk aufs Land schicken, und auch nur an solche Orte, wo es von Alters her gebräuchlich

war. Denn die Bäcker und Müller hielten vorzugsweise an dem Herkommen fest, und ein besonderer Artikel ihrer Handwerksordnung lautete:

„Mehr ist aufgesezt, dass ein jeder Beck oder Müller keine neüe Sitten auf der arbeit im Handwerck aufbringen soll, ohne Wissen und Willen der Herrschafft, und eines Handwercks, und soll in einer jeden Statt oder orth also gehalten werden, wie darinnen sitt und gewohnheit, und von alters herkommen ist.“

Deshalb war auch die Zahl der Mühlen in der Stadt und auf dem Lande genau bestimmt*), und durfte ohne Genehmigung des Handwerks nicht überschritten werden. Da aber fast jeder Bauer sich für seinen Bedarf eine Mühle baute, und in seiner „hauss- oder Bauern-Mühl“, häufig auch für Andere „um das Muess“ oder Mahllohn mahlte oder gar seinen Nachbarn die Mitbenutzung käuflich überliess, so ward es jedem Gey-

---

*) In:

Meran	3	Mhln.	zu 3,	1	zu	2	Gängen.					
Maiss	1	„	„ 3,	7	„	2	„	u.	1	zu	1	Gg.
Schenna	—	„	„ —	—	„		„	„	3	„	1	„
Allgundt	—	„	„ —	4	„	2	„	„	1	„	1	„
Partschins	—	„	„ —	3	„	2	„					
Plausz	—	„	„ —	—	„	—	„	„	1	„	1	„
Naturns u. *Tschyrlan*	—	„	„ —	4	„	2	„	„	1	„	1	„
Tyrol u. *Rhinele* . .	—	„	„ —	2	„	2	„	„	4	„	1	„
Hafling.	—	„	„ —	—	„	—	„	„	2	„	1	„
Vora u. *Aschl* . . .	—	„	„ —	—	„	—	„	„	5	„	1	„
Melten	—	„	„ —	—	„	—	„	„	9	„	1	„
Gericht *Passeyer* . .	—	„	„ —	3	„	2	„	„	1	„	1	„
Gericht zum *Stein unter Lebenberg* . .	—	„	„ —	9	„	2	„	„	5	„	1	„
Gericht *Tiszens* . .	—	„	„ —	5	„	2	„	„	6	„	1	„
Ulten	—	„	„ —	—	„	—	„	„	3	„	1	„
Vorst	—	„	„ —	1	„	2	„					
Gargazon	—	„	„ —	1	„	2	„					
Castlbell	—	„	„ —	2	„	2	„	„	1	„	1	„

(Die Namen der Ortschaften sind absichtlich so geschrieben, wie in der Handwerksordnung).

müller, „der nit eine alte Ehe-Mühle*) bewohnte“, streng verboten, ausser für seinen Bedarf „umb das Muess oder Belohnung jemand zu mahlen“. Wer dieses Verbot übertrat, zahlte laut der am 17. September 1604 „im Keller-ambt an Meran *publicirten* erläuterung“ jedes Mal 4 Gulden, und bei Wiederholung mehr, welche Strafen der Bürgermeister von Meran mit Beistand zweier Rathsmitglieder einzuziehen hatte, und wovon die Hälfte der landesfürstlichen Herrschaft, der Rest der Bruderschaft zufiel. Selbst Geistliche und Adelspersonen waren hiervon nicht ausgenommen.

Wer aber eine Ehe-Mühle besass, ohne das Müllerhandwerk erlernt zu haben, musste sich für jeden Gang mit 10, „von Stampf“ mit 3 Gulden in die Bruderschaft einkaufen, sein Jahrgeld von 12 Kreuzer entrichten, am St. Blasientag beim Gottesdienst erscheinen, oder wenigstens das gewöhnliche Opfer von 4 Vierern schicken, und einen zünftig ausgelernten Mühlknecht halten, der zur vorgeschriebenen Zeit Feierabend machte und „die Mahlkunten nicht anderen ausgrieble.“

Hatte ein Müllermeister eine Bestandsmühle gepachtet, so durfte er, wenn ein fremder Müller ein höheres Pachtgeld bot, und kein anderer Grund zur Aufhebung des Pachtes vorlag, nicht von der Bestandsmühle entfernt werden, weil er sonst brotlos sein und seiner Gemeinde zur Last fallen würde.

Wollte sich ein fremder Bäcker- oder Müllermeister im Bereich des Burggrafenamts und Gerichts von Castlbell als Meister niederlassen, so musste er zuvor von der Obrigkeit gegen Vorweisung seines Lehrbriefes und Abschieds aus seinem letzten Wohnort aufgenommen werden, sein Meisterstück noch einmal machen, und, bestand er es, sich mit $1^1/_2$ Gulden in die Bruderschaft

---

*) Ehe-Mühle (von *ehe* = Recht, Gesetz), oder Bestandsmühle, welche von Alters her die Gerechtsame zum Mahlen für Andere hatte.

Aus demselben Grunde durfte von Jacobi bis nach der Wimmath kein Geselle mehr als 8—9 Kreuzer täglich Lohn bekommen, und gab ein Geymeister während der Weinlese mehr, ward er vom Handwerk bestraft, weil sonst die Stadtmeister keinen tauglichen Knecht bekommen könnten.

Damit aber auch kein Mangel und keine Theuerung an dem zu „Raiffen, Tauffen und Bandt" nöthigen Holz einträte, sollte die Obrigkeit den Auf- und Vorkauf dieses Holzes verhindern lassen, und die Ausfuhr desselben bei Strafe verbieten, wogegen wiederum alle offene Binderwaare der Geymeister an den Wochenmärkten von den Beschaumeistern besichtigt, taxirt und was davon schlecht war, cassirt wurde.

Wer sein Meisterstück machen wollte, erhielt von dem Stadtmeister, bei dem er es arbeitete, das ihm nöthige Material, musste ihm aber dafür die fertigen Stücke assen.

Glaser.

Die Glasermeister von Meran gehörten sammt denen im Vintschgau seit dem 30. November 1768 zu der Glaserinnung von Innsbruck, welche von der Kaiserin Maria Theresia am 20. August 1763 mit der Bestätigung ihrer Artikel zugleich das Recht erhalten hatte, alle Glaser in Tirol incorporiren und von ihrer Hauptlade Viertl Laden wo immerhin ertheilen zu dürfen.

Ihre Handwerksordnung war demnach die der Glaser in Innsbruck, mit denen sie alle Verpflichtungen und Freiheiten theilten, ihr Jahrtag, wie dort, das Fest des hl. Johannes Baptista (24. Juni).

An ihm fand ein Handwerk statt, bei welchem alle Glaser aus der Stadt und Umgegend, die nicht über einen Tag auszubleiben hatten, vor der Lade erscheinen muss-

ten, wenn sie nicht ihr Ausbleiben mit 1 Pfund Wachs, in Wiederholungsfällen mit 2, 3 und mehr Pfund Wachs büssen wollten, und am Tag darauf ward ein Seelenamt für alle verstorbenen Mitglieder und ihre Familien, sowie für die „Guetthäter“ (d. i. Wohlthäter) der Zunft abgehalten, welchem sämmtliche in der Stadt befindlichen Meister, Gesellen, Lehrjungen und Meistersfrauen bei Strafe von 1 Pfund Wachs beiwohnen mussten.

Um zu grosse Concurrenz zu verhüten, war die Zahl der Glaserwerkstätten sehr beschränkt (in Innsbruck auf 6), und selbst im Fall des Bedarfs in anderen Städten und Gerichten sollten keine neuen Werkstätten errichtet, sondern blos von der Haupt- oder Viertl-Lade aus tüchtige Gesellen versandt werden, die neben den Meistern arbeiteten.

Wer sich daher beim Handwerk zum Meisterwerden meldete, musste, auch wenn er alle Bedingungen erfüllt, warten, bis eine Glaserwerkstatt leer stand, ehe er sich mit 15 Gulden als Meister in die Haupt- oder Viertl-Lade einkaufen durfte, und starb ein Meister, so konnte die Wittwe von den andern Meistern nach ihrer Wahl den Gesellen abfordern, zu dem sie Vertrauen hatte, und ihn heirathen, wenn er die nöthigen Erfordernisse zum Meisterwerden besass.

Kupferschmiede.

Die Kupferschmiede, welche mit den Kaltschmieden, Pfannenschmieden, Glocken- und Hafengiessern ein Handwerk bildeten, gehörten zu den ältesten Zünften Tirols. Bereits Erzherzog Sigismund, der Sohn Friedrichs mit der leeren Tasche, bewilligte ihnen im Jahre 1463 ihre altherkömmlichen Rechte, Freiheiten und Privilegien, die ihnen in der Folge Kaiser Maximilian I. am Samstag nach St. Katharinentag 1491, König Ferdinand von Un-

garn, der Bruder Karl's V., am 12. Dezember 1531, sein Sohn, Erzherzog Ferdinand II., am 9. April 1568, am 2. November 1575 und 23. Mai 1592, Kaiser Rudolph II. am 18. Mai 1600, Erzherzog Maximilian der Deutschmeister am 5. Juni 1610, Erzherzog Leopold V. am 2. März 1622, dessen Wittwe, Claudia von Medicis, am 20. Juni 1635 und am 8. Juni 1644, und ihr Sohn, Erzherzog Ferdinand Karl, am 31. Juli 1653 und am 27. Mai 1656 bestätigten.

Laut derselben waren sie von allem Zoll befreit, wenn sie sich gegenseitig Kupfer und Eisen schickten, konnten jeden Kirchtag besuchen, ohne irgend eine andere Abgabe zu entrichten, als das Standgeld für ihre Buden oder Bretterstände, und hatten ihren eigenen Richter, welcher der Kesselrichter hiess und allein berechtigt war, in Gemeinschaft mit dem Handwerk Strafen über Zunftgenossen zu verhängen. Nur bei Vergehungen, welche ausser dem Bereich der Handwerksordnung lagen, durfte die Obrigkeit des Orts sich einmischen; in allen Fällen aber, welche blos das Handwerk angingen, stand dem Kesselrichter nicht nur die Entscheidung, sondern auch der grösste Theil des Strafbetrags zu, da das Handwerk blos ein Drittel der Geldbussen erhielt.

Fremde Meister, welche sich nicht sogleich in die Zunft aufnehmen liessen, durften weder das Handwerk betreiben, noch ihre Arbeit, ausser auf Jahrmärkten, irgendwo in Tirol zum Verkauf anbieten, und als dies dennoch öfters vorkam, befahl 1656 Erzherzog Ferdinand Karl in Folge der Klage des damaligen „Kesselrichters und Regiments-Marschallen", Thomas Seiler, auf das Strengste, dass alle lothringischen und französischen Kessler und Glockengiesser, ferner die wälschen Meister, welche Flickarbeiten machten, Metall aufkauften und ausführten, und endlich die herumziehenden Kraxenträger, welche mit kupfernen Mörsern, Töpfen, Leuchtern und Glöckchen hausiren gingen, von der Obrigkeit gefänglich eingezogen

und dem Kesselrichter zur Bestrafung übergeben werden sollten.

Dagegen war es wiederum den Meistern dieses Handwerks verboten, Schlüssel anzufertigen oder feilzubieten, und Schweine oder andere Thiere zu verschneiden. Auch sollte Keiner höheren Lohn für seine Arbeit fordern, als geziemend und herkömmlich war, und die Kesselmacher insbesondere sollten Kupfergeschirr nicht mit Eisenblech ausbessern.

Der Dinzeltag, welcher am Montag nach dem heiligen Dreifaltigkeitssonntag abgehalten wurde, gab zu keinerlei Umzug Anlass, und ward um so stiller begangen., als es in den Artikeln ausdrücklich geboten war, dass Jeder nur soviel verzehren sollte, wie er zu bezahlen vermöchte.

Wer aber dennoch einem Wirthe seine Zehrung schuldig blieb und ihm versprach, an einem bestimmten Termin zahlen zu wollen, musste, wenn er es nicht that und beim Kesselrichter deshalb verklagt wurde, bei seinem Handwerkseid Alles „in 3 Tagen und in 6 Wochen" ohne Widerrede berichtigen.

Ebenso sollte Jeder, der von einem Zunftgenossen Etwas sah oder hörte, was dem Handwerk zur Schande oder Land und Leuten zum Schaden gereichte, es bei der nächsten Zusammenkunft dem Richter anzeigen, und wenn er es nicht that, in Strafe fallen.

Einer alten Gewohnheit gemäss hatten die Kupferschmiede alle Jahre einen Centner Kupfergeschirr in die Küche des Landesfürsten zu liefern, und zwar dahin, wo er sich in der Grafschaft Tirol gerade aufhielt, und bekamen dafür das alte Geschirr zurück, welches sie das Jahr vorher gebracht. Auch mussten sie auf den Ruf des Fürsten, sobald er in's Feld zog, 2 Mann stellen, die kriegstüchtig waren, und diese wurden vom Fürsten mit Büchsen, Pulver und Kost versorgt, und blieben, so lange sie im Dienste bei ihm waren, in ihrem Wohnort frei von jeder Gerichtsbarkeit.

In den „Neuen Handwerckhs Articul“, welche Kaiser Leopold I. am 25. Juli 1667 und Kaiser Joseph I. am 27. November 1707 bestätigten, wurde nochmals das Verbot verschärft, dass kein Fremder das Handwerk in Tirol betreiben und kein Meister von Kraxenträgern, Bürgern und Bauern unverarbeitetes Kupfer kaufen oder bringen lassen sollte, ohne einen Schein zu geben, wie viel und was für Metall er bestellt, damit, was mehr oder Anderes beim Träger gefunden würde, zum Besten des Handwerks confiscirt werden könnte.

Metzger.

Die Metzger oder Fleischer waren das einzige Handwerk in Meran, welches keine regelrechte Zunft gebildet und keine Artikel aufzuweisen hatte.

„Sie hätten immer etwas frei gelebt und sich um keine Handwerksordnung gekümmert“, hiess es: aber dennoch wussten alte Leute sich noch gut des feierlichen Umzugs zu erinnern, welchen die Metzger bis zu Anfang dieses Jahrhunderts alljährlich am Fastnachtsdienstag gehalten haben, und welcher der *Schwoaf-Eva-Umzug* hiess.

Er glich in vielen Stücken dem noch jetzt am Fastnachtsmontag üblichen Brunnenspringen der Metzger in München und dem Lehrjungenbad der Fleischer, welches bis zum Ende des 18. Jahrhunderts in den deutschen Städten Ungarns bei Gelegenheit des Faschingtanzes gebräuchlich war.

Wie dort, hatte der Eingetauchte in Meran das Recht, die Umstehenden mit nassen Kuhschweifen und aus allen Geschirren, deren er habhaft werden konnte, zu bespritzen; nur wurde er, bevor er sein unfreiwilliges Bad im Brunnen nehmen musste, von den Gesellen auf einer Stange, mit Kuhschweifen geziert, unter dem

Jubel der begleitenden Menge durch die Hauptstrassen der Stadt getragen. Bisweilen waren es auch mehrere Unglückliche, welche den Zug auf diese Weise verherrlichten.

Ein heiteres Mahl in der Herberge der Metzger beschloss diesen Fastnachtsscherz, welcher uns zugleich als Beweis dient, dass der Metzgersprung in München nicht, wie man gewöhnlich erzählt, auf einer lokalen Veranlassung beruht, sondern von einer alten Sitte der Fleischerinnung herrührt, und ursprünglich wahrscheinlich eine Ceremonie der „Handwerkstaufe“ vorstellte, deren wir in den Artikeln der Weissgärber ausdrücklich Erwähnung finden.

Rothgärber.

Die Gärberzunft in Meran ist eine der ältesten und interessantesten, und hatte ehemals das Vorrecht, alle Gärbermeister in Tirol zu ernennen. Ihre althergebrachte Handwerksordnung ward vom Erzherzog Ferdinand Karl am 26. Juni 1662, vom Kaiser Joseph I. am 1. October 1707, vom Kaiser Karl VI. am 16. Mai 1722 und von der Kaiserin Maria Theresia am 12. August 1745 bestätigt, und enthielt Anfangs 45, später 43 Artikel.

Ursprünglich war der Johannistag zum Jahrtag bestimmt, und Tags darauf fand ein Lob- und Seelenamt in der St. Nicolaus-Pfarrkirche statt, bei welchem alle Meister und Knechte, welche der Bruderschaft einverleibt waren, in ihrer Festtagstracht zugegen sein mussten, um Gott zu danken, ihn um des Leibes und der Seelen Wohlfahrt zu bitten und der verstorbenen Brüder und Schwestern zu gedenken. Wer nicht erschien, zahlte als Knecht ein halbes, als Meister ein ganzes Pfund Wachs zur Bruderschaftslade.

Später, als die beiden Meraner Jahrmärkte am Sonn-

tag vor Pfingsten und Sonntag vor Martini zu den Hauptzusammenkünften bestimmt wurden, ward der Gottesdienst auf den Montag nach dem ersten Jahrtag verlegt, und nach dem Handwerk, welches dem Gottesdienst folgte, eine gemeinschaftliche Mahlzeit eingenommen, zu deren Kosten Jeder beitrug. Nur die 4 Stadtmeister und der Altknecht, welche die Herberge zu bestellen und anzusagen hatten, durften zu ihrer Zehrung einen Gulden aus der Büchse nehmen.

In letzter Zeit ward der Dinzeltag am Sonntag Rogate abgehalten, und in der Gesellenherberge beim Engelwirth zeigt man noch heutigen Tages ein grosses Bild von 1725, welches ein Festmahl der Gärber darstellt. Man sieht an einer wohlbesetzten Tafel die Gesellen in der den Gärbern eigenthümlichen Festtagstracht, d. h. in gelbledernem Koller, das bis auf die Knie herabfiel und vorn zugeknöpft war, mit weissen Bäffchen und Krausen, deren grünseidene Einfassung über Schulter und Brust herabflatterte, mit aufgestülptem Hut und den Degen an der Seite.

Nur die „Junggesellen“, welche erst kürzlich freigesprochen oder „ledig gezählt“ sind, haben über dem Koller noch einen kurzen grünen Mantel und auf dem Kopfe den mit Gold und rothem Papier umwundenen Kranz aus Rosmarin und Rosen, der ihnen bei der Taufe aufgesetzt ward. Der „Altgesell“, „Jung-Altgesell“ und „Sprecher“ gehen den Neuankommenden entgegen, um sie zu begrüssen und ihnen den Willkommstrunk zu reichen, indem es bei allen feierlichen Gelegenheiten das Amt des Altgesellen war, den Pokal darzubieten, während der Jung-Altgesell ihn füllen und der Sprecher die üblichen Reden und Trinksprüche halten musste. Ueber dem Bilde erblickt man zwischen den Figuren des Heilands und Johannis des Täufers einen Kübel mit dampfendem Wasser, in welchem ein nackter Junggesell mit dem Kranze auf dem Kopfe steht.

Die letztere Darstellung, mit dem Unterschied, dass

der Junggesell in seiner Rechten einen Zinnkrug hält, befindet sich, aus Silber getrieben, auch auf dem Deckel des Pokals, der in der Lade aufbewahrt und noch jetzt bei besonderen Festlichkeiten benutzt wird.

Vor dem Weggang aus der Herberge war es Sitte, einen Zunftgenossen vom Fenster herab auf eine Ochsenhaut zu werfen, welche 4 handfeste Gesellen oder Meister unmittelbar vor dem Wirthshaus ausgespannt an den 4 Enden hielten, und ihn dann, je nachdem die 4 Halter die Enden der Ochsenhaut anzogen oder nachliessen, zum grossen Jubel der versammelten Volksmenge auffliegen und niederfallen zu lassen.

Das Brudermeisteramt blieb bei den Stadtmeistern, und ging aller 3 Jahre um. Wer sich nicht getraute, es zu führen, musste sich mit einem andern verständigen, der es für ihn übernähme. Die beiden Schlüssel zur Lade beim Brudermeister hatte dieser und der am nächsten von der Stadt wohnende Geymeister.

Die Zahl der Meister war genau bestimmt, und ohne Wissen und Genehmigung des Handwerks durfte keine neue Werkstatt ausser den schon von Alters her bestehenden errichtet werden.*)

Geschah es dennoch, so sollte sie von Seiten der Obrigkeit geschlossen werden. Auch sollte Jeder, der als Meister arbeiten wollte, ohne in die Bruderschaft aufgenommen worden zu sein und ohne nachweisen zu können, dass er das Handwerk zunftmässig erlernt hätte und gewandert wäre, mit einer Geldbusse gestraft wer-

*) In Meran 4, in Bozen 4, in St. Michaeli 1, in Priessan 1, im Gericht zum Stain unter Löbenberg zu Lana 2, im Gericht Ulten 2, im Gericht Castlbell 2 (als zu Sackhaine und in Schnalss), im Gericht Schlanders 3 (zu Latsch, Göflan und Laas), im Gericht Glurns und Mals 5 (zu Bradt, Mals, Glurns, Burgeis und Schluderns), zu Naturns 2, im Gericht Passeyr 3, im Gericht Schena 1, im Gericht Sarnthal 2, in Assnig 1 und im Gericht Carneid 1.

(Die Namen der Ortschaften sind absichtlich so geschrieben, wie in der Handwerksordnung).

den, von welcher ein Drittel der Lade uud zwei Drittel der Obrigkeit zufielen, und jeder „fretter und stimpler“, soweit die Zunft reichte, der Obrigkeit angezeigt und beseitigt werden.

Wollte sich aber Einer, der lange heimlich „Fretterei“ getrieben, in die Bruderschaft einkaufen, so musste er 70 Gulden zahlen, wenn ihm nicht auf seine Bitten vom Handwerk ein Nachlass bewilligt wurde, und ward es entdeckt, dass ein Meister oder Knecht in der Werkstatt eines Weissgärbers, oder dass ein Meister mit einem andern gemeinschaftlich in einer Werkstatt arbeitete, so ward er mit 4 Pfund Wachs gestraft, oder der Obrigkeit zur Bestrafung angezeigt.

Auch durfte kein Meister auf mehr als 4 „Äscher“: zum ersten 18 Stück Ochsenhäute, zum zweiten 24 Stück Kuhhäute und „Tripl Pockhheit“, zum dritten 120 Stück allerlei Kalbs-, Schaf-, „Gaiss- und Pockhfehl“ arbeiten, was unter Kaiser Joseph I. dahin abgeändert wurde, dass ein Stadtmeister nicht mehr als 10, ein Geymeister nicht mehr als zwei Häute kaufen und was er darüber kaufte, der Lade als Busse geben sollte.

Ebenso durfte Keiner bei Strafe von 1 Pfund Wachs, die in Wiederholungsfällen stets verdoppelt wurde, den Metzgern Daraufgeld geben, um sich Felle zu sichern, oder an fremden Orten Häute aufkaufen, ohne die dortigen Meister um Erlaubniss gefragt zu haben, und wenn ein Meister oder Knecht gar „gefallne Heit“ vom „Veldt Mezger“ aufhängen wollte, die noch weich und grün waren, so zahlte er 2 Pfund Wachs Strafe, weil dies der Feldfleischer, der sie brachte, selbst thun musste.

Zur Uebereinstimmung der Preise des Arbeitslohnes ward festgesetzt, dass in Meran bei Strafe von 2 Pfund Wachs weder Stadt- noch Geymeister mehr oder weniger als 36 Kreuzer für eine gute Ochsenhaut, 30 Kr. für eine mittlere Ochsenhaut, 24 Kr. für eine schlechte Ochsenhaut oder eine Kuhhaut, 6 (später 7) Kr. für ein

Kalbsfell und 5 (später 4) Kr. für ein Schaffell nehmen sollten.

Dabei stand jedoch noch dieselbe Strafe, die im Wiederholungsfalle verdoppelt wurde, dem Meister bevor, welcher, ausser in Schlössern, Klöstern und Spitälern, bei Bürgermeistern, Richtern und Rechtsgelehrten, die Häute selbst holte und nicht wartete, bis sie ihm gebracht würden.

Dagegen hatte jeder der Zunft einverleibte Meister das Recht, das von ihm gegerbte Leder in Häusern und Werkstätten, auf Märkten und Plätzen zu verkaufen. Nur durfte er keine „Pockhaut" an einen „Schaidenmacher" veräussern, weil diese das Flickleder wieder zu verkaufen pflegten.

Ebenso war es bei Strafe verboten, für einen Schuhmacher, Riemer oder Sattler zu arbeiten, der sich erlaubt hatte, gegerbtes Leder zu verkaufen, und unter Kaiser Joseph I. ward die Bestimmung getroffen, dass an Märkten und auf Plätzen blos das gemeine Laugenleder, jede andere Ledersorte aber, wie das „Preusisch *cardabon*", nur an den Orten, wo es gefertigt wurde, in Häusern und Werkstätten verkauft werden sollte, und ausser Märkten Niemand ausser den Gärbern gegerbtes Leder feilhaben durfte.

Leder, welches fremde Meister nach Meran zum Verkauf auf den Markt brachten, ward durch besonders dazu verordnete Meister aus der Stadt besichtigt. Wurde es nicht für gut befunden, so liess die Obrigkeit es entweder ganz wegschaffen, oder mit einer Strafe belegen, von welcher 2 Drittel der Obrigkeit, ein Drittel der Lade zufiel, und der Meister, der es bearbeitet, musste noch überdies von einer Ochsenhaut 4, von einer Kuhhaut 3, von einem Bocks- und Schaffell 2 und von einem Kalbsfell $2^1/_2$ Vierer Strafe in die Lade zahlen.

Erkrankte ein Meister oder Knecht, während Leder in Arbeit war, so mussten die Mitmeister aushelfen, damit das Leder nicht verdürbe.

Schlosser.

Die Schlossermeister „im Viertl Burggraf Amt*) mit Einbegrieff der Gerichtern Passeyr, Schennä, Ober- und Nieder-Länä“ erhielten auf ihr Gesuch von der Hauptlade in Innsbruck am 26. September 1770 eine eigene „Viertl Lad“ und somit die theils verbesserte, theils neu verfasste Handwerksordnung, welche die Kaiserin Maria Theresia am 31. Januar 1767 den Meistern des gesammten Schlosserhandwerks in Innsbruck genehmigt und bestätigt hatte, da dieselben es verabsäumt hatten, sich die vom Erzherzog Ferdinand am 14. October 1587 und vom Erzherzog Maximilian am 31. August 1603 bestätigten Artikel von den späteren Regenten Tirols confirmiren zu lassen.

Sie zahlten dafür den Taxpreis von 36 Gulden, gaben überdies einen Beitrag von 10 Gulden zu den Kosten jeder neuen Bestätigung ihrer Rechte und Freiheiten, und verpflichteten sich zur genauen Befolgung der ihnen übersandten Handwerksordnung, deren Inhalt, wie ihn irgend ein Bruder- oder Ladenmeister auf der letzten Seite eigenhändig angegeben hat, wir hier als Curiosum folgen lassen wollen:

Vom anfang der fiertel Lad 1
Von der Zussamben Kunft Vnssern Dinssldag 4
Von dem dott fall Eines Maisters 5
Von der Zusamben Kunft alle Quatember . . 5
Von Erbëllung des Laden Maisters Vnd gehorssamb 7
Von Maister Wehrung Eines gesëllen . . . 9
Von Ein griff der arbeit Vnd Von auss Standt der gesëllen 10

*) Tirol bestand nach landständischer Eintheilung aus 12 Gebieten oder Vierteln, von denen z. B. das Burggrafenamt, das Vinstgau, Etsch und Eisack eines bildeten, und das Burggrafenamt 13, das Vinstgau 10, die Etsch 17 und Viertel Eisack 16 immatrikulirte Gerichte umfasste.

Zum Dinzeltag war der St. Florianstag (4. Mai) bestimmt, an welchem alle dem Handwerk einverleibten Meister der Stadt und auf dem Lande mit ihren Gesellen beim Gottesdienst erscheinen und nach demselben am Handwerk theilnehmen mussten, in dem der „Laadmeister“ gewählt wurde.

Auch an jedem Quatembersonntag sollte ein Viertel nach 12 Uhr Mittags das ganze Handwerk zusammenkommen, und wenn „ein Meister, Meisterin oder Gesëll des Handwerks“ starb, so musste das ganze Handwerk die Leiche zur Kirche begleiten und dem Gottesdienst beiwohnen. Wer ausblieb, zahlte ein halbes Pfund Wachs Strafe.

Die Zahl der Schlosserwerkstätten war bestimmt,*) und ohne Bewilligung der Obrigkeit durfte keine neue errichtet werden. Auch durfte kein Meister aus benachbarten Orten in Meran arbeiten, und kein Geyschlossermeister ausser bei Jahrmärkten seine Arbeiten zum Verkauf in die Stadt schicken, widrigenfalls die Obrigkeit die Waare wegnehmen und gegen Entschädigung der Unkosten ohne Weiteres der Lade einhändigen sollte.

Dagegen sollte auch kein Stadtmeister für seine Arbeit zu viel Lohn verlangen, und ausdrücklich war es vorgeschrieben, dass kein Gesell oder Junge ohne Wissen des Meisters ein Schloss öffnen durfte.

Schneider.

Die Schneider verehren die hl. Maria Magdalena als Patronin, und das Grab derselben in der fernen Provence ist ehedem das Reiseziel so manches frommen Gesellen gewesen. Auch Meister Strobl sen., dem ich die Mittheilung der in der Schneiderlade befindlichen Urkunden und Bücher verdanke, hat in seinen Wanderjahren die heilige Stätte bei Marseille besucht, und lässt noch immer auf seine Kosten zu Ehren der Heiligen an ihrem Festtag (22. Juli) eine Messe lesen, bei welcher ihr Bild auf dem von der Bruderschaft der Schneider errichteten Altare in der St. Nicolai-Pfarrkirche steht, wie es alljährlich zu geschehen pflegte, als noch der „Tinzltag" gehalten wurde, und alle dem Handwerk einverleibten Meister der Stadt und des Burggrafenamts bei Strafe von einem Pfund Wachs verbunden waren, dem „heiligen Amt und Gottesdienst mit Andacht" beizuwohnen.

Die Bruderschaft selbst ward schon im Jahre 1361

*) In Innsbruck 6.

errichtet. Wenigstens steht in einem alten Ladenbuche, welches zuerst ein Verzeichniss der Verstorbenen enthält, deren die lebenden Brüder bei den Seelenämtern in ihrem Gebet gedenken sollten, und dann, von 1554 bis 1610, zu Protokollen der Versammlungen des Handwerks benutzt worden ist:

„Es Ist gewyss, Das die Bruederschafft der schneider Ist angefangen In der Jarzal, Nach Christi gepurdt Tawsenndt drewhundert, vnd in dem Ainvndsichzigisten Jar Mit Willenn vnd werdt, Herrn Hannse Pfarrer awff Tyrol Dem got genedig sey."

Ihre ersten Privilegien und Rechte, die sie vom Erzherzog Sigmund verbrieft erhielt*), wurden vom Kaiser Maximilian I. (am 12. Dezember 1496), vom Kaiser Ferdinand I. und dessen Sohn, Erzherzog Ferdinand II. (am 25. Juli 1567) bestätigt, und aus dem schon erwähnten Namensverzeichniss der verstorbenen Brüder und Schwestern kann man schliessen, dass wenigstens der erste Artikel ihrer „Ordnung": „es solle kein Meister unehelich leben, sondern jeder, der noch kein ehelich Weib habe und Meister wäre oder werden wollte, sollte sich in einem Vierteljahr ehelich verheirathen" sehr genau befolgt worden ist. Denn ausser den Mitgliedern der Bruderschaft, welche nicht Schneider waren, wie einige Priester u. A., von denen es heisst:

„Am Ersten gedenckht Durch gots willen, vmb Herren Hannse sel. der Pfarrer zu tyrol gewesen ist, vnd am Anfangkh Der pruederschafft. —

Gedenckht Durch gots willen vmb Connradt Perl genandt schweyzer Paders sel. —

Vmb Herrn Vlrichn sel. ains priesters von Ehingen — und:

Gedenckht Durch gots willen vmb xxxiij Selen. Die aws der pruederschafft verschayden sein,

*) S. Anhang.

oder den Gesellen, die im Krieg gefallen sind, von denen es an einer Stelle lautet:

> Vmb Etlich schneiderknecht, Die Im Venedigischem kryeg umb sein komen (Um einige Schneidergesellen, die im venetianischen Kriege [1516] umgekommen sind)

finden wir nur selten eines Bruders ohne Frau erwähnt, wie z. B.:

> Vmb ayns Celrich schneiders sel. der Herzog Frydrichs Löblicher gedechtnus Hofschneider gewesen ist. (Um eines Celrich seligen Schneiders, der Herzog Friedrichs löblichen Gedächtnisses Hofschneider gewesen ist);
>
> Vmb des Melchior schneiders sel.

oder:

> Vmb Andre pranndtstetters sel.

Meistens lesen wir:

> Vmb vlrich wagner schneiders sel. vnd Elsen seiner Hawsfrawen sel.;
>
> Vmb ains Lenhardt nägels sel. vnd vmb zwayer seiner Hawsfrawen sel. (Um eines Leonhard Nägel sel. und um 2 seiner Hausfrauen);
>
> Vmb des Hannse Schwarz schneiders sel. vnd vmb dreyer seiner Hawsfrawen Sel.,

oder:

> Vmb Wastian scherers sel. vnd vmb aller seiner Hawsfrawen sel. (Um Sebastian Scherer sel. und um aller seiner Hausfrauen),

woraus wir annehmen müssen, dass die Letzteren noch öfter als drei Mal verheirathet gewesen sind.

Eine mit Bewilligung des Stadtraths vorgenommene Vermehrung der Artikel dieser ältesten Ordnung war im Auftrag des Landesguberniums von Wilhelm Freiherrn zu Wolkenstein, Landeshauptmann an der Etsch und Burggraf zu Tyrol, am 22. August 1569 genehmigt und am 9. März 1652 vom Erzherzog Ferdinand Karl bestätigt worden.

Diesen Zusätzen gemäss durfte kein Meister in und ausserhalb der Stadt mehr als 4 „Stöck“ auf ein Mal haben, und nur bei dringender Arbeit infolge adliger Hochzeiten oder Dreissigsten*), sowie bei Lieferungen in Kriegszeiten konnte er mit Vorwissen des Brudermeisters noch 8 Tage lang einen 5. Stock besetzen, damit auch andere weniger vom Glück begünstigte Meister nicht leer ausgingen. Denn wenn ein Meister mehr Bestellungen erhielte, als er mit 4 Stöcken bis zum festgesetzten Termin ausführen könnte, sollte er das Zuviel einem Mitmeister, zu dem er Vertrauen hätte, gegen angemessene Bezahlung übergeben, wogegen dieser verpflichtet sein sollte, die Anfertigung zu übernehmen.

Wer dawider handelte, musste 5 Pfund „Teutsch gewicht gelbs Wax“ als Strafe zahlen, und konnte, im Wiederholungsfall, der Obrigkeit zur Bestrafung angezeigt werden.

Auch sollten, wie das Handwerk am „Quottember Suntag“ vor Michaelis im Jahre 1558 einhellig beschlossen hatte, die Meister, welche fertige Kleidungsstücke zum Verkauf in offenen Läden arbeiten lassen wollten, keine anderen Stoffe dazu verwenden, als:

„Schwalbacher, Pruanauer, Visenteiner, Stamet, Flaret, Veldrer, Lofrer, Erlinger, Parchet und Zwilch“,**)

indem hinzugefügt ward:

„doch dass dasjenige, es seye hosen, Wames, hemeter***) oder anderes, so aus solchen tüchern gemacht werden, mit keiner anderen waar, alss

---

*) Der *Dreissigst* ist der 30. Tag nach der Beerdigung eines Verstorbenen und der an diesem Tag abgehaltene Gottesdienst. Nach der Tiroler Landesordnung von 1526 waren die Testamente am *„Dreissigsten der abgestorbn Person“* zu eröffnen.

**) Von allen diesen Namen sind nur die letzten 3 noch üblich: Zwillich, Barchent und Erlinger, ein Stoff zu Paletots.

***) *Hemmet* (aus mhd. *hemede*, gothisch *ham*, Hülle, Bedeckung) ist im Burggrafenamt der Mannsrock oder die Jacke.

> Samet, Tafet, seyden, Sätin, Rääss, Areiss oder anderen, wie es nahmen hat, sondern mit seinem eigenen tuch verfütert, verprämt und ausgemacht werde."

Die „wulle hemeter und strümpf auf gemainen kauf" durften aus „Lindischen tuch" *) angefertigt werden, waren aber blos „mit ihrem eigenen zeüg auszufertigen", und wer gegen dieses Uebereinkommen verstiess, sollte von der Obrigkeit bestraft werden. Ausdrücklich ward dabei noch bestimmt,

> „dass die bemelte Laden-arbeit, welcher Maister sich derselben anjezo oder fürohin zu machen gebraucht, dermassen fertige, und mache, dass es einem Schneiderwerk gleich und gemäss seye, und dardurch einem handwerk kein nachred erfolg."

Mit der Zeit liess man indessen diese Artikel wieder fallen, und in der neuen „Handwerks-Ordnung", welche zuerst Kaiser Leopold I. am 26. Januar 1678, später Kaiser Karl VI. am 16. Mai 1722 und zuletzt die Kaiserin Maria Theresia am 20. August 1744 bestätigte, ward es durch §. 16 Jedem freigestellt, die Stoffe zu fertigen Kleidungsstücken auf Lager nach Belieben und Bedarf zu wählen. Dafür wurden andere Punkte verschärft.

So sollte kein Meister mehr als 3 Stöck, statt der früheren 4, haben, ausgenommen:

> „Da einem Maister hochzeitliche Braut, auch Klag- oder Raisskleider förderlich und unverzogentlich zu machen auskommen, und solches mit denen 3 Stöcken nicht befördern, oder alsbalden machen könte, so sollen ainem solchen Maister die nothwendigkeit nach erkantnuss des Handwerks zugelassen werden."

Es sollte ferner kein fremder Schneidergesell in Meran Meister werden dürfen, wenn er nicht vorher

*) *Lündisch*, Londner.

3 Jahr lang hintereinander bei dortigen Meistern gearbeitet hätte, oder durch den Stadtrath aus besonders triftigen Gründen dieser Verpflichtung enthoben worden wäre, und wenn ein Geymeister mit Bewilligung des Raths sich in der Stadt niederlassen wollte, so musste er das für die Stadtschneider vorgeschriebene Meisterstück nachmachen und die dabei üblichen Kosten tragen. That er das nicht, so durfte er, ausser für den Adel und Rath, nicht einmal in der Stadt arbeiten, ohne 10 Pfund Berner Strafe in die Bruderschaftslade zahlen zu müssen.

Auch durfte Niemand, der nicht dem „Schneiderhandwerk an Meran“ angehörte, ausser den Markttagen fertige Kleidungsstücke in und ausserhalb der Stadt feil bieten, wollte er nicht in Strafe fallen und seiner Waaren verlustig gehen, deren Erlös zwischen der Regierung und der Obrigkeit getheilt werden sollte.

Schuhmacher.

Die Meister des „Schuhmacher-Handwerks an Meran und Viertl Burggraf-Amt“ hatten unter Erzherzog Sigmund Franz eine Bruderschaft errichtet, deren Artikel am 17. Juni 1664 bewilligt und am 30. September 1746 von der Kaiserin Maria Theresia unter Abänderungen einiger Paragraphen bestätigt worden sind.

Ihre ursprüngliche Handwerks-Ordnung enthielt 35 Artikel, ihre Bruderschaft trug den Namen der hl. Anna.

Am 8. Januar, dem Feste des hl. Bischof Erhardus, den die Schuhmacher in Tirol zu ihrem Patron erwählt, ward an dem von der Bruderschaft in der Pfarrkirche zu St. Nicolaus gestifteten Altar „zu Lob und Ehr der Mutter Gottes Mariä, dero hl. Mutter Anna, Item Erz

Engel Sanct Michael, Sanct Erhardt und Rosae" alljährlich ein feierliches Seel- und Lob-Amt gehalten, dem alle incorporirten Meister und Knechte aus Stadt und Land „sambt deren Stadt Maistern haussfrauen unfählbar" beiwohnen sollten.

Wer jedoch weiter als eine Stunde von Meran wohnte, konnte sich, statt am Sanct Erhardi Tag, am Sanct Annae Tag (26. Juli), dem Titularfest der Bruderschaft, zum Gottesdienst einfinden, wo er ohnedies am Handwerk theilnehmen musste. Dieser Tag war auch zum Dinzeltag bestimmt, und an ihm fand Nachmittags der festliche Umzug statt, bei welchem ein mit bunten Bändern verzierter zinnerner Schuh an einer Stange unter Musikbegleitung den Paarweis folgenden Meistern und Gesellen mit ihren Frauen und Mädchen vorangetragen wurde. In der Herberge angekommen, hielt man zuerst einen fröhlichen Schmaus, bei welchem der Schuh als Festpokal zu wiederholten Malen die Runde um die Tafel machte, und dann ward der Tag mit einem Ball beschlossen, der nicht selten bis zum nächsten Morgen währte.

Als Beitrag zu den Kosten dieses Tages erhielt jeder Stadtmeister „sambt dem Gey Bruedermaister" 24 Kreuzer aus der Lade, sowie auch jeder Stadtmeister einen Beitrag zu den Kosten der Fronleichnamsprozession bekam, indem der darauf bezügliche Paragraph der Handwerksordnung wörtlich lautet:

„In der *Octav Corporis Christi* aber haben die Stadt-Maistern die Stangen Beleichtung und Körzen selbsten zu tragen, und von ihrer Laad jeden auss ihnen denen Stadt-Maistern, so viel deren seynd, acht Kreüzer aussgefolgt zu werden, aber anstatt der Zährung am heiligen Blueths-Tag hat jeder Stadt-Maister dreyssig Kreüzer: Ingleichen am Tinzl Tag sambt dem Gey Bruedermaister Vier und Zwantzig Kreützer auss wiederholter Laad fähig zu werden."

Um jeden Meister in den Stand zu setzen, Arbeit

zu bekommen und seinen Lebensunterhalt zu verdienen, durfte keiner „er seye in der Stadt, oder auf dem Gey über drey Stiell fidern", ausser vor Festzeiten, wo einem Jeden 14 Tage lang 4 Stühle gestattet waren, um alle Bestellungen ausführen zu können. Dawiderhandelnde wurden nach Erkenntniss des Handwerks gestraft.

Auch durfte kein Meister, bei Strafe von 2 Pfund Wachs, Schuhwerk zum Wiederverkauf aufkaufen, und keiner, weder in der Stadt, noch auf dem Gey, durfte mit fertigen Schuhen hausiren gehen, oder sie durch Andere feilbieten lassen. Selbst Adlige und andere sogenannte exempte Personen mussten sich holen lassen, was sie bestellt hatten, und erst Maria Theresia ertheilte den Schuhmachermeistern die Befugniss, ihre Arbeit abtragen zu können.

Nur auf den Meraner Märkten, oder, wie es in den Artikeln heisst: „auf allhiesige Berueff- und unberueffte Märckht" durften alle Meister fertiges Schuhwerk feil haben, und es sollte sogar dann „denen Frätschlern, Fuhrleuthen, Samber und Kräxentragern" gestattet sein, „von frembden Orthen Schueh herzubringen und zu verkauffen", was ihnen „ausser Marckht Zeit" bei Verlust „aller habenden Schueh" verboten war.

Auch wer sich ausser an Markttagen „mit ohngefriembter arbeith" betreffen liess, dem wurde sie weggenommen und halb zum Besten des hl. Geistspitals, halb zu dem der Obrigkeit verkauft, und war er Stadtmeister, so sah er sich so lange aller seiner Rechte als Meister beraubt, bis er sich mit dem Handwerk abgefunden.

Für das Arbeiten der Geymeister in der Behausung ihrer Kunden war eine besondere Taxe entworfen, welche nicht überschritten werden durfte.*)

---

*) „*Zum Sechs und Zwantzigten* ist *regulieret* worden, wan ein Maister auf dem Gey bey seinen Kundts-Leüthen auf der Sterr arbeithen solte, der soll von einer Hauth zurichten, nit mehr dan Zwölff Kreüzer, und von einem Fehl drey Kreüzer, von einem Paar Mannss *modi* Schueh Zwölff Kreüzer, dan ein

Wenn ein Meister von andern Orten nach Meran übersiedelte, musste er eine obrigkeitliche Bescheinigung seines Weggangs von seinem bisherigen Wohnort dem Handwerk vorlegen, sein Meisterstück von Neuem machen und „Jungmeister“ werden.

Starb ein Meister oder Knecht ohne Vermögen, beerdigte man ihn aus der Bruderschaftsbüchse, und alle Meister und Knechte in der Stadt mussten bei Strafe von einem halben Pfund Wachs der Leiche folgen. Auch bei schweren und langen Krankheiten erhielt ein hilfsbedürftiger Meister oder Knecht wöchentlich mindestens 12 Kreuzer aus der Büchse als Vorschuss, den er später zurückerstatten sollte, und für den ein Meister oder 2 Gesellen gutsagen mussten.

Hatten sich Verwandte eines Schuhmachermeisters in die Bruderschaft der hl. Anna eingekauft, wurde bei ihrem Tode für jede Person auf Kosten der Bruderschaft eine Messe gelesen.

Steinmetz und Maurer.

Die „Meistere, Palier und Gesellen des Handwerks der Steinmetz“, zu welchem die Maurer gehörten, richteten in Tirol eine „Bruderschafts-Ordnung und Satzung“ auf, welche ihnen Kaiser Maximilian I. im Jahre 1509 genehmigte, da sie, wie er in der Urkunde sagt, „uns, unserm ganzen Lande und ihrem Handwerk zum Nutzen, Guten und Aufnehmen dient“.

Laut dieser Artikel, welche wir im Anhang beifügen, sollte kein Meister mit einem, der sie nicht pünkt-

---

Paar weiss Doppelte Weiber-Schueh Zechen Kreüzer, für ein Paar doppelt abgenähte Stöckhl Mannss-Schueh Acht Kreüzer, und für Ain Paar Einmahl abgenähte Schueh drey Kreüzer begehren.“

lich befolgte, in Verkehr treten, und kein Gesell bei ihm arbeiten.

Auch durfte Keiner zum Palier gemacht werden, der nicht seine Lehrzeit vollständig hinter sich hatte und ein Jahr als Gesell gewandert war.

Uebernahm ein Meister einen Bau, zu welchem ihm ein Plan gegeben wurde, so durfte er denselben nicht eigenmächtig abändern, sondern musste ihn genau ausführen, und starb er während des Baues, so durfte sein Nachfolger ebenfalls nichts daran ändern oder etwas wieder einreissen, selbst wenn es fehlerhaft war, ohne die Ansicht des Lohnherrn und das Urtheil Sachverständiger darüber gehört zu haben.

Am 9. Juni 1603 bestätigte der Erzherzog Maximilian die Artikel und Freiheiten der Bruderschaft und vermehrte die Ordnung mit einigen Zusätzen.

Eine abermalige Bestätigungsurkunde aller Freiheiten der Meister, Palier und Gesellen der Steinmetz- und Maurer-Bruderschaft gab am 30. Mai 1650 der Erzherzog Ferdinand Karl, und die mehrfachen Klagen der Bruderschaft über die säumige Befolgung der in der Handwerksordnung vorgeschriebenen Leistungen Seitens einiger der Bruderschaft einverleibten Orte veranlassten ihn, dabei ausdrücklich zu befehlen, dass die incorporirten Ortschaften, wie „Innsbruck, Hall, Thaur, Schwatz, Rattenberg, Kuefstein, Landgericht Sonnenburg, Gericht Härtenberg, St. Petersperg, Landgericht Stainach und Stärtzing“ die von Alters her üblichen Beiträge in die Hauptlade pünktlich und unweigerlich zahlen und alle ihnen von der Ordnung auferlegten Obliegenheiten gewissenhaft erfüllen sollten „bey Vermeidung ohnnachlässlicher Straf und Unser schwären Ungnad“.

Eine neue Handwerksordnung der Maurer „an Meran“ ward am 16. August 1664 vom Erzherzog Sigmund Franz bewilligt und bestätigt, wobei zugleich den Steinmetzen gestattet wurde, sich der Bruderschaft anzuschliessen.

Diesen Artikeln gemäss mussten alle Meister, Gesellen und Lehrjungen im ganzen Burggrafenamt und Vinstgau dem Handwerk in Meran einverleibt sein, und an Petri Stuhlfeier (22. Februar) zum „Tünzltag“ in Meran erscheinen.

Wer nicht Meister war, durfte bei Strafe von 2 Gulden, die dem Handwerk zufielen, weder Mörtel, noch Lehm, „was nass ist“, bei Mauern oder andern Arbeiten verwenden, und wer sich in die Bruderschaft eingekauft hatte, gleichviel ob Mann oder Frau, dem mussten, wenn er starb, die Meister die Beleuchtung zum Begräbniss und zu den Todtenmessen unentgeltlich geben, sowie auch seiner bei allen Quatemberämtern im Gebet gedenken.

Kaiser Joseph I. bestätigte alle Artikel am 29. Juni 1709, Kaiser Karl VI. am 1 Februar 1713, indem er jedoch die Meister bei Ausfertigung der „Lehrn-Briefe“ an die „*ordinari* Obrigkeit“ zur „Mitfertigung“ verwies, und die Kaiserin Maria Theresia verlieh der Hauptlade der Steinmetz- und Maurermeister in Innsbruck bei der Bestätigung ihrer Freiheiten das Recht, nicht nur alle Gipsarbeiter aufzunehmen, sondern auch für die in anderen Städten befindlichen Meister Viertl-Laden auszuziehen.

In Folge dessen ward nach der Verfügung des Landes-Guberniums vom 23. April 1771 den Maurer- und Steinmetzmeistern des Stadt- und Landgerichts Meran auf ihr Gesuch von der Hauptlade in Innsbruck am 24. Mai eine Viertl-Lade für das Burggrafenamt und Vinstgau abgegeben, wogegen die Meister in Meran 30 Gulden zahlen und sich verpflichten mussten, bei jeder späteren Erneuerung der Privilegien 10 Gulden zu den Kosten der Hauptlade beitragen zu wollen.

Tischler.

Die Tischler bildeten mit den „Bichsenschiftern“ (Büchsenschäftern) gemeinsam eine Zunft, deren Handwerksordnung am 16. Januar 1667 vom Kaiser Leopold und am 15. Februar 1773 von der Kaiserin Maria Theresia bestätigt wurde.

Da alle Handwerksgenossen im ganzen Burggrafenamt und Vinstgau zu dieser Bruderschaft gehören sollten, „damit vornemlich die Gottesforcht befördderet, eine gute Policey gepflogen und die Stimpler abgehalten“ würden, durfte Keiner, der nicht vom Handwerk als Meister aufgenommen und der Zunft einverleibt war, irgendwo Tischlerarbeit oder Büchsenschäfte machen oder feilbieten, noch Lehrjungen oder Gesellen halten. Sogar den Geymeistern, welche ausserhalb des Landgerichts von Meran wohnten, war es verboten, ihre Arbeit, ausser an Märkten, nach Meran zum Verkauf zu bringen.

Zum Dinzeltag hatten sie den 24. Juni, das Fest Johannis des Täufers, bestimmt, an welchem sämmtliche Geymeister mit ihren Gesellen bei 45 Kreuzer Strafe nach Meran kommen mussten, um dem in der Pfarrkirche zu St. Nicolaus abgehaltenen Lob- und Seelenamt beizuwohnen und nach demselben beim Handwerk zu erscheinen, während an den Quatember-Messen und -Versammlungen blos die Stadtmeister mit ihren Gesellen theilzunehmen brauchten. Nur wenn die Geymeister von den Stadtmeistern besonders zu einem Handwerk eingeladen wurden, durfte Keiner ohne erheblichen Grund wegbleiben, oder er hatte 45 Kreuzer Strafe zu zahlen.

Auch musste stets ein besonders dazu bestellter Geymeister bei allen geschäftlichen Vorkommnissen, wie Aufdingen und Freisprechen von Lehrjungen, Meisterwerden und Handwerksversammlungen als Zeuge zugezogen werden, wofür er die nach Handwerksbrauch üb-

lichen Gebühren empfing, wenn gleich die für die Lade bestimmten Gelder weder angegriffen, noch vertheilt oder zur gemeinschaftlichen Zehrung verwandt werden durften.

Das Auflaggeld von 12 Kreuzern das Jahr konnten Meister nach Belieben entweder aller Vierteljahre mit 3 Kreuzern, oder auf einmal am Dinzeltag entrichten, wo sie auch alljährlich ihren Stadt- und Gey-Brudermeister erwählten. Der Erstere hatte die Lade bei sich in Verwahrung, zu welcher die beiden andern Schlüssel in den Händen des Zuschick- und Gey-Brudermeisters waren, und musste am Dinzeltage den übrigen Meistern, bei etwaigen Streitigkeiten aber dem Bürgermeister von Meran Rechnung legen.

Weissgärber.

Die Weissgärber und Samischmacher bildeten eine von den Rothgärbern gesonderte Zunft, deren Mitglieder sich erst im 16. Jahrhundert in Meran niedergelassen zu haben scheinen. Wenigstens ist der im Jahre 1555 als Bürger aufgenommene Peter Sygfrey, von dem es im „Stadtbuch“ heisst:

> „Petter Sygfrey, weissgärber, Jërg Sygfreyen von Lautsch aus dem Gericht Glurns Elicher Sun. Im Steyrmarckh, dahin sein Vater vnd Mueter gezogen, erporn“

der erste Weissgärbermeister, welcher im „Verzeichniss der Bürger an Meran“, das 1496 beginnt, vorkommt. Das Jahr darauf (1556) ward Sebald Xannder, Weissgärber aus „Rewtlingen“; 12 Jahr später (1568) „Hanns Hofman von Presslaw aus der Schlesy“; im Jahr 1575 „Andree Drotschmid von der Neisse aus dem Landts Schlesien, Weissgärber“ und im Jahr 1583 „Melchior Kuchelberger von Schweidnitz aus Schlesien, Weissgärber“

Bürger in Meran, und nach und nach wuchs die Zahl der „Weissgärber und Samischmacher der Stadt Meran in Etschland“ so, dass sie im Jahre 1692 eine eigene Deputation, bestehend aus dem damaligen Zechmeister Jacob Eisenle und 3 andern Meistern (Hanns Rainer, Andre Wissmayr und Joseph Jauffenthaller) nach Wien sandten, um sich der dortigen grossen Zunft anzuschliessen und sich eine Abschrift der vom Kaiser Leopold am 12. Juni 1666 derselben bewilligten Handwerksordnung zu erbitten.

Die gewünschte Abschrift ward ihnen am 16. März 1692 unter der Bedingung ertheilt, dass jeder neue Meister 3 Gulden dafür erlegen sollte, wogegen ihnen zugleich eine Abschrift des Schutz-Patentes überlassen wurde, welches Kaiser Leopold am 5. October 1668 dem gesammten Handwerk der Weissgärber und Samischmacher in Wien gegen die „Störrerey“ von Christen und Juden verliehen hatte und dem zu Folge „wider alle Haussierer und Störrer“ polizeilich mit aller Strenge eingeschritten werden sollte.

Die Weissgärbermeister „in den 4 Vierteln des Landes Oesterreichs und in Ungarn“ hatten nämlich das Recht, redliche Meister „in Ihre Mittl“ aufzunehmen und keinen zu dulden, der nicht „der Wiener Mittl“ einverleibt war.

Am 1. Sonntag nach Neujahr ward „Raitung“ (Rechnung) gelegt und zu den „Zechämbtern“ gewählt. Alle Streitigkeiten aber, die in Handwerkssachen, oder zwischen Meister und Gesellen entstanden, und vom Handwerk nicht abgemacht werden konnten, mussten den 2 Hauptcapiteln zur Schlichtung vorgelegt werden, welche alle Jahre zur Zeit der Wiener Jahrmärkte von Pfingsten und Catharinä und der Breslauer Jahrmärkte von Johanni und Elisabeth in Wien und Breslau abgehalten wurden. Konnte man sie auch da nicht vermitteln, so sollten sie der Obrigkeit übergeben werden.

Bei diesen Hauptcapiteln, denen alle Mittl gehor-

samen sollten, mussten auch sämmtliche nahewohnenden Meister erscheinen, um ihren Jahrschilling zu entrichten.

Wer ohne erhebliche Ursache 2 Jahr lang nicht kam und auch nicht zahlte, verfiel in einen Handwerksthaler (70 Kr.) Strafe, und wer noch nicht nach Handwerksbrauch getauft war, musste sich an einem der beiden Orte, dem Herkommen gemäss, taufen lassen, „doch das es iedesmal ohne gefahr dess lebens und leibschadens geschehe."

Wechselte ein Meister seinen Wohnort, musste er sich ein Abschiedszeugniss geben lassen, um es nebst seinem Geburts- und Lehrbrief der Obrigkeit seiner neuen Wohnstätte vorweisen zu können, und wollte er nach einem Jahre wieder zurück ziehen, so kam es auf die Obrigkeit des alten Ortes an, ob er es durfte oder nicht.

Starb ein Meister, so konnte seine Wittwe das Gewerbe fortsetzen, so lange sie unverheirathet blieb. Heirathete sie wieder und aus dem Handwerk heraus, so musste dieses sich wegen Uebernahme des Geschäfts, Handwerkszeugs und Vorraths an „rauch- und aussgearbeiteter Heut" in Betreff des Preises gütlich oder nach Erkenntniss der Obrigkeit vergleichen. Heirathete sie aber einen ihrer Gesellen, ehe derselbe das Meisterrecht erlangt, so durfte dieser keinen Lehrknecht behalten, wenn er nicht schon 3 oder 4 Jahre gelernt hatte, und musste alle vorhandenen Lohnfelle den Eigenthümern zurückstellen, die sie zum Bearbeiten gegeben.

Kein Meister durfte Felle gelb färben, anstatt sie „Samisch" zu bearbeiten; keiner für einen andern, ausser als „Stückwerker" arbeiten, und keiner als Gesell wandern und dadurch die Gesellen „umb die Gschenckh Bringen". Auch sollte kein Meister für Fellhändler, Handschuhmacher, Nestler und nichtangesessene Hausirer arbeiten, noch selbst „weder mit rauchen noch aussgearbeiteten heüten oder fehlen, sie seindt weis oder

Samisch gearbeitet“ hausiren gehen, und blos in Klöstern und auf Rittergütern durfte jeder Felle „zum Irchen“ übernehmen, konnte sie aber, wenn sie binnen Jahr und Tag nicht abgeholt wurden, verkaufen, um sich seinen Arbeitslohn davon zu nehmen. Nur musste er den Rest des Geldes nebst der Marke in die Handwerkslade legen, wo ihn der ursprüngliche Besitzer gegen Vorweisung seiner Marke erheben konnte.

Die Wiener Meister hatten in Wien vor allen fremden und ausländischen das Vorrecht, bei den dortigen Metzgern die Felle zu kaufen, und wenn ein anderer ohne Vorwissen der Wiener dort heimlich Felle kaufte oder sie im Voraus bestellte, fiel er in dieselbe obrigkeitliche Strafe, wie die Juden, die dergleichen thäten.

Alle zu Wasser und Land ankommenden Häute und Felle sollten im Waghaus durch des Handwerks Zechmeister besichtigt, und wenn sie „mit farb, schmirwerck und betrug“ gearbeitet waren, der Obrigkeit zur Bestrafung der Besitzer übergeben werden, weil es häufig vorkam, dass „Handlssleuth, fehlhandler, Christen und Juden, Oxen, ja gar *reverende* Rossheüt für Ellendtsheüt, Khüeheit für Hirschheüt, Zackl für pockheüt (und noch nicht Samisch gearbeit) sondern nur mit farb und schmürwerck zugerichtet, verkaufft“.

Jeder im Mittl aufgenommene Meister durfte auf Jahrmärkten sein Leder selbst verkaufen, oder durch seine Gesellen und Lehrknecht verkaufen lassen. Was aber bei den Wiener Märkten übrig blieb, durfte er, wenn er es nicht wieder mitnehmen wollte, nicht „denen Gwandtschneidern, Quardj Soldaten, Juden, oder sunst iemandt andern, die zu Kaufen nit fueg haben“ überlassen, sondern musste es einem Wiener Meister zum Verkauf anbieten, widrigenfalls alles solches Leder mit Hülfe der Obrigkeit weggenommen und ins Bürger-Spital gebracht werden sollte. Offene Läden in Wien durften nur dortige Meister haben.

Die Gesellen mussten bei Strafe mit ihren Meistern

oder auf deren Befehl auch allein in die „Walck" reisen und dort Tag und Nacht arbeiten, und sollten sich namentlich beim Markt „fromb und ehrbarlich" benehmen, indem der 23. Artikel der Handwerksordnung wörtlich also lautet:

„Die Gesellen sollen Vorhero die Meister umb den Jahrmarkt Begrüessen, welcher alle 2 Jahr den Sontag nach Bartholomey gehalten wirdt. Sye sollen den aber über zween Tag nicht halten, damit ein ieder zu seiner arbeith komme, sich nit überweinen, das er denselben von sich geben müeste, kein schelt-wortt oder sindliche reden thuen, nicht schreien noch juchtzen, auch mit verächtlichen weibspersohnen sich nicht Beflecken, noch hinzufüehrn, nit greinen, noch raufhandl anfangen, nichts zue Brechen, dann so er das thette, soll ers alsobalden Bezahlen, sich also fromb und ehrbahrlich halten, dann welcher hierüber in ein und anderm tehte, der soll nach gestalt des verBrechens gestraffet werdten."

Zimmerleute.

„Die Meister und Gesellen des Handwerks der Zimmerleute und Röhrbohrer der Stadt und des Landgerichts zu Meran" erhielten am 15. Mai 1600 vom Kaiser Rudolf II. die Bestätigung der Bruderschaft, welche sie „zur Beförderung göttlicher Ehre, auch Unterhaltung ihres Handwerks und gemeinsamen Nutzens" errichtet, sowie der „Artikel", die sie zu diesem Zweck einstimmig festgesetzt hatten.

In Gemässheit derselben hielten sie an jedem Quatembersonntag, sowie „am Tage St. Josephs, des hl. Vaters, als Ihres Patrons" ein feierliches Hochamt in der St. Nicolaus Pfarrkirche ab, bei welchem alle Meister,

Knechte und Lehrjungen erscheinen, und die Meister und Knechte in der Stadt auch ihre Frauen mitbringen mussten, widrigenfalls ein Meister oder Knecht „von jedem Opfer“ 3, die Frau aber 2 Kreuzer Strafgeld in die Büchse zu zahlen hatte.

Wer vor dem Handwerk eine Klage vorzubringen hatte, sei es Meister, Knecht oder Junge, musste es vorher einem Brudermeister anzeigen; denn wer dies verabsäumte und seine Klage vortrug, wenn das Handwerk wegen anderer Dinge versammelt war, durfte nicht angehört werden, bis er das Handwerk eigens dazu berufen liess.

Als die Kaiserin Maria Theresia am 25. October 1749 die Handwerksordnung und Freiheiten der Zimmerleute in Innsbruck, im Landgericht Sonnenburg und den „nächst umliegenden Gerichteren“ bestätigte, und ihnen das Recht verlieh, alle Handwerksgenossen in ganz Tirol zu incorporiren, mussten sich auch die Zimmerleute in Meran und Viertl-Burggrafenamt der Zunft in Innsbruck anschliessen, deren Privilegien am 9. November 1612 vom Erzherzog Maximilian erneuert, und am 29. October 1629 vom Erzherzog Leopold V., am 12. October 1658 vom Erzherzog Ferdinand Karl, und am 2. Juni 1706 vom Kaiser Joseph I. bestätigt worden waren.

Auf ihr Gesuch wurde ihnen mit Genehmigung des Landes-Guberniums vom 22. Januar 1771 am 5. April desselben Jahres von der Hauptlade eine Viertl-Lade ertheilt und gegen Erlegung der Taxe von 25 Gulden, sowie 10 Gulden Beitrags eine vidimirte Abschrift der Artikel und Freiheitsbriefe der Zunft in Innsbruck übersandt.

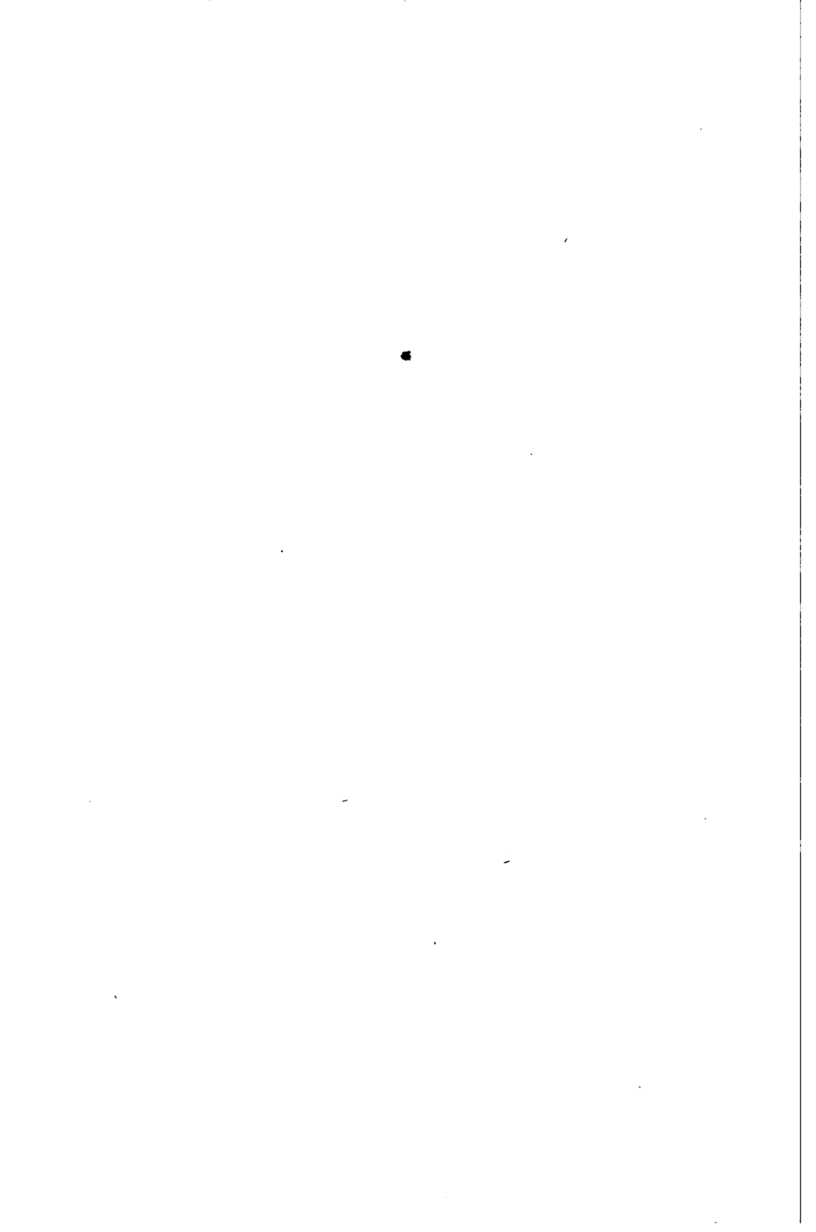
Nach dieser Handwerksordnung musste jeder Lehrjunge, der seine dreijährige Lehrzeit überstanden hatte und die ihm vorgeschriebene dreijährige Wanderschaft ausserhalb Tirols antreten wollte, sowie jeder Geselle, der die Arbeit kündigte, um weiter zu wandern, seinen Meister um ein Zeugniss seines Wohlverhaltens ersuchen.

Auch durfte Keiner als Gesell arbeiten, der nicht volle 3 Jahr gelernt hatte. Wer jedoch noch dem alten Brauch gemäss nach 2 Sommern Gesell geworden war, sollte „passiret werden“.

Wer im Handwerk eingekauft war, musste am St. Josephstage 6, statt der früheren 4 Kreuzer in die Büchse geben, deren Schlüssel, in Innsbruck, früher „der Stadt Zimmermeister, der auf dem Gey und der zu Hof“ hatten und später der Stadt-Zimmermeister, der Hof-Zimmermeister und ein Privatzimmermeister bewahrten.

Nach der Lossprechung sollte Jeder 2 Jahr wandern, ehe er heirathen durfte, und für jeden Meister und Gesellen, der in der Fremde stürbe, sollte ein Gottesdienst gehalten werden. Starb aber ein Meister, Geselle oder Junge, der in der Bruderschaft eingeschrieben war, oder eine ihrer Hausfrauen, so mussten sämmtliche Brüder mit ihren Kerzen die Leiche bestatten und mit den gewöhnlichen Seelenämtern besingen.

Anhang.



Ein Sippschaftsbrief aus dem Jahre 1622.

Jannsen Vnndterwegere
Sipptschaft brief.

Jch, Osias Gufl, des Rats Burger an Meran*) vnd zu volgender sachen des vësten Furnemen Tobiasen Zieglers derzeitten Statt: vnd Lanndtrichters allda**), vollmechtig geordneter Anwalt, Bekhenn hiemit von Anwaltschafft wegen, vnd thue khundt, Das anheut hernach zum bschluss beschribnem Dato, Auf Gerichtlich beschëhens Anrueffen vnd begern Des Ersamen Casparn Stamblmayrs Burgers vnd Pëckhens an besagten Meran, Alls Gerichtlich verpflichten Gerhabens, yber weylennde des Auch Ersamen Hannsen Vnndterwëgers***), gewësten Burgers alhie seeligen, verlassnen Jüngern Sohns, Auch Hanns genanndt, Anstatt dësselben wëgen darthue: vnnd erweißung Erstgemelts seines Phlëgsohns ehelichen gepurdt vnnd herkhomens, yber seinen mintlich fürgebrachten Anzug, Hernach volgennde fürgestëllte Khundtschafftpersonen, Jre Khundt-

*) „Hanns Gufl von Ynnsprugg Pürtig ain Schreiber", 1592 zum Bürger aufgenommen.

**) Tobias Ziegler, eines Meraner Bürgers Sohn, war in den Jahren 1622, 1624, 1628, 1632, 1635, 1638, 1642, 1646 und 1648 Stadtrichter, und starb 1656.

***) Hannß Vnndterweger auß Plärß gepürtig, würth Alhie, Zue Burger aufgenommen vnd am 29. Martij bestät worden", nachdem er seit 1598 „Jnwoner" gewesen. (Stadtbuch.)

schafften yber das gebirlich gethane Zuesprëchen, gleichwol one erstattung des Aydts, weilen Sy alle mit wappens Freyhaiten fürgesëhen, vnd Ire Aussagen mit Iren Aignen Innsigln zubestätten sich erclert, darbey Sy dann glassen worden, nachsteenndermassen zubeschreiben Angäben haben. Erstens Hanns Jacob Khellner, des Rats Burger an Meran, von funffzig Jarn Allt, bekhundtschafftet Jene guettermassen bewisst Zusein, Das der gemelt Hanns Vnndterwëger seeliger, Ersterhanndt in Plärs Lanndtgerichts Meran gehausst, volgennts war Er hieher an Meran mit Haußwësen gezogen vnnd im wirtshaus beim Golden Ainkhyrn Wirtschafft gehallten, vnd in sollich werennden alhie Hausen, Hët Er Erstens mit: vnd bey N: Ladurnerin seiner gehëbt: vnd vor Ime verstorbnen Eewirtin, Ainen Sohn Caspar genannt, vnnd ain Töchterle, dëssen Namen Ime vnbewisst. Vnnd dann mit: vnd bey Cattarina Soldnerin, seiner Lëtster gehabten Eewirtin, obgemelts Gerhaben Phlëgsohn Hannsen, Eelichen erzeugt vnd yberkhomen, Wie dann Er Khundtschafftgëber Alls Ain Gasstgëb, Ime Abgleibten Vnndterwëgen vnnd Ir Soldnerin Zu Ir miteinannder gehebten Hochzeit die Malstatt*) außgehallten. Sy obgemelte vnndterschidlich erzeugte Khinder seyen auch yederweilen von Menigclichen für sein gemelts Vnnderwëgers bey besagten seinen baiden gehebten Hausfrawen ehelich erzeugte Khinder gehallten Vnnd beschraibt worden, Aber Ainicher Leib Aigenschafft sey merbesagter Vnndterwëger seeliger, sein Khundtschaffters wissen nach, Inmassen es Allda one das nit yeblich oder gebreichig, nit vnndterworffen gewësst, damit beschlossen. Blasy Salloman Burger, alhie seines Allters von vngeuer Sechsundfünffzig Jarn, bekhenndt zu Khundtschafft, Das Er vor Vngeuer Sechzehen Jarn durch gemelten Hanns Vnndterwëger seeliger, gegen Cattarina Soldnerin seiner lëtster gehebten Eewirtin, Allëweylenndt Hanns Spätten gewëssten Geyenschreibers Auf der Töll seeligen, hinterlassnen witti-

*) Mahlzeit.

ben, der Ehe halber ain werber gewësst, Vnnd damals wär Zwischen Inen die Ehe versprëchung wirckhlichen beschëhen, Auch hinnach dasselbige Jar durch Sy Ordenlichen Hochzeit gehallten, Bey wëllicher Hochzeit Er Khundtschafftgëber Alls ain gladner Auch gewësst. Die Einsëgnung sey in Sannct Niclausen Pfarrkhirchen alhie an Meran, Vnd die Malstath bey obgemelten Hanns Jacoben Kellner Alls Gasstgeber hallten worden. Volgennts hëtten Sy Eeleith allda an Meran Eelichen gehausst, vnd in sollichen Eewanndl obgemelts Gerhaben Phlëgsohn Hannsen ehelichen erzeugt. Denne hët man yederweilen für Ir Eeleith Eelich erzeugten Sohn gehallten vnd erkhenndt. Das aber der besagt Vnndterwëger seeliger Ainicher Leibaigenschafft vndterwirffig oder Zuegethan gewësst, sey Ime nit bewisst, Allso sein Khundtschafft Auch geenndet, Vnnd Paul Wärdelässs Auch Burger an besagten Meran, Von Zwayundfunffzig Jarn, gibt Auch Zu Khundtschafft Ime guettermassen bewisst zu sein, Das obgedachter Hanns Vnndterwëger seeliger, sich vor vngeuer Sibenzehen Jarn Zuweylennde Hanns Wätten gwëssten Geyenschreibers Auf der Töll Verlassner wittiben, ehelichen verheyrat, vnnd die Hochzeit an Meran gehallten. Die Einsëgnung sey in Sannct Niclausen Pharrkhirchen allda, vnd die Malsteth bey obbesagten Hanns Jacoben Kellner alls wirth vnd Gasstgëber gewësst. Volgennts hëten Sy Eeleith alhie an Meran Eelichen gehausst, vnd in sollichwerennden Eewanndl obgemelts Gerhaben Phlëgsohn Hannsen, ehelichen erzeugt. Derselbig sey yederweilen für Ir der Eeleith Eelich erzeugter Sohn beschraibt vnd erkhenndt worden, Vnd werde noch Allso darfür gehallten. Der Leibaigenschafft Halber, das Er Vnndterwëger seeliger Ainicher Zuegethan gewësst, sey Ime Khundtschafftgëber desserenigisten nit wissennt, Damit sein Khundtschafft geenndet. Nach abher: vnd verlëßung sollicher Khundtschafft Aussagen, Haben dieselben die Khundtschafftgebere vngeänndert darbey verbleiben lassen. Auch das deme Allso vnd nit Annderst sey, solliches mit Iren Aignen Innsiglen Zubestättigen sich Anerpothen. Des Alles der Anrueffer

geferttigt begert, ongeuerde, Das zu warem Vrkhundt, so hab Erstens Ich obgedachter Anwaldt, Ozias Gufl, von Anwaltschafft wëgen, mein Aigen Innsigl (Doch der Anwaltschafft, mir, meinen Erben, vnnd dem Innsigl oneschaden) hierangehenngt, vnnd dann so haben auch vorbeschribne Khundtschafftpersonen Zu becrëfftigung Irer gegëbuen Khundtschafft Aussagen, yeder sein Aigen Innsigl hieneben fürgehenngt, vnd die sachen darmit verfërttigt, mein Anwalts hierzu gebrauchte Beysizer seint gewësst, Die Fürnemen weisen Vnnd Ersamen Hanns Hezner, des Rats, vnnd Hanns Horman Gschworner, beed Burger an Meran. Beschëhen dem Zëhennden tag Monats Octobris, Nach der Freydenreichen gepurdt Christy im Sechzehenhundert Zwayundzwainzigisten Jar.

Ein Lehrbrief aus dem Jahre 1612.

Symon Stillëggers Lernbrief.

Ich, Paul Mey, Maister des weissgärber Hanndtwerchs zu Trient, Inn der Fürstlichen Grafschafft Tyrol, Bekhenn Hiemit Öffenlich vnnd Thue khundt Menigchlich, Alßdann Mür gëgenwürtiger Symon Stillëgger, weillenndt des Ersamen Maisters Symon Stillëggers, gewesten Kürschners zu Prauneggen seeligen, Ehelicher Nachgelassner Sohn, vor Etlich verschiner Zeit Das weißgärber Hanndtwerch, auf fünff Jarlanng Zulernen versprochen, vnd nach Hanndtwerchs brauch Ordenlich Zue- vnnd Angedingt worden, Das demnach der yeztgemelt Symon Stillëgger, die gedingten vnd verpflichten Lern Jar völlig erströckht, vnd außgestannden, Darauß niemalen getrëten, vnnd das Hanndtwerch Erbar vnnd Rödlichen außgelernet, sich auch Inn Zeit seiner Lern Jahr gëgen mir, Als seinem Lernmaister vnnd Menigchlichen Annderst nit, dann wie es ainem ge-

threuen Ehrliebennden Lern Junger vnnd Hanndtwerchs Gsöllen gebürt, vnnd wolansteet, Aufrecht vnd Rödlichen verhalten, vnd erzaigt, Auch gehorsam, willig vnd fleissig gwest ist, Daran Ich vnd Menigchlichen, wer seiner erkhandtnuß, ain guetes beniegen vnd wolgefallen gehabt, vnd noch tragen: Derowegen Ich Ine Dann Inngegenwürt vnd vor Ainem Ersamen Hanndtwerch, Maister vnnd Gsöllen Des weißgärber Hanndtwerchs, in der Statt Meran, in beruerter Fürstlichen Graffschafft Tyrol, sollicher seiner verdingten vnd völlig erströckhten Lern Jar, Hiemit wissentlichen Inndcrafft Dits Briefs frey, quit, Lödig, Müessig vnd Loßsag, vnd Zöle. Vnnd dieweil er aber Zu Mererer Erfarung dēs beruerten Hanndtwerchs sich in die frembde, Demselben nachzuziehen vnd Zuwanndern vorhabens, Hat Er mich vmb glaubwürdig vrkhundt vnd Lernbrief, Daß Er Also Das weißgärber Handtwerch bey mir gelernet, vnd sich aufrecht vnd frimbchlichen gehalten, Damit Er wo Noth vnd wēllicher Ennde die Notturfft Erfordern wolt, darumben fürzulēgen vnd Zuzaigen hēte, Pitlichen Angesuecht. Dēs Ich Ine dann Der Pilligkheit nach nit waigern wöllen, vnnd Lanngt Demnach Hüerauf an all vnnd yede Maister vnnd Gsöllen, Berüerts weißgärber Handtwerchs, mein freundtlichs Ansinnen vnnd Pithe, Jer wöllet bemelten Symon Stillēgger sollicher seiner Lernung bestimbts Hanndtwerchs Auch Röblich vnd wolhaltens halber vnnd Das Er Erbarlichen von mir Abgeschiden ist, wo Er Zu euch khombt, von meinentwēgen in Gonnstigem guetem Beuelch Haben, vnnd dēssen geniessen lassen. Das erpeut Ich mich Hiemit gleichfals Hinwiderumben guetwillig Zubeschulden, Gethreulichen vnd Ongeferde. Dies Zu warem Vrkhundt, So hat Der Vösst Furnemb Melchior Burger*), derzeiten Statt: vnnd Lanndtrichter an Meran, Auf mein,

---

*) „Melchior Burger Weylend Hannsen B., im leben Burger vnd Tuechhandelsmans hier gewesst seligen erlicher Sun", wie es im Stadtbuch heisst, war in den Jahren 1610, 1612, 1616 und 1621 Land- und Stadtrichter in Meran.

obbemelts Paulen Meyen, Bleissig gethaner Petheweg, So Ich an Ine selbs glegt, sein Aigen Innsigl (Doch Ime Herrn Lanndtrichter, seinen Erben vnd Innsigl ohne schaden) hüerangehenngt, Bey Aufrichtung Dits Briefes, vnd gepflegner SiglPitung seindt gwest Die Furnemen vnd Ersamen Melchior KuchlPerger*), Geörg Reiser**), vnd Caspar Streele, Al drey Burger vnnd Maistern Des weißgärber Hanndtwerchs an Meran. Beschëhen den Fünffundzwainzigisten Tag Monats Augusti, Im Sechzehenhundert vnnd Zwelfften Iar.

Freiheitsbrief der Kupferschmiede von 1531.

Wir Ferdinand von Gots genaden Römischer Kunig, zu allenn zeiten merer des Reichs in Germanien, zu Hungern, Beheim, Dalmatien, Croatien ec. Kunig, Infant in Hispanien, Erzherzog zu Osterreich Herzog zu Burgundi ec. Graue zu Tirol ec. Bekennen offennlich mit disem brief vnndt urkundt allermeniglich, Das vnnsere getrewen N. gemain Maister vnnd Gesellen der Kupferschmid, Kaltschmid, Gloggen vnnd Hafengiesser vnnd Phannenschmid Hanndtwerch in vnnser fursstlichen Grafschafft Tirol vnns durch Ire Gesanndten diemuetigclich bitten haben lassen, Das wir Inen all vnnd yegclich Ir gnad, Recht, Freyhait Priuilegien vnnd alt herkomen, damit Sy von weilennd Erzherzog Sigmunden von Oster-

---

*) „Melchior Kuchelberger von Schweidnitz aus Schlesien, ain weissgärber, 1583 Burger in Gemain geworden.“ (Stadtbuch.)

**) „Den 28. Marty A. 1602 Ist Geörg Reiser Weißgärber, von Parbelhärchen, obern Lanndts Bayrn gepürtig auf bezaigten Schein seiner ehelichen gepurt Zue ainem Innwoner aufgenomen worden.“ (Stadtbuch.)

reich zu aufnemung bemeltes Handtwerch fursehen, begabt vnnd gefreyt sein vnnd herbracht haben, Weliche Inen nachmalen durch vnnsern Anherren Kaiser Maximilianen Löblichen gedechtnussen bestätt worden, zuuernewen, zu Confirmiern vnnd zu bestätten auch bemelts Erzherzog Sigmunden Freyhaitbrief, so Sy Vnns furgebracht, dieweil der durch den lanngkwirigen gebrauch anfahe verplichen, Schadhafft vnnd tunckel zuwerden, hierInnen zu inserieren gnedigclich geruchten. Des haben wir angesehen solich zimlich bete vnnd Inen darumb obbemelts Erzherzog Sigmunden brief hier Innen inserieren vnnd vernewen lassen vnnd darzu solich Ir gnad, Recht, Priuilegien, Freyhaite vnnd guet alt herkomen in bemeltem brief bestimbt vnnd vergriffen, als Regierender herr vnnd Lanndsfursst diser vnnserer Grafschafft Tirol gnedigclich vernewt, Confirmiert vnnd bestättet. Thun daz auch wissenntlich in Crafft dises briefs was wir Inen daran zu Recht bestätten. Confirmiern vnnd vernewen sollen, vnnd mugen Mainen, Sezen vnnd wellen auch, Das die in allen vnnd yeden Iren Puncten, Artigklen vnnd begreiffungen gennzlich bey Crefften beleiben vnnd gehalten werden. Sy vnnd Ire nachkomen sich der auch berublichen gebrauchen vnnd geniessen sollen vnnd mugen on vnnser vnnd menigclichs Irrung vnnd verhinderung. Doch behalten vnns hier Inn beuor, vnnsere Recht vnnd gerechtigkaiten, wie in gemeltem Erzherzog Sigmunds brief ausgedruckt ist, auch dieselben zu myenndern vnnd zu meren, auch vnns an vnnserer Obrigkait vnnd gerechtigkait vnnd sunst menigclich an seinen Rechten vnuergriffen.

Vnnd laut derselb brief von wort zu wort also:

Wir Sigmund von gotes genaden Herzog ze Osterreich, ze Steyr, ze Kernndten vnnd ze Crain, Graf ze Tirol ec. Bekennen, Das zu vnns kumen sind vnnser getrewen des hanndtwerchs Kupferschmid, kaltschmid, gloggengiesser, hafengiesser, phannenschmid vnnd ge-

mainigclich alle, die das handtwerch arbaiten in vnnserm Lannd der Grafschafft ze Tirol vnnd haben vnns diemuetigclich angerufft vnnd gebeten In Freyhait ze geben alsdann Irs hanndtwerchs Recht vnnd altes guets herkomen ist, in Form vnnd mass als hienach geschriben steet. Also haben wir Sy vnnd Ir nachkomen gefreyt vnnd freyen Sy auch wissenntlich in Crafft des briefs, mit disen nachbegriffen Stucken vnnd Articklen, die Sy an vnns bracht haben, Doch alzeit dieselben Stuckh zu mynnern oder meren. Von

Erst Das kain maister des bemelten hanndtwerchs kainen soll lernnen, Er sey dann frumb.

Item, das sich kainer des hanndtwerchs anneme ze treiben, Er kunn es dann vnnd das Er durch die maister bewert werde, vnnd der es nit kunde, kain anndern lerne, Er sey dann bewert von den maistern.

Item, es soll auch kain Fremder, der aus anndern Lannden herkumbt, vnnd nicht in dem tag ist des hanndtwerchs in vnnserm Lannde, das hanndtwerch nicht treiben. Vberfert es ainer, So soll Im beschehen, als des hanndtwerchs Recht ist als in anndern Lannden.

Item, welche sind in Irer Zunfft vnnd des hanndtwerchs nit sein, die sullen in Ir hanndtwerch nicht greiffen, noch das arbeiten. Welcher aber das vberfuere, der soll von Irem Richter vnnd dem hanndtwerch darumb gestrafft werden. Es soll auch kainer kainen das hanndtwerch nicht lernen, dann die maister in werchstetten.

Item, es soll auch kain Kessler kain eisenplech zu Kuphergsmeid nit prauchen zu flicken, vnnd soll auch kain vbrigen vnzimlichen lon nemen, dann als mit alter her ist komen.

Es soll auch kain Frembder in vnnserm lannd der Grafschafft Tirol nicht fail haben, dann auf freyen Jarmärkten.

Item, es soll auch kainer des hanndtwerchs lanndtlewt oder aussre kain slüssl nit fail tragen. Wo dar vberfaren würde, der oder dieselben sullen darumb gestrafft werden.

Item, es soll auch kainer des hanndtwerchs Swein oder annder Vich verschneiden.

Item, es soll auch kainer dem anndern sein knecht abdinngen, alleweil desselb geding nicht aus ist.

Es soll auch kainer dem anndern, so Sy auf markten bey einander fail haben, die lewt die kauffen wolten, nicht laiden, noch abweisen.

Item, es solle auch ain Yeder zern, das Er wisse auszerichten vnnd ze bezalen. Borgt Im aber ain wirt vnnd verspricht Im das auf ain Zil ze geben, vnnd tuet des nit vnnd wirt aim Richter des hanndtwerchs geclagt, So soll Im der Richter gebieten, bey dem Aid, den Er dem hanndtwerch gethan hat, in dreyen tagn vnnd in Sechs wochen vnguarlich ze enntrichten.

Item, es soll auch kainer verschweigen, das dem hanndtwerch vnerlich vnnd Lannd vnnd lewten schedlich wer, das Er von anndern, der dem hanndtwerch zugehörte, sach oder hörte, der soll das auf den tagen, so In Ir Richter sezt, zusammen kommen vnnd bey einander sein, melden vnnd anbringen. Welcher aber das verswig, der soll darumb gestrafft werden.

Item, auch soll ain yeder kaltschmid, der bey ainem maister gearbait hat, vnnd von Im ziehen wil, vorhin bezalen, oder aber mit Burgen, brieuen oder phannden ain benuegen tun, Damit derselb maister seiner geltschuld vnnd guets versorgt vnnd habhaft sey.

Item, es soll auch ainer dem anndern in kain arbait oder sin gedinng steen noch annemen.

Item, was Straffen sein, die das hanndtwerch antreffen vnnd von des hanndtwerchs wegen ist, da soll Sy niemannd vmb ze straffen haben, dann Ir

gesazter Richter vnnd das hanndtwerch, vnnd umb solche peen die Sy fellig werden von vngehorsamkait wegen Sullen die zway tail dem Richter zusteen, der drittail dem hanndtwerch. Hat aber Yemannd ausserhalb Icht zeschaffen, das nit das hanndtwerch berurt, der soll daz austragen vor dem Richter do derselb gesessen ist oder do sich die hanndlung begeit.

Item, es soll auch kainer auf kain Kirchtag kain Zol nicht geben, Sunder Stanndgellt darzu man leicht holz vnnd Preter. .

Item auch sollen Sy von Kupher vnnd Eisen, das Sy gen Schmitten oder von Schmidten fuert, kain Zol nicht geben.

Vnnd vmb solich Freyhait vnnd gnad, so wir In getan haben, vnnd Sy das mit gueter alter gewonhait herbracht haben, So sullen Sy vnns alle Jar anntwurten ain Cennten Kuphergeschirr in vnnser kuchen, wo wir dann sein in vnnser Grafschafft Tirol. Dauider soll man In anntwurten das alt geschirr, das vnns bey In geben ist worden. Auch so sullen Sy vnns mit Ir Zwaien getrew vnnd gewertig sein, wann wir Sy ermanen vnnd zu veld ausziehen wellen, mit vnnsern Puchssen vnnd Puluer zu uersorgen vnnd bewaren, die taugenntlich darzu sein. den sullen wir Speis geben vnnd Sy sullen sein dahaim gen Richter vnnd menigclich vnenntgolten vnnd frey, dieweil Sy also in vnnserm diennst sein. Wann wir Sy aber nit ermanen in solchen kriegen oder Raisen, So sullen Sy alles das tun als annder Ir nachgebauern vnnd mit alter herkommen ist. Alles getrewlich vnnd on geuerde mit vrkundt des briefs. Geben ze Stambs am Sambstag nach Sannd martens tag, Nach Cristi geburde im Vierzehenhundert vnnd dem drewundsechtigisten Jare.

Dauon Emphelhen wir den Edlen vnnsern lieben getrewen ec. allen haubtlewten, Grauen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Verwesern, phlegern, Burggrauen, Ambtleuten, Lanndtrichtern, Burgermaistern, Richtern,

Raten, Burgern vnnd gemainden vnnd sunst allen anndern vnnsern dienern, vnnderthanen vnnd getrewen. Ernnstlich mit disem brief vnnd wellen, Das Sy die obgemelten maister vnnd gesellen gedachter hanndtwerch der kupferschmid, kaltschmid, gloggen- vnnd hafengiesser, vnnd Phannenschmid bey den berurten gnaden, Rechten, Priuilegien vnnd altem herkomen auch diser vnnserer Confirmation, vnnd vernewung berublichen vnnd gennzlichen beleiben lassen, Sy darwider nicht dringen, bekummern noch beschweren, noch des Yemanndes annderen zu tun gestatten, in kain weis, Das mainen wir Ernnstlich. Mit Vrkundt dises briefs, Geben zu Innsprugg am zwelfften tag des monats December. Nach Cristi geburde Funffzehenhundert vnnd im ainunddreissigsten Vnnserer Reiche des Römischen im Ersten vnnd der andern im Funfften Jaren.

Aelteste Ordnung des Schneider-Handwerks in Meran.

(Bestätigt durch Erzherzog Sigmund von Oesterreich.)

Vom Ersten mit Pflegern, Richtern, oder Amtleüthen zu schaffen, nicht zu gestatten, daß weder Leedig, noch andere nicht sollen Stöhren, weder in der Statt an Meran, noch außerhalb im Burggrafamt, er seye dan haüßlich, und hab mitleyden, alß andere Maister, mit steüren und raisen einem Landsfürsten, dieselben so ehrlich seynd, und haüßlich sizen, sollen ihre eheliche weiber bey ihnen haben, und nicht unehelich hausen, welcher aber nicht ain ehelich weib hät und Maister were oder seyn wolte, der soll in ainer quatember sich darnach richten, daß er sich ehelich verheirät.

Item welcher Gesell des Handwerks sich nidersezen und Maister werden wolt, in der bemelten Statt oder außerhalb im Burggraf-Ambt, der soll das Handwerk vor bewehren, vor vier Maistern, mit mund und hand, damit arm und Reich, mit ihme versorget seyn und das Handwerk soll vier Maister aus der Bruderschafft an Meran darzue ordnen, vor denen man alßdann materien*) solle, der oder dieselben, so Maister werden wolten; doch sollen dieselben ainen Richter loben, daß sie keinen Neyd, noch haß darinnen brauchen sollen, gegen dem, der da materien oder das Handwerk bewehren solle und welcher dan gefunden wirdet, der ein Stöhrer were, es seye in der Statt oder außerhalb im Burggraf Amt, dem sollen die Maistern untersagen, und der Bruederschaft an Meran verfallen seyn zwey Pfund perner; welcher aber über solches untersagen dannoch stöhret, oder stöhren wolte, in der Statt oder außerhalb im Burggraf Amt, so sollen oder mögen die Maister ainem Pfleger oder Richter klagen, daß ihnen die beystand thuen und den Stöhrer aufheben, und der Stöhrer dem gemelten Landsfürsten zu Pöen verfallen seyn solle zehen pfund, der Bruederschafft drei pfund Perner.

Handwerksordnung der Steinmetz von 1509.

Wir Maximilian von Gottes gnaden Römischer Kayser Zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Braband und Pfalzgraf ec.

---

*) *Materie*, das Meisterstück, von der Sitte, als Meisterstück blos Maasse und Modelle mit Kreide auf der Meistertafel im Zunfthaus, welche der Materientisch hiess, ohne Fehler aufzeichnen zu müssen.

Bekennen, das uns unsere gethreue N. Meistere, Palier und Gesellen des Handwerks der Steinmetz in Unserer Grafschaft Tyrol Zuerkennen geben, wie sie eine Bruderschaft-Ordnung und Sazung, so uns, ganzen unseren Lande und ihrem Handwerck zu Nuzen, guten, und aufnehmen diene, unter ihnen aufgericht, und fürgenommen haben, wie dann die von Articul zu Articul, von Wort zu Wort hernach begriffen seynd.

Nemlichen am Ersten:

Wer ein Meister, der ein werck und gebäu von einem Lohn-Herr in angriff genommen, und Innhät, der selb Meister mit Tod ehemals und ehe Er solch werck vollbracht, abgieng, und ob dann ein ander Meister nach ihm kiem, und solch werck und gebäu, so der Vordere Meister angefangen hät, an sich nehme, funde dann derselbe Meister gehauen Steinwerck, das versezt wäre, so solle das versezte Steinwerck nit wieder abheben, noch das gehauen Steinwerck unversezt ohne der wercks-Leut, und Lohn-Herrn, auch anderer Ehrbar Leut, so solch gebäu machen lassen, Rath und erkennen nit verwerffen, damit Niemand in schwäre Kösten geführt, und der Meister nach seinem Tod nit geschmächet werde.

Es soll auch kein Meister nit mehr dann zween Diener von Rauchen*), das seyn Lehrn-Knecht, aufnehmen.

Es soll auch kein werckmann, noch Meister offentlich an der unehr sizen, wolt aber einer nit Frauen lassen, so soll kein Meister oder Gesell bey ihme nicht arbeiten, oder gemeinschaft haben, und damit aber solch ihre Bruderschaft mit Gottesdiensten und anderen Nothdürftigen Diensten und zimlichen Sachen desto paß gehalten möge werden, so soll ein jeglicher Meister, der sich Hütten-Fürderung und Steinwerck gebrauchen will, und Zu dieser Bruderschaft gehört, in die Bruderschaft geben, Erstlich so mann ihne in die Bruderschaft empfahet, einen Gulden Reinisch, darnach alle

*) Jetzt *Raucharbeiter*, ein Arbeiter, der bei Bauten die gröberen Handlangerdienste zu versehen hat.

Jahr ein Pfund Perner*), und ein Jeder gesell alle wochen ein Fierer, das alles in die Bichsen gelegt, und der Gottesdienst darvon ausgerichtet werde.

Item, was Buß oder Peen**) ein Meister oder Gesellen redlich Sach verhandlet hät, daß solle in Handwerck gestraft werden, doch der Herrschaft ihre Sprüch hindangesetzt.

Item, wer ein Meister, der sich weder die Ordnung, Punct oder Articul alle, oder einen Insonderheit sezet, und nicht in der Bruderschaft seyn und sich doch Steinwerck gebrauchen wolte, den soll kein Gesell in sein Fürderung ziehen, und sollen auch die Meistere kein gemeinschaft haben, sondern mit ihme ohnbekümmert seyn.

Item, mann soll kein Meister in die Bruderschaft nehmen, der nit jährlich das Hochwürdige Sacrament empfahet, und sich nach Christlicher Ordnung halt, das sein mit ohnordentlichem Spiel verspilt, ob aber Einer ohngefährlich die Bruderschaft empfangen wäre, wer solches, wie vorstehet, Thäte, mit dem soll kein Meister oder Gesell gemeinschaft haben, es soll auch kein Gesell bey ihm nit stehen, so lang er von solchen stehet, und durch die Bruderschaft gestraffet würdet.

Item, wann man einen Meister ein werck verdingt, und ein Visierung darzu gibt, wie solches werck gemacht soll werden, so soll er den werck ohne Visierung nit abbrechen, sondern er solle das machen, wie er den Lohn-Herrn die Visierung bestelt oder angezeigt hat, also, das derselbe Bau nit geschmächt und der Lohn-Herr nit beschwäret werde.

Item, es soll auch kein Meister keine Gesellen fürdern,

---

*) Das sogenannte *Meraner Pfund*, das üblichste in Tyrol, betrug 12 *Kreuzer* à 5 *Fierer*, oder, da dieser 4 *Berner (denarius veronensis)* machte, 240 Berner.

**) tir. *Pön*, Strafe.

der ein Frau zu der Unehr mit ihm führet, oder sonst offentlich unredlich weesen mit Frauen führet, oder nicht jährlich beichtet, noch zu den hl. Sacrament nach Christlicher Ordnung jährlich gehet, oder ungewöhnlich Spiel thut und seine Kleider verspilt.

Item, wann auch einen Wander-Gesellen oder wem gebühret zu wanderen, so sollen sie von ihren Meisteren und Lohnherren dermals scheiden, das sie Niemand schuldig, sondern von Mänigklich unklaghaft bleiben, als dann billich ist, und wär auch ein Gesell, der sich Steinwercks verstunde und dem Werck genugsam darzu bedeicht, wer sich auch redlich bey dem Steinwerck halten, und sich Fürderung gebraucht, und einen Werckmann gedienet häte, wolt dann der selbe gesell noch solchen Werck stellen, und selbes aufnehmen, möcht er Thun.

Item, wär auch, daß ein Werckmann oder ein Meister Wander-Gesellen in seiner Fürderung hät, und dem Urlaub geben wolt, so soll Er ihm nit Urlaub geben, dann an einen Samstag oder Lohn-Abend, auf das er weiß auf den Morgen zu wandern, er verschuld es dann mit ursachen, dergleichen soll ein Gesell hinwiederumb auch Thun.

Item, es soll auch kein Werckmann, noch Meister keinen seiner Diener, den er zu rauchen und zu Lehrn-Knecht aufgenommen hat, und noch in seinen Lehr-Johren ist, zum Palier machen.

Item, es soll auch kein Werckmann, oder Meister keinen Diener, den er vor den rauchen dient hat, dannoch zum Palier machen, er habe dann zuvor ein Jahr gewandert.

Item, wär auch, daß etliche Articul in dieser Ordnung ihrer Bruderschaft begriffen, und schwär und zu hart, und etliche zu leicht und zu mild wären, so mögen Meisteren und Gesellen, so in der Bruderschaft seyn, oder der mehrere Theil des Handwercks solche Articul minderen, oder mehreren, je noch gestalt der Zeit, und gemeine und noch Unseres Landes Nutzen, und Nothdurft gethreylich und ohne gefehrde.

Und Uns darauf unterthäniglich angeruffen und gebetten, dass Wir als Regierender Herr und Landes-Fürst zu Österreich und Graf zu Tyrol ec., solch- iezt Bemelte Bruderschafts-Ordnung und Sazung wiederumen von neuem, dieweil sie die Alte Confirmation verlohren häten, zu verwilligen, und die zu confirmiren, und zu bestättigen gnädiglich geruheten, haben Wir angesehen und ihr demütigzimliche Bitte, und darumen auß sonderen Gnaden in solche obgemelte Bruderschaft-Ordnung und Sazung in allen ihren Innhaltungen und Begreiffungen als Regierender Herr, und Landes-Fürst, und Graf zu Tyrol Von neuen Gnädiglich verwilliget, die auch confirmirt und bestättiget. Verwilligen, confirmiren, und bestättigen ihnen und ihren Nachkommen von neuen die auch hiemit wissentlich in Craft dies Briefes, also, daß sie obgemelte Bruderschaft-Ordnung und Sazung um hinfüro zwischen ihnen also obgemelter Maß halten, haben, den nachkommen, gebrauchen und genüßen, und gänzlich dabey bleiben sollen und mögen, von allermäniglich ohngehindert.

Und gebietten darauf allen Unseren Haubt-Leuten, Grafen, Freyherren, Rittern, Knechten, Pflegeren, Landtrichteren, Burgermeisteren, Richteren, Räthen, Burgeren, und Gemeinden, und sonst allen unseren Unterthanen und Gethreuen in was Würden, Standtes oder Weesens die seyn, ernstlich, und wollen, dass Sie die Berihrten Meister, Palier und Gesellen des Handwercks der Steinmetzen in Bemelter unserer Graffschaft Tyrol, und Innthall Beyder obgeschribenen Bruderschaft-ordnung, und Sazung, auch dieser Unserer Verwilligung, Confirmation und Bestättigung Bleiben, und sie deren allen Articulen, als obstehet, beruchiglich und ohne Ierung gebrauchen, Nutzen und nüssen lassen und hierwieder nit Thuen, noch das Iemand zu Thuen gestatten, in keiner weiß, als lieb einem Ieden seye unsere schwäre Ungnad zu vermeiden. Das Meinen und Wollen Wir ernstlich, doch Behalten Wir Unß und Unseren Erben bevor, solche ihr Bruderschaft-Ordnung und

Sazung nach gestalt und gelegenheit der Zeit, und Lauf Zu Vermindern, Zu Vermehren, oder die gar abzuthun, wann Unß gelust, oder so oft unß das gefalt, und die Nothdurft erfordert, alles gethreulichen und ohne gefährde. Mit Uhrkund dies Briefs geben in Unserer Stadt Innsbruck am Erchtag vor St. Michaels-Tag nach Christi Geburt Fünfzehn Hundert Neunten, Unsers Reiches des Römischen im Vier und Zwainzigsten, und des Hungarischen im Zwainzigsten Jahre.

Handwerksordnung der Maurer von 1664.

Wir Sigmund Franz, von Gottes genaden Erzherzog zu Össterreich, Herzog zu Burgund, Steyr, Khärnten, Crain vnd Württemberg, Bischoff zu Augspurg, Trient vnd Gurg, Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heiligen Römischen Reichs zu Burgau, gefürster Graf zu Habspurg, Tyrol, Kyburg vnd Görz, Herr auf der Windischē Marck, zu Portenau vnd Salins ꝛ.

Bekhennen hiemit offentlich vnd thuen khund Meniglich, Demnach fir vnns khomen seindt vnnsere getreue N. die Maister vnd Gesöllen deß Maurer Hanndtwerchs an Meran, vnd gehorsamist vorgebracht, waßmaßen Sy auf vnnsern gnedigisten consens vnd ratification ain Neue Hanndtwerchs-Ordnung verfasst, vnd dahero vmb derselben confirmation vnd bestättigung vnnderthenig: vnd gehorsamist angehalten vnd gebetten, welche von worth zu worth also lautet.

Firs Erste, Sollen dieselbe, wie vorhero ye vnd allzeit beschehen, noch firters Ire Lehrenbrief bey ordenlicher Schreiberey aufrichten lassen: vnd vnndter aines Herrn Burgermaisters Verfertigung, welcher auf die Policey Achtung zugeben hat, in bedenckhung bey Inen khain genuegsambe schreiberey: vnd mit den fertigungen wie deren

Exempl: darauß stritt erwaxen, verhanden, yhrfall firgern, herauß zunemen haben.

2. *Dann* soll auch yeder Maisster bey der Statt vnd auf dem Gey schuldig sein, Järlichen am Tünzltag deß heiligen Peter Stuelfeyr (ausser Gottes gwaldt) sambt den Gsëllen vnd Lehrnern zuerscheinen, vnd Ir gebirliche abstattung Jährlichen, als ain Maisster mit zwelf Kreizer, vnd ain Gsëll alle wochen ain fierer zuerlegen, Imfall aber Ainer oder der Annder wegen deß znichten wëgs, vnd deß weiten Zueganges, nit erscheinen khundte, so solten Sy Maisstern vnter Inen ainen erwëllen, Sy Zuuerantworthen, vnd daz Quatember: oder Lëggeldt aufgeben vnd erlëgen lassen, bey straff zway Pfundt wax.

3. *Sollen* auch alle Maisstern vnd Gesöllen, sowohlen Leren Junger auf dem Gey, vnd im ganzen Burggraf Ambt vnd Vintschgaw, so bey der Loblichen Haubtstatt Meran im Handtwerch nit einuerleibt sein, dazue erynnert vnd angehalten, wo nit, abgewiesen werden.

4. *Es* soll auch khain Maisster dem andern ohne erhöbliche Vrsach in seine arbait eingreiffen, vnzt der Erste Maisster von seinem Lohnherrn gebürlich bezalt, bey der straff fünf gulden, so allain zu befirderung der Ehr Gottes, vnd Gottsdienst angewendt werden solle.

5. *Item* wann ain Gesöll Maisster will werden, Es sey in der Statt: oder auf dem Gey, vnd daß Maisster Mahl gibt, soll Er nit mehr schuldig sein, darfir zubezahlen, alß Sechs gulden.

Vnd in die Lad zu Gottes Ehr, wie gebreuchig, Zween gulden.

6. *Ingleichem*, auch wann ainer auf dem Gey Maisster will werden, so soll Er allda in der Statt Meran, bey dem Loblichen Hanndtwerch aufgenomen, zu ainen Maisster bestettiget: vnd gemacht werden, vnd sein gebür, wie vorgemeldt, abstatten vnd bezahlen.

7. *Wann* ain Maisster ainen Junger aufdingt: vnd lëdig zëlt, so solten Sy beede yedesmahls nit mehr alß per drey gulden dem Hanndtwerch zuuerzöhren schuldig sein,

Aber yedesmahls zu dem aufdingen, vnd lëdigzëlln soll der Lehren Jung zu der Ehr Gottes achtzechen Kreizer in die Lad erlëgen, Vnnd dem Bruederschreiber, schreibgeldt, drey Kreizer.

8. *Widerumben*, Wann ain Maisster ainen Jungen lëdig gezëlt, soll der Maisster auf deß Jungen anhalten, Ihme den Lehrnbrief, doch auf sein Jungers vncosten, da nit erhebliche Vrsach darwider, vnaufhältlich zugeben:

9. *Hingegen*, Der Junger wegen erthailten Lehrnbrieffs, zu der Ehr Gottes, in die Lad zuerlegen schuldig sein, Ain gulden vnd dreyssig Kreizer.

Dann auch wegen der Müchewaltung vnd Versaumbnus dem Hanndtwerch zuuerhören, Ain gulden vnd dreyssig Kreizer.

10. *Mer* so soll ain yeder Maisster auf dem Gey, Im fall Er ainen Jungen aufdingen- oder lëdig zëllen wolte, selbigen alhie in der Haubtstatt Meran, alß dem Hanndtwerch vnd Lad (ausser Gottes gewaldt) aufzudingen vnd lëdig zu zëllen schuldig sein.

11. *Es* soll auch khain Maisster ainen Gesöllen (:ohne erhebliche vrsach.) annemmen oder anstöllen zu Arbeiten, allain Er sey zuuor mit seinen gewessten Maisster der gebür nach abkhommen, vnd wo ain Maisster solches vbertrëtten thëtt, so soll derselb Maisster vmb Zway- vnd der Gesöll vmb ain Pfundt War gestrafft werden.

12. *Dann* sollen auch alle Geymaistern, wann Sye zu dem Hanndwerch beruefft werden, (.ausser Gottes gewaldt.) gehorsamblichen erscheinen, vnd da ain oder der Ander vngehorsamb were, Vnd ohne erhebliche Vrsach nit erscheinen thette, der soll daß Errste mahl Vmb Zway Pfundt war, daß andermahl topplt souil: vnd daß drite mahl mit niderlegung deß Handtwerchs gestrafft werden.

13. *Item* wann ain Gesöll ohne wichtige Vrsach von seinem Maister von der Arbeit ausstunde, den Maisster in der Arbeith stöckhen liesse, vnd solches ohne erhëbliche Vrsach thette, der soll vmb ain Pfundt War gestrafft werden.

14. *Es* soll auch khain Gesöll den andern von seinem Maister nit aufhëtzen, oder abwendig machen, so daß geschechen wurde, sollen beede alß der Aufwigler vmb Zway: vnd der ander so Jme geuolgt, vmb ain Pfundt Wax gestrafft werden.

15. *Dann* soll auch khain Gesöll die Lern Junger vngebürlich oder zu grob halten, noch schlagen oder stossen, bey straff ain Pfundt Wax.

16. *Es* soll auch khainer, der nit Maister ist, weder mit Mertrich oder Laimb was nass ist zu Mauren oder zu arbeithen sich nit anmassen, bey straff Zween gulden dem Handtwerch zuuerhören.

17. *Item* so soll auch khain Gsöll zu khainen Maister gemacht werden, der aine heyrate, die vor bey ainem Geistlichen Herrn ain Khindt hete tragen, sowohlen auch der aine heyrat, die nit von Ehrlichen namen oder beruef were.

18. *Dann* so solten die Jenige Gsöllen, die zu der Gottes aufzuzinten, Stangen vnd Fan zutragen deputiret sein, etwas versaumben, yedesmahl vmb ain halb Pfundt Wax gestrafft werden.

19. *Wann* sich ain Herr: oder Frau in die Brueder-schafft einuerleiben last, so soll yedes zu der Ehr Gottes Achtzechen Kreizer in die Lad erlëgen, sambt ainer Viertl Wein vnd Vmb drey Kreizer Prot, vnd dem Bruederschreiber drey Kreizer schreibgeldt, dann Järlichen auch zu Gottes Ehr, vnd erhaltung der Quatember Ämbter (.so fir die Mit Brüeder vnd Schwestern gehalten werden.) in die Lad am heiligen Peter Stuelfeyrtag, alß Vnnsern Heiligen Patron Zwelf Kreizer zuerlegen, hingegen aber sollen die Maisster schuldig sein, wann ain Mitherr Brueder oder Fraud Schwesster von dieser Mieesamen Welt abgefordert wirdet, die beleichtung zu dem conduct, Bstätnus, Sibenden vnd dreyssigisten, ohne weitere entgeldtnus zuuerrichten: Auch zu allen Quatember Ämbtern fir Sye zupithen, vnd mit Jrem heiligen Gebett ingedenckh zu sein.

20. *Wann* ain Maister ainem Herrn ain Abriss oder

Visier: vnd darumben geding gemacht, so soll khain anderer Maister nit einstehen, solches zumachen, allain der Herr wurde an seiner Arbeith verhindert, oder hete andere erhebliche Vrsach wider solchen Maisster dem Hanndtwerch vorzustëllen, daß ain ander einsteen dörfe, bey straff Acht gulden, darauß Sechs gulden, zu der Ehr Gottes vnd übrige Zween gulden dem Handtwerch gebirig sein sollen.

21. *Item*, Wann sich begäb, das ain Maister bey ainem Herrn, was standts oder Würdens der ist, ain geding oder andere Arbeit angenommen, dasselbige angefangen, halbs oder mehrers, wie es im werckh sich befinden thett, vollbracht hete, Entzwischen aber mit Todt abgienge, so soll khain Anderer Maister, wo nit periculum in mora vorhanden, in der Arbeit nit einstehen, vnzt nit mit der hinterlassnen Witiben oder Erben, Ordenlichen abgeraith: vnd vmb deß erscheinenden Resst gebürlicher contento gemacht worden, bey straff Zechen Thaler, welcher ainhalb thail in die Lad, der Ander ainhalb thail aber den Erben oder Witiben gebürend sein solle.

22. *Es* soll auch khainer zu ainem Maister, Lehrner oder Gesöllen gemacht werden, der nit Christliche Ordnung hielte, Järlichen die Össterliche Peicht verrichten: daß Heilige Hochwirdige Sacrament empfachen thette.

23. *Wann* ain Maister oder Gesöll von ainem Freymann: oder dergleichen Weibs Persohnen, Es sey wenig oder vil Klaidung erkhauffen oder antragen wurde, vnd solches wissentlichen beschechen thette, der soll von dem Hanndtwerch nach gebür abgestrafft, oder sogar deß Hanndtwerchs entsezt werden.

24. *Da* sich auch zwischen Maisster oder Gesöllen Iniury oder Scheldtworth zutriegen, darauf mann verhärlich verblib, denen soll so lang, vnzt Sy die sachen gebirend orthen nit außtragen oder hingelegt, die Arbeith abgelegt: wegen der Raufhändl aber der Obrigkhait die bestraffung vorbehalten sein.

25. *Wann* ain Lehrn Jung in wehrenden seinen Lehrn Jahrn ain lödiges Kindt erzeugen thet, dem soll sein

erlehrnete Zeit nicht mehr giltig: sondern derselb von newen zulehrnen schuldig sein.

26. *Es* sollen auch Lehrn Junger vnd Gesöllen, wo sich die in der Arbeit befinden, beschaidenlich verhalten, die arbeit fleissig verrichten, vnd auf des Maisters werchzeug Ir fleissiges auffsechen haben, auch selbigen sauber Haimb tragen.

27. *So* soll ain Lehrn Junger, so zu dem Handwerch aufgedingt wirdt, gehorsam sein, im Hauß sich zu gebirlichen Arbeiten gebrauchen lassen, vnd dessen nit widern.

28. *Item* Wann aines Lehrn Jungers Maister in werenden seiner Lehrn Jahrn mit Todt abgienge, so soll nach erkhandtnus deß Handtwerchs, Ime ain Annderer Maisster, alda Er die gebür vnd Lehr gehaben khann, zuegeaignet werden, sein Zeit daselbs zuerst röckhen, dabey Er sich dann gebürlich zuuerhalten.

29. *So* sollen die Stainmëtz, so in dise Handtwerchs Ordnung einuerleibt zuwerden begehren, Gleichsfalß alles daß, waß ain annderer Mitmaister mit einkhaufft, vnd anderwertig praestiert, zulaisten schuldig sein.

30. *Item*, wann ain Interessierter Handtwerchsmann, so verheyrat ain Ehebruch begehen: oder anderwertig sich liederlich verhalten, daß seinige mit fräuentlichen spülen verspilte, darburch in Armueth gerathen, Verluest verursachen: vnd dannoch nit absteen wurde, deme soll khain Maisster oder Gesöll nicht mehr arbeithen, oder mit Ihme Gemainschafft haben, in allweeg der Herrschafft p die straff disfalß vorbehalten sein.

31. *Item* soll khain Lehrn Junger zu ainem Gesöllen oder Palier gemacht werden, allain Er habe nach außgeharten Lehrn Jaren sein Wanderschafft auf ain Jar, wo nit lenger, Probierlich volbracht.

32. *So* soll ain yeder Gesöll, der von seinem Maisster Vrlaub nimbt, vnd weiter zu wandern begehrt, dasselbe mit gebürender beschaidenhait thuen, Menigelich bezahlen, Yemanden ansezen, vnd also mit guetem Titl vnd Ehren wandern, Zum fahl aber ainer schulden hinderliesse,

vnd yemanden ansezen thet, dem soll daß Handtwerch, wo Er zuerfragen, nachschreiben, daß Er so lang, vnzt Er nit bezalt, nit befirdert werden solle.

33. *Vnd* da ain Gsöll von seinem Maister haimblicher weis, ohne Vrlaub sich flichtig machen thet, der soll von khainem Maister mer angenommen werden, sondern Ime daß Handtwerch solang nidergelegt sein, vnzt Er sich mit dem Handtwerch verglichen hat.

34. *So* sollen auch Maistern vnd Gesöllen sich des Gottslëstern, vnd Fluechens genzlichen enthalten, da aber ainer oder der Ander solches übertreten wurde, soll derselb durch die Obrigkhait bestrafft werden.

35. *Welcher* Maister oder Gesöll sich wider dise Ordnung, Sazung vnd Articl sezen thette, dem soll khain Gsöll noch Lehrn Junger oder Arbeit zuegelassen werden, vnzt Er sich zur gebür bequembt.

36. *Es* soll auch khain Maister dem Andern sein gemacht vnd verrichte Arbeit ohne Vorwissen vnd beuelch der Obrigkhait p Taxieren oder schäzen, bey der straff.

37. *Item* soll khain Maister seine Gesöllen ohne erhëbliche Vrsachen in der wochen beurlauben, alß am Sambstag vnd Vierzechen tag anuor, deßgleichen soll auch ain Gsöll thuen, damit sich ain yeder thaill darnach firsechen khann.

38. *Item* so soll khain Maister khainen Lehrn Junger annemben oder aufdingen, Es habe dann der ander Junger anuor Zway Jahr erstreckht.

39. *Mer* wann ain Frembder Gesöll zu ainem Maister ankhommen: vnd von Ime Arbeit begehren thete, deme solle Er auf Vierzechen tag nach Handtwerchsbrauch arbeit geben, Hinnach aber, da Er bey disem Maisster verbleibt, oder bey andern Maistern allda arbeiten wolt, der soll nach Verscheinung der Vierzechen tag sich bey dem Hanndtwerch zuerzaigen vnd einzukhauffen verbunden sein.

Wann wir dann dise Ir Zimbliche bith, vorderist aber angesechen, daß solche Hanndtwerchs Ordnung zu guettem Zihl vnd end: auch befürderung der Ehr Gottes

gewidmet. Als haben Wir Ihnen angedeite Ordnung vorbeschribnermassen hiemit auß sondern gnaden bewilligt, ratificiert vnd confirmiert, Verleichen, bewilligen, ratificieren vnd confirmiern selbige auch alß Regierender Herr vnd Landtsfirst, in crafft dises Briefs, was Wir von Recht vnd billicheit wegen verleichen, ratificiern vnd confirmiern sollen vnd mügen, also vnd dergestalt, daß Sye sich nach innhalt: vnd außweißung derselben new verfassten Hanndtwerchs Ordnung vnd darynnen begriffnen Puncten vnd Articlen, beruwiglichen gebrauchen vnd geniessen sollen vnd mügen, von aller Meniglich vnuerhindert, yedoch Vnnß, vnd allen Nachkhommenden Regierenden Herrn vnd Landtsfirsten vorbehaltend, dise Ordnung zu mündern, zumehren, oder gar abzuthuen, wie Vnnß dann Noth vnd guetbedunnckhen wirdt.

Vnd beuelchen darauf allen vnd Jeden Vnnsern Nachgesezten Obrigkhaiten, Beambten vnd getreuen, waß Würden, Stanndts oder Weesens die sein, hiemit ernstlich, daß Ir bemelte Maisster vnd Gesöllen deß Maurerhandtwerchs an Meran, vnd Ire Nachkhommen bey solcher Vnnserer Ihnen new verwilligten: vnd confirmierten Hanndtwerchs Ordnung schuzet vnd schirmet, Sye darwider nit bekhommeren, noch daß yemand annderen zuthuen gestatten sollet, in khain Weise, alß lieb ainem Jeden sey, Vnnser Vngnad vnd straff, vnd darzue ain Peen, nemblichen ain Marckh lötigs goldts zuuermeiden, alß offt ainer Hierwider freslete, in Vnnser ober Österreichisch Camer Procurator Ambt vnnachlesslich zuerlegen, deren Halber thail Vnnß gehörig, der Annder Halbe thail aber dem belaidigten Maurerhandtwerch an Meran zuestendig sein solle, daß ist Vnnser ernstlicher Will, vnd mainung. Geben in Vnnserer Statt Ynsprugg den Sechzechenden tag Monats Augustj, Nach Christj Vnnsers lieben Herrn vnd Seeligmachers gnadenreichen Geburth, im Sechzechenhundert viervndsechzigisten Jahr.

Handwerksordnung der Zimmerleute von 1600.

Wir, Rudolff der ander, von Gottes gnaden Erwelter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Merer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böhaim, Dalmatien, Croatien, vnd Sclauonien p. Künig, Ertzherzog zu Österreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zu Luxemburg, zu Württemberg p. Ober- vnd Nider Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des hl. Röm. Reichs zu Burgau, zu Märherrn, Ober- vnd Nieder Lausniz, Gefürster Grafe zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfürdt, zu Khüburg vnd zu Görz, Landtgrafe in Elsäß, Herr auf der Windischen Marckh, zu Portenau vnd zu Salins etc.

Bekhennen für Vns vnd Innamen vnserer geliebten Brüeder vnd Vettern, Erzherzoge zu Österreich, Als von Iren Liebden geuolmechtigter Regierer aller Ober- vnd Vorder-Österreichischer Landen, offenlich mit disem Brief vnd thuen khundt menigelichen, das vor vnser erschinen sein vnsere getreve U. die Maister vnd Gesellen des Handwerchs der Zimerleuth vnd Rerporer (i. e. Röhrbohrer) in vnserer Statt vnd Landtgericht Meran durch Ire Erbare Potschafft vnd gaben Vns zuerkhennen, wie Sy vnder Inen selbs ain Ordnung vnd Bruederschafft zu lob vnd Ehr Got dem Allmechtigen, auch zu Hilf vnd Trost Irer Vorfaren angesehen vnd fürgenomben hetten, Wie Sy Vns dann dieselb in schrifft gestelt, fürgelegt vnd von wort zu wort also lauthen:

In dem namen Götlicher Dreyfaltigkhait, Gottes Vaters und Sons und hl. Geists Haben Maister vnd Gesellen des Handtwerchs der Zimerleuth vnd Rerporer der Stat vnd des Landtgerichts zu Meran zu befürderung Götlicher ehre, auch vnderhaltung Ires Handwerchs vnd gemaines nucz, ain lobliche Bruederschafft zuhalten fürgenomben. Damit aber solche Bruederschafft Got dem Allmechtigen

zu lob vnd ehr, auch Hülf vnd Trost Brüedern vnd Schwestern, so in diser Bruederschafft sein, auch darein khomen, oder eingeschriben vnd daraus verschaiden werden, aufgericht vnd mit Gotsdienst, Allmuesen vnd andern desto volkhomblicher vnd statlicher vnderhalten mügen werden, So sein deßhalben, durch gemelts Handtwerch ainhelligelich, etlich Articl Zuhalten beschlossen vnd verwilligt, Inmaßen wie hernach volgt.

Zum Ersten, seyen Sy vorhabens, das alle Quattember Sontag im Jar, sowol auch am tag Sanct Joseph, des heiligen Vatters, als Ires Patronen, in Sanct Niclaus Pfarrkürchen alhie, Ain Gotsdienst gehalten werden soll, mit ainem gesungnen Ambt, Got dem Allmechtigen, der heiligen Jungkhfrawen vnd Muetter Gotes Maria, vnd auch dem lieben heiligen Herrn Sanct Joseph, als Iren Patron, zu lob vnd zu ehre, darzue sollen alle Maister, Knecht vnd Junger erscheinen, es het dann ainer begründte ursach, oder das Ine Gotßgwalt verhinderet. Es soll auch ain yeder Maister vnd Knecht in der Stat sein Haußfraw schickhen, vnd welliche zu sollichen Gotsdiensten nit erscheinen, sonder als ungehorsambe außbleiben würden, Ain yeder Maister vnd Knecht, von yedem Opfer drey khreizer, vnd yede fraw zwei khreizer, in die Püchsen zur straff verfallen sein, vnd ain yeder Bruedermaister, per empfang verraiten*) soll.

Zum andern, sein gedachte Brüeder vorhabens vnd willens, von stundan vnd alßbald Sechs Brueder Kerzen, Zway Stanngen, Altar, vnd stangen Kerzen machen zelassen, damit zu hohen Vesten, Apostel täge, vnd dergleichen, durch Sy auch in der Pfarrkürch wie bey andern Bruederschafften gebreuchig, den Altar wo sy dann zuekhomen oder zuegelassen werden beleichten vnd zieren helffen.

Zum driten, wann etwan nach dem willen Gottes, ainer es sey Maister, Knecht, Junger, Haußfrawen oder Kinder, so sy dises Handtwerchs redlichs titls gebrauchen

*) tir. *raiten*, rechnen, Rechnung stellen (mhd. *reiten*).

vnd mit Inen in der Bruederschafft mitleiden tragen, absturbe, denselben soll durch Sy Brüeder, mit den gemelten Sechs Bruederkherzen zu dem geweichten Erdtrich beleicht werden, one ainiche besoldung, es wellen dann des abgestorbnen freundtschafft, denselben gern vnd guetwillig, ainen trunckh geben, soll bey Iren willen steen. Wann aber solliche Bruederkherzen, durch andere, so nit in der Bruederschafft vnd disem Handtwerch verwont, begert wurden, dieselben sollen Ir gebürende besoldung, dauon zugeben schuldig sein, Inmassen dann, bey andern Bruederschafften auch gebreüchig, vnd ain yeder Bruedermaister einlangen, vnd per empfang verraiten soll.

Fürs Viert, das Vest Corporis Christi betrefend, soll es dermassen mit dem vmbgannge vnd Ceremonien, mit Zierunge derselben Bruederschafft Kerzen vnd Stanng, wie bey andern Bruederschafften gebreüchig, gehalten werden.

Zum Fünfften haben sich die Maister, des obgemelten Handtwerchs, Zimerleüth vnd Rerporer, entschlossen, damit solliche Bruederschafft, mit den Gotsdiensten zu Pflanzung gueter ordnung, vnd andern notdurfften, desto bas*) erhalten werden müg, das ain yeder Maister, der sich dises Handtwerchs gebrauchen will, vnd seine ordenliche Brief, seines herkhumens vnd Lernung fürzuweisen hat, am ersten so man in in die Bruederschafft empfacht, geben soll Ain gulden, darnach alle Jar ain Pfundtperner, vnd ain yeder Knecht alle wochen ain füerer, das alles soll in die Püchsen gelegt, vnd der Gotßdienst dauon aufgericht werden. Es solle auch khainen, er sey Maister, Knecht, Junger oder andern, bey der Stat, oder im Landtgericht, die sich solliches Handtwerchs anmassen, vnd gebrauchen wolten, one vnnser bewilligung, durchaus nit gestattet werden, Er habe sich dann Zuuor, bey ainem Ersamen Handtwerch, oder Bruedermaister erzaigt, Auch sein Herkhumen vnd Lernung erweisen. Alßdann so mag Er, wann er anderst das geschöpfft einkaufgelt vnd anders, was dann ain yeder vermüg derselben

*) mhd. *baz*, tir. *bàss*, besser, mehr.

ordnung zugeben schuldig erlegt, Alßdann soll Er in das Brueder Puech eingeschriben werden.

Zum Sechsten, Nach dem bißheer, vilmals sich zuegetragen, das nit allain bey der Stat, sonder auch im Landtgericht, durch fürgebne Maister, Knecht, vnd Junger, mit Stimplen sich angemast haben, vnd sollich Handtwerch gebraucht, so doch wissentlich, das die merern derselben, nie darumb gelernt, Ist demnach an yezt vnder Jenen Brüedern fürgenomben vnd betracht, das ain yeder Maister, Knecht vnd Junger, sein fleissig auffsehen haben soll, da ainer deren erfragt vnd befunden wiert, das ers dem Bruedermaister anzaige, vnd wissenhafft mach, auf das sollich Vnordnung, welliches Jnen Maistern, nit allain bey der Stat, sonnder in dem ganzen Landtgericht zu grossem nachtl raicht, durch den Bruedermaister abgestelt, damit solliche Incorporierte Statt- vnd Geymaister, bey Jrer Bruederschafft, vnd fürgenombnen ordnung gehandthabt werden.

Zum Sibenden. Wann ain Maister Ain lern Junger aufnimbt vnd dingt, es sey ainer in der Stat, oder auf dem Gey, soll der Junger Zum andingen, in die Püchsen Achtzehen khreizer, vnd zu der ledig Zelung, der Maister auch in die Püchsen erlegen Achtzehen khreizer, vnd dann zum Dingen vnd ledig Zelen Ain Paceiden*) Wein Zuerzören, das soll yedertail Maister vnd Junger halbs Zuentgelten vnd Zubezalen schuldig sein.

Zum Achten. Da Ain Maister ain lern Junger dingt hat, soll der Junger Zwen Sumer lernen, vnd in seiner lern Zeit, dem Maister vnd Knecht, den Werchzeug auf der Arbait, alle Abent fleissig aufzuheben schuldig sein.

Zum Neünten ist geordnet, das ain yeder Lerjunger, wann Er im Herbst hinwöckh zeucht, Also auch wann Er wider ansteen will, sich yedesmal bey dem Bruedermaister erzaig vnd anmeld, damit man wiß, wann ain Lernjunger auß: vnd wider anstehet, bey der straff ain halb Pfundt Wax.

---

*) *Paceid*, jetzt *Pàtzeid, Pàtzeid'n* (vom mlt. *batiaca*, Weingeschirr) ein Weinmass in Südtirol, das $4^1/_2$ Mass enthält.

Fürs Zehent, da es sich begäb, das ain Maister dem andern, one bewilligung vnd genuegsame ursachen, in sein arbait stiend, wie dann Zuzeiten ainer für den andn laufft, sonderlich weil der erst Maister, mit seinem Lonherrn vnuerrait ist, welliches doch gar wider handtwerchs gewonhait wär, so soll derselb, so mit grundt vberfuer, nach billicher erkhantnus aines Ersamen Handtwerchs, seines verbröchens gestrafft werden.

Zum Aindlifften, da ain Maister oder Knecht, es sey an straffen, einkhaufgelt oder anders, in die Bichsen schuldig wiert, vnd aufstendig verbleibt, vnd solliches auff Gotsgwalt nit bezalt, solle derselb sich so lanng, bis ers erlegt vnd richtig macht, des Handtwerchs genzlichen bemüessigen, vnd durch kainen Maister befürdt werden.

Zum Zwölfften. Wann ainer Maister werden will, es sey in der Stat, oder auf dem Gey, der doch das Handtwerch aufrecht vnd redlich gelernt, auch daneben nach gestalt der Zeit seines einkhombens, sein Sipsal*) vnd Lernbrief Zuerweisen, der soll zuuor, Zue der ehr Gottes, neben ainem Pfundt War, Zwai gulden gelts Zugeben, Auch dem ganzen Handtwerch in die Zerung des Maister Mals drey gulden schuldig sein.

Zum Dreyzehenden. Wann ainer Zu ainem Maister aufgenomben würdet, soll Ime, wie von alter breüchig, den Ersten Somer, ainichen Lern Junger Zu dingen nit gestattet, in deme soll auch ainer wie der annder gehalten werden.

Züm vierzehenden. Ist insonderhait, von gueter Zucht wegen geordnet, wann ain Handtwerch beysamen ist, sey wo es well, ainer an seiner stat, nit still sizen wolt, sonnder mit geschray für den Tüsch khäm, vnd das Brueder Puech vnd Püchsen auf dem Tisch stuend oder läg, Oder vor der vmbfrag, Er Sy an in khumbt, mit Rumor sich anmassen wolt, sey Maister oder Knecht, ainmal Zu der straff per Ain Pfundt War verfallen sein.

---

*) Verwandtschaft.

Zum Fünffzehenden. Wouer solchen vnzuchten mer, vnd gresser beschäch, nach erkhantnus aines gannzen Ersamen Handtwerchs gestrafft werden, doch in allweg der Obrigkhait Ire straffen (ausser handtwerchs Ordnung) vorbehalten.

Zum Sechzehenden. Wann man ain Hanndtwerch, sey Maister oder Knecht, durch den Püchsenmaister, wohin es well Zusamen beruefft vnd wissen last, nach gestalt des Hanndls, ainer oder ander, ausser Gotsgwalt, oder sonnst grosser ehrhaffter geschäfft, als ain Vngehorsamer nit erschin, sonnder außblib, der soll Zur straff verfallen sein, Ain Pfundt Wax.

Zum Sibenzehenden. Welcher zum Hanndtwerch erscheint, Maister vnnd Knecht, vnd widerumb one erlaubnus hinwöckh gienge, Auch ain halb Pfundt Wax verfallen sein. Desgleichen welche aus dem Handtwerch schwäzen, so dem Handtwerch zu schimpf vnd nachtail raichen möcht, vnd sich im grundt befänt, nach erkhantnus des Handtwerchs gestrafft werden.

Zum Achtzehenden. Da ain Maister, Knecht oder Junger, vorm Handtwerch, was Zuclagen het, sollen sy das zuuor ainem Brueder: oder Püchsenmaister anzaigen, vnd wissenhafft machen, vnd nit erst fürkhumen wann das Hanndtwerch von ander sachen wegen beysamen ist. Imfaal das beschäch, soll Er doch nit angehert werden, bis Er ain Handtwerch wie sich gebürt, nachgestalt der beschwär, berueffen last, in deme gleiche Ordnung halten.

Zum Neünzehenden. Da ain Maister dem andern, vnd sollliches mit der warhait befändt, sein gesind, Knecht oder Junger, haimblicher weiß, wie das sein möcht, abreden vnd abschwaiffig machte, der soll nach erkhantnus des Handtwerchs gestrafft werden.

Zum Zwainzigisten, Ist ainhöllig beschlossen vnd gehanndlt, vonwegen der Gey Maister, so in der Bruederschafft eingeleibt sein, oder noch einkhomen möchten, Ire Lern Junger, vor dem Handtwerch alhie in der Stat Zudingen, gleichsfals die ledig Zelung thuen sollen, der Junger Zum andingen, vnd der Maister zu der ledig Zelung, das voruemelt

gelt in die Püchsen erlegen, auch die Zörung yeder Halbs bezalen.

Zum Ainvndzwainzigisten Ist abermalen, von wegen der Maistern gehandlt, welcher in die Bruederschafft, mit guetem vnd bekhäntlichem Titl was schuldig ist, sey in was gstalt es wöll, nicht aufgenomben, so soll ain yeder seinen ausstandt, Innerhalben aines Jars, dem Bruedermaister erlegen, oder richtig machen, doch yedesmal auf Sanct Josephs tag, wann Sy Iren Patron ehrn vnd halten, gwiß Zubezalen, khainem vber das Jar Porgen, Imfaal die bezalung nit beschicht, sols ain Bruedermaister, auf des abseumigen cossten, wie sich nach Landtsrecht gebürt, ersuechen, Es wolt dann ain Bruedermaister ainem gern vnd guetwillig über das Jar peiten*), nicht destominder so soll ers der Bruedermaister solliches in seiner Raittung per empfanng einlegen vnd der Bruederschafft guetmachen.

Geschliesslichen Haben vorgemelte Maistern, für Sy selbs, vnd anstat aines gannzen Ersamen Handtwerchs, dem Bruedermaister angelobt, vorbeschribne vnderschidliche Articl hinfüron vöst vnd stät zuhalten, Auch dem yezigen oder ainem khonfftigen Bruedermaister, darbey handtzuhaben Zuuerhelffen, vnd ainer dem andern schüz vnd schürm halten.

Solche vorbeschribne Ordnung soll alle Quattember Sontag, oder sonsten, so man Zum Handtwerch gehet, doch nach gestalt der fürfallenden vrsachen, offentlich verlesen werden, damit sich ain yeder Maister vnd Knecht in der Stat vnd auf dem Gey desto bas wiß Zuuerhalten.

Vnnd baten vns darauf diemüetigclich, das wir als geuolmechtigter Regierer, Herr vnd Landtsfürst der Ober vnd Vorderösterreichischen Lannden, solche Ir fürgenombne Ordnung vnd Bruederschafft Zu Confirmiern vnd zu bestettigen gnedigclich geruechten, Haben wir nun angesehen Ir diemüetig bit, vnd darumb auch aus besondern gnaden, vnd zu fürderung des Gotsdienst, Inen dieselben, wie die hieuor begriffen sein, Confirmiert vnd bestätt, Confürmiern

*) tir. *beiten*, leihen, darbieten.

vnd bestätten Inen solches alles, auch hiemit wissentlich in crafft dis briefs, Was wir Inen von rechts vnd gnaden wegen daran Confirmiern vnd bestäten sollen oder mügen, Ordnen, mainen, sezen vnd wellen auch, das Sy vnd Ire nachkhomen hinfüro also darbey bleiben, geschüzt, beschirmbt vnd gehandthabt werden sollen, von allermenigelich vnuerhindt, doch vns solliche Ordnung yederzeit Zuuerpessern, Zuändern, oder gar aufzuheben, Auch sonsten an vnnser Obrigkait, Herrligkait, vnd gerechtigkait vnuergriffen, vnd one schaden getrewlich vnd Ongeferde. Vnd gebieten darauf N. vnnsern yezigen vnd allen khunfftigen Landthaubtleüthen an der Etsch vnnd Burggrafen zu Tyrol, auch Pflegern, Landtrichtern, Burgermaistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemainden vnd sonst allen andern vnnsern Ambtleüthen, Vnderthonen vnd getrewen, das Sy vorgemelte Zimerleüth vnd Rerporer bey diser vnnser gnedigisten bewilligung, obsteendermassen genzlichen bleiben lassen, vnd Sy von vnnsern wegen vestigclich darbey handthaben, schüzen, schirmen vnd Inen khainerlay Irrung oder verhinderung darwider Zuefüegen, noch des yemants andern Zethuen gestatten, in kain weiß.

Daran beschicht vnnser ernstliche mainung. Mit Vrkhundt dis briefs, verfertigt mit vnnserm anhangenden Kaiserlichen Innsigl. Geben zu Ynsprugg den fünfzehenden tag Monats May. Nach Christi vnnsers lieben Herrn vnd Seligmachers geburt Im Sechzehenhundertisten Jar, Vnnserer Reiche, des Römischen im Fünfundzwainzigisten, des Hungerischen im Achtundzwainzigisten, vnd des Behaimischen auch im Fünfundzwainzigisten.

Carl Freyherr Zu Wolckhenstain Vnndt Rodneggen.

Commissio Sacrae Caesareae Maiestatis in Consilio.

